 Schmädel

Rathgeber für Alle,

welche

sich ansässig machen und verehelichen,

eine

Gewerbs-Concession, ein Gewerbs-Privilegium,

oder eine Lizenz

zum Betriebe einer freien Erwerbsart

erlangen wollen,

zugleich

ein Leitfaden für Eltern und Vormünder

behufs

der Wahl des künftigen Berufes

ihrer Kinder und Pflegebefohlenen.

Bearbeitet

nach den revidirten Gesetzen und noch bestehenden Verordnungen
für die älteren sieben Kreise Bayerns

von

Max v. Schmädel,

quiesc. rechtskundiger Magistrats-Rath in München.

Augsburg, 1853.

In **George Jaquet's** Verlagsbuchhandlung.

Vorwort.

Nicht Alle können Diener des Staates, der Gemeinde, oder Kirche, Soldaten, Bauern oder Taglöhner seyn.

Alle umschließt sie eine zusammenhängende Kette im Staate nach einem Ziele strebend — je nach der ergrifenen Wahl des Berufes.

Der Mensch wird das, wozu man ihn vom Kindesalter an erziehk und bildet. Erziehung und Bildung giebt ihm daher entweder eine gute oder eine schiefe Richtung und Haltung im bürgerlichen Leben.

Die Wahl des Berufes liegt demnach ursprünglich in den Händen der Eltern, Erzieher oder Vormünder. Die Wahl zu irgend einem Berufe so viel möglich nach den natürlichen Anlagen, der Neigung und Vorliebe der Kinder oder Pflegbefohlenen nicht zu beschränken, ist Klugheitsregel, jeder Zwang ist schädlich und führt am wenigsten zum Ziele.

Doch nicht immer kann den natürlichen Anlagen, der Neigung und der Vorliebe des Jungen nachgegeben und gehuldigt werden. Nicht selten scheitert am Ende die Ausführung der besten Absicht. Die körperliche Beschaffenheit, das Talent des Jungen, die Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern, ja selbst Zeitumstände sind wichtige Momente, welche hier wohl im Auge zu behalten sind.

Der vorliegende Leitfaden — den stufenweisen Bildungsgang gewerblicher und sonstiger Beschäftigungen genau bezeichnend — diene daher den Eltern, um nach ihren Vermögens- und Familienverhältnissen und der Dauer der Vor- und Ausbildung der Kinder — die damit verbundenen minderen oder größeren Auslagen zu ermessen und in der Wahl ihres künftigen Berufes voreilige und schädliche Mißgriffe zu vermeiden.

Hat der junge Mann die Jahre der Selbstständigkeit erreicht und seinem Berufe genügt, so will er seine Sub-

sistenz fest begründen, er will sich selbst angehören, er will (wovon hier die Rede ist) auf einem Grundbesitze, ein reales oder radizirtes Gewerbe oder eine persönliche Gewerbs-Conzession sich häuslich niederlassen.

Nicht Allen ist es aber gegönnt, auf solche Weise sich ansäßig zu machen. Dem Einen gebrach es an Fassungs-Vermögen oder körperlicher Vollkommenheit, dem Andern an Gelegenheit oder Geldmittel, wieder ein Anderer unterlag dem erzwungenen Berufe. Auch diese sollen auf einem erlaubten Erwerbe sich nähren, um dem furchtbaren Müßiggang und Bettel und am Ende dem Strafgerichte anheimzufallen.

Solchen bietet die Ausübung eines Gewerbsprivilegiums oder der Betrieb einer freien Erwerbsart bei gutem Willen, Fleiß, Ehrlichkeit und gutem Leumund hinreichende Subsistenzmittel dar.

Diese Hülflosen bedürfen aber vor Allem einer Anweisung und Belehrung, wie sie es anzugehen haben, auch auf die eine oder andere Weise ihr Ziel zu erreichen.

Um nun der Gesetze und Verordnungen unkundig — weder die betreffenden Behörden mit Fragen zu belästigen, noch von Anwälten Rath und Aufschlüsse zu erholen, glaubt der Verfasser diesem Bedürfnisse durch gegenwärtigen Leitfaden abzuhelfen.

Der Verfasser war dabei bemüht, dieses kleine gemeinnützige Werk gemeinverständlich und zugänglich zu machen. Derselbe wählte daher so viel als möglich den populären Vortrag und nahm zugleich auf den billigsten Ankaufspreis besondere Rücksicht, ohne jedoch deßhalb noch sonst den mindesten Verdienst in Anspruch nehmen zu wollen.

München, den

Der Verfasser.

Inhalt.

Ansässigmachung und Verehelichung im Allgemeinen.

Ansässigmachung durch einen schuldenfreien Grundbesitz.

Ansässigmachung und Verehelichung widerruflich Angestellter.

Verehelichung der kgl. Advokaten und praktischen Aerzte.

Verehelichung der Soldaten und Unteroffiziere.

Ansässigmachung und Verehelichung der Juden.

§. 27. Unter welchen Voraussetzungen ist es gestattet, einem Sohne oder Tochtermanne eines noch lebenden aber gewerbsunfähigen Juden, den Schutz (Matrikelnummer) des Vaters zu bewilligen, vielmehr zu übertragen?

§. 28. Kann ein im Besitze einer Matrikelnummer befindlicher Jude über den seiner Person anklebenden Schutz frei und unbedingt verfügen?

§. 29. Haben die hinterlassenen Kinder auf die erledigte Schutznummer ihres verstorbenen Vaters einen unbedingten Anspruch zu machen?

Ansässigmachung der kgl. Hofdiener.

§. 30. Kann auch eine Anstellung im a. h. Hofdienste mit Hoffnung auf Pension im Falle Wohlverhaltens und mit Zusicherung von Pension für Wittwer und Kinder als zur Ansässigmachung und Verehelichung genügender Erwerbszweig erachtet werden?

Unerlaubte Verehelichung außer Landes.

§. 31. Wenn sich ein Inländer verbotwidrig außer Landes verehelicht und verehelicht wieder in sein Vaterland zurückkehrt, wie kann derselbe die polizeiliche Giltigkeit der außer Landes eingegangenen Ehe erwirken?

Verehelichung bayerischer Staatsbürger aus den ältern sieben Kreisen nach dem Rheinkreise.

§. 32. Was hat der dießrheinische Staatsbürger jenseits des Rheins beizubringen?

Verehelichung der in der Schweiz mit Heimathsscheinen sich aufhaltenden Staatsbürger.

§. 33. Wie sind solche Verehelichungsgesuche zu behandeln?

Uebersiedlungen.

§. 34. Worüber hat sich ein schon ansässiger Staatsbürger, der von einer Gemeinde in die andere mit Veränderung der bisherigen Heimath übersiedeln will, auszuweisen?

Einwanderung.

§. 35. Worüber hat sich der Einwanderer aus fremden Staaten auszuweisen?

Verhältnisse der Gemeindeglieder unter sich.

§. 36. Wie vielerlei ist die Niederlassung in irgend einer Gemeinde auf einem Grundbesitz (Grundstück, Gebäude, häuliches Anwesen)?

§. 37. Welch ein Unterschied ist aber zwischen wirklichen Gemeindegliedern mit Ansässigmachung und den Gemeindegliedern ohne Ansässigmachung?

§. 38. Was haben die Gemeindeglieder ohne Ansässigkeit mit den wirklichen Gemeindegliedern mit Ansässigkeit gemein?

§. 39. Mit welchen Namen werden die wirklichen Gemeindeglieder und mit welchen die nicht wirklichen Gemeindeglieder bezeichnet?

Gemeindeaufnahmsgebühren.

§. 40. Wie viel haben die wirklichen Gemeindeglieder Aufnahmsgebühren zu entrichten?

§. 41. Welche Aufnahmsgebühren haben die Gemeindeglieder und Insassen in der Haupt- und Residenzstadt München zu bezahlen?

§. 42. Wie und wann können Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche erneuert werden?

§. 43. Wann findet gegen ein abgewiesenes Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch eine Berufung statt und wo ist dieselbe anzubringen?

Ansässigmachung auf Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes.

§. 44. Vorerinnerung.

§. 45. Welch' stufenweisen Bildungsgang hat derjenige zu beobachten, der einem Handwerk oder Handelsgewerbe sich widmen und dereinst hierauf eine Ansässigmachung begründen will?

Lehrstand.

§. 46. Ist Niemand von der Lehre ausgeschlossen, wann soll dieselbe angetreten, wo und bei wem bestanden werden?

§. 47. Was haben Eltern und Vormünder zu beobachten, wenn sie einen Jungen irgend einem Gewerbe in denselben in die Lehre geben wollen?

§, 48. Was haben Eltern und Vormünder bei der Wahl des Meisters zu beobachten?

§. 49. Welche sind die Vorbedingungen zum Antritt der Lehre?

§. 50. Wie lange dauert die Lehrzeit und wie verhält es sich um die Bestimmungen des Lehrgeldes und der sonstigen Lehrbedingungen?

§. 51. Was haben Eltern und Vormünder während der Dauer der Lehrzeit zu beobachten?

§. 52. Wovon hängt die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen ab?
§. 53. Wie weit erstreckt sich die Schlußprüfung?

Gesellenstand und Wanderschaft.

§. 54. Was hat der freigelassene Lehrling im Gesellenstand und was während der Wanderschaft zu beobachten?
§. 55. Wovon hängt die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland ab?
§. 56. Wann findet eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft statt und von welcher Behörde kann sie gewährt werden?
§. 57. Wie geschieht der Eintritt des Gesellen beim Meister in Arbeit?
§. 58. Wie richtet sich das Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen in Bezug auf Dauer der Vorbedingung, des Lohnes und der Verköstigung?
§. 59. Welche Verpflichtungen hat der Geselle oder Gehilfe gegen seinen Meister oder Dienstherrn?
§. 60. Wozu ist der Meister oder Dienstherr verpflichtet?
§. 61. Was haben die Meister oder Dienstherrn beim Austritt des Gesellen zu beobachten?
§. 62. Bei welchen Gewerben fällt die Erstehung der Wander- und Servirjahre hinweg?

Meisterprobe oder Fähigkeitsprüfung.

§. 63. Für welche Gewerbe bestehen nach ihrer Eigenthümlichkeit besondere Prüfungen?
§. 64. Finden auch ausnahmsweise Dispensationen von Gewerbsprüfungen statt und wenn nicht.

Prüfungen für Handwerksgewerbe.

§. 65. Wie vielerlei sind die angeordneten Prüfungs-Kommissionen?
§. 66. Wo ist das Gesuch um Zulassung zur Prüfung und mit welchen Belegen anzubringen?
§. 67. Worauf erstreckt sich die Prüfung und was ist dabei zu beobachten?
§. 68. Womit endet die Prüfung und welche Prüfungsnoten finden statt?
§. 69. Welche Gebühren und sonstige Auslagen hat Prüfungskandidat zu leisten?

Prüfungen für medizinisch polizeiliche Gewerbe.

Apotheker.

§. 70. Welch' stufenweisen Bildungsgang hat der zu betreten, der sich dem Apothekergewerbe widmen will?

Antritt der Servirzeit.

Uebertritt zur Universität.

Approbationsprüfung.

Bader.

Antritt der Lehre.

Antritt der Servirzeit.

Hufbeschlagschmiede.

Prüfungen für Baugewerbe.

Prüfungen für Detail- und Großhandlungen.

§. 112. Bei welcher Prüfungskommission haben sich Bewerber um Detail-, Wechsel- oder Großhandlungen zu melden?
§. 113. Worin besteht die Prüfung?
§. 114. Was hat nach geendeter Prüfung zu geschehen?
§. 115. Welche Prüfungsgebühren hat der Geprüfte zu entrichten?
§. 116. Findet gegen den Prüfungskommissionsbeschluß eine Berufung statt und wann kann der Zurückgewiesene zu einer neuen Prüfung zugelassen werden?
§. 117. Findet auch eine Dispensation von der Fähigkeitsprüfung statt, wann und wo sind derlei Gesuche anzubringen?

Prüfungen für Fabrikgewerbe.

§. 118. Welche Vorbildung wird zum Betriebe eines Bierbrauergewerbes vorausgesetzt, wenn dasselbe ohne geprüften Werkmeister (Bräumeister) selbst ausgeübt werden will?
§. 119. Unter welcher Voraussetzung ist eine Prüfung zum Selbstbetriebe einer sonstigen Fabrik erforderlich?
§. 120. Wornach hat sich das Verfahren und die Beschlußfassung solcher Prüfungskommission zu richten?
§. 121. Findet gegen den Beschluß der Prüfungskommission eine Berufung statt und wann kann der Zurückgewiesene zu einer neuen Prüfung zugelassen werden?
§. 122. Wie hoch belaufen sich die Prüfungs- s. a. Gebühren?

Prüfungen für Werk- und Geschäftsführer.

§. 123. Welche Prüfung ist für stellvertretende Gewerbsausübung erforderlich?

Ansässigmachung auf Erwerbung eines realen Gewerberechts.

§. 124. Wie und von wem kann ein reales Gewerbe erworben werden und wer ist von Erwerbung desselben ausgeschlossen?
§. 125. Was ist bei Erwerbung einrs Realrechtes zu beobachten?
§. 126. Wann begründet die Erwerbung oder vielmehr der gerichtlich nachgewiesene Besitz eines Realrechts eine Ansässigmachung und welche sind die Bedingungen hiezu?
§. 127. Welche sind vom persönlichen Betriebe eines erworbenen Realgewerbes gänzlich ausgeschlossen?
§. 128. Kann die personelle Eigenschaft eines Gewerbes, welches früher real war, wieder in den vorigen realen Zustand zurückgeführt werden, unter welcher Voraussetzung und durch welche Behörde?
§. 129. Kann der Besitzer eines realen Gewerberechts dasselbe durch einen befähigten Werk- oder Geschäftsführer ausüben lassen?

Ansässigmachung auf radizirte Gewerbe.

§. 130. Was versteht man unter einem radizirten Gewerbe?
§. 131. Wie unterscheiden sich die realen von den radizirten Gewerben?
§. 132. Wie kann ein radizirtes Gewerbe erworben werden?
§. 133 Was wird zur Erlangung einer solchen Concession erfordert?

Ansässigmachung auf Gewerbe mit Concession.

§. 134. Was versteht man unter einem Gewerbe mit Concession, wie unterscheiden sich dieselben von den realen Gewerben und wie werden solche Gewerbsconcessionen ertheilt?
§. 135. Bei welchen Behörden sind die Gesuche um Verleihung persönlicher Gewerbsconcessionen anzubringen und wie?
§. 136. Für welche Gewerbe sind Concessionsgesuche bei den königl. Kreisregierungen anzubringen und für welche bei den untern Polizeibehörden?
§. 137. Mit welchen Nachweisen sind Concessionsgesuche im Allgemeinen zu begründen?
§. 138. Bei welchen Gewerben sind in Bezug auf ihre Eigenthümlichkeiten noch besondere Nachweise erforderlich, welche bei der Conkurrenz von Mitbewerbern großen Ausschlag geben?
§. 139. Wie viele Arten von Concessionsbewerbungen gibt es und was hat man dabei zu beobachten?
§. 140. Was ist bei dem Vorhandensein mehrerer Bewerber um die nämliche Concession zu beobachten?
§. 141. Wo und wann können allenfallsige Berufungen gegen zurückgewiesene Concessionsgesuche angebracht werden?
§. 142. Wann und wie können zurückgewiesene Concessionsgesuche erneuert werden?

Erwerb durch Ausübung von Gewerbsprivilegien.

§. 143. Wie kann derjenige, welcher sich weder auf einen Grund- oder Gewerbsbesitz noch Handlohn ansässig machen kann, dennoch einen erlaubten Erwerb sich verschaffen, um seine Subsistenz zu begründen?
§. 144. Begründen Gewerbsprivilegien auch eine Ansässigmachung und sind auch Frauenspersonen zu deren Erwerbung fähig?
§. 145. Was haben die Privilegien mit den realen Gewerben gemein?
§. 146. Was versteht man unter einem Gewerbsprivilegium oder Gewerbspatent?
§. 147. Worauf werden Gewerbsprivilegien ertheilt und unter welchen Voraussetzungen?
§. 148. Was versteht man unter neu, eigenthümlich und gemeinnützig?

§. 169. Welches Schutzes haben sich die Gewerbsprivilegien zu erfreuen?
§. 170. Welchem wird das Vorrecht zuerkannt, wenn zwei oder mehrere ausschließliche Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch nehmen?
§. 171. Wann erlöschen Privilegien?
§. 172. Was geschieht nach Erlöschung eines Privilegiums?
§. 173. Was haben die Gewerbsprivilegiums-Inhaber in der königl. Haupt- und Residenzstadt München zu beobachten, wenn das Privilegium dort ausgeübt werden will?

Erwerb durch Ausübung freigegebener Beschäftigungen und freier Gewerbe.

§. 174. Was versteht man unter freigegebenen Beschäftigungen und freien Gewerben oder freien Erwerbsarten?
§. 175. Welchen Beschränkungen unterliegt die Erlangung der obrigkeitlichen Bewilligung (Lizenz) zum Betriebe einer freien Erwerbsart im Allgemeinen und inwiefern darf diese nicht versagt werden?
§. 176. Wozu berechtigen die zur Ausübung einer freien Erwerbsart ausgestellten Lizenzen?
§. 177. Was haben die Inhaber solcher Lizenzen in der königl. Haupt- und Residenzstadt München weiter zu beobachten?
§. 178. Können zurückgewiesene Gesuche erneuert werden und findet auch eine Berufung dagegen statt?
§. 179. Begründet eine freie Erwerbsart auch eine Ansässigmachung und unter welchen Voraussetzungen?
§. 180. Welche Beschäftigungen sind im Allgemeinen als frei erklärt?
§. 181. Wie lassen sich die freien Erwerbsarten eintheilen?
§. 182. Wie können dieselben noch weiter klassifizirt werden?
§. 183. Welch' freie Erwerbsarten dienen zur Bekleidung?
§. 184. Welche dienen zur Nahrung und sonstigen Lebensunterhalt?
§. 185. Welche dienen zum häuslichen und technischen Gebrauche?
§. 186. Welche dienen zum Vergnügen?
§. 187. Welche dienen zur Bequemlichkeit?

Fiakeranstalt in München.

§. 188. Welche Personen können in München zum Betriebe der freien Fiakergewerbe zugelassen werden, unter welchen Bedingungen und von welcher Behörde?

Droschkenanstalt in München.

§. 189. Welche Personen können in München zum Betriebe des freien Droschkengewerbes (einspännige, vierrädrige Fuhrwerke) zugelassen werden, unter welchen Bedingungen und von welcher Behörde?

Herumziehende Gewerbe.

Erwerb durch Musik.

Erwerb durch Lumpensammeln.

Erwerb durch Aschensammeln.

Erwerb durch Landkramhandel.

Erwerb durch Hausirhandel.

Erwerb durch Getreidehandel.

Erwerb durch Viehhandel.

Erwerb in der Münchner Freibank.

Erwerb durch Viktualienhandel.

Viktualienkauf und Verkauf auf dem Münchner Victualienmarkte.

Erwerb durch Handel mit Landesprodukten.

Ansässigmachung und Verehelichung im Allgemeinen.

§. 1. Wo und wie sind derlei Gesuche anzubringen?

Jeder, welcher in seinem Heimathsorte oder in einer anderen Gemeinde sich ansässig machen will, hat das Gesuch in Städten mit magistratischer Verfassung bei den Magistraten und in anderen Gemeinden bei den betreffenden Districtspolizeibehörden in der Regel mündlich zu Protocoll anzubringen, dagegen kann es dem Bittsteller nicht verwehrt werden, wenn derselbe besondere und wichtige Punkte, die seinem Gedächtniß ausfallen möchten oder die er im Zusammenhange mündlich nicht vorzutragen weiß, schriftlich kurz darzustellen und protokollarisch auffassen zu lassen. Nach der Uebung können von solchen Bittstellern, die im Stande sind, ihre Vorstellungen selbst zu verfassen, unmittelbar eingereicht oder zu Protokoll eingelegt werden.

§. 2. Worüber hat sich Ansässigkeitsbewerber auszuweisen?

1) über seine persönlichen Eigenschaften, nämlich über die allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung, und

2) über einen besonderen Erwerbszweig, durch welchen die Ansässigmachung begründet wird. Man nennt diesen Erwerbszweig den Titel der Ansässigmachung.

§. 3. Wie geschieht diese Nachweise?

Die Nachweise geschieht, wenn die mündlichen Angaben jedesmal durch Vorlage von obrigkeitlichen oder Privatzeugnissen begründet werden. Das so nicht nachgewiesene wird als nicht angebracht angesehen. Die Zeugnisse müssen glaubwürdig seyn. Glaubwürdig sind alle obrigkeitlichen Zeugnisse, hingegen Zeugniße von Landgemeinde-Verwal-

tungen oder Privaten ausgestellt — bedürfen einer obrigkeitlichen Bestätigung. Solche Zeugnisse müssen auf 15 kr.-Stempelbögen ausgestellt seyn. Ausgenommen hievon sind aber: Impfscheine, Militärabschiede, Zeugnisse über genossenen Schul- und Religionsunterricht, wenn dieselben in Urschrift vorgelegt werden.

§. 4. Welche Zeugnisse sind zur Nachweise der persönlichen Eigenschaften oder der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung nothwendig?

Es müssen nachstehende Zeugnisse beigebracht und vorgelegt werden:

1) der Taufschein vom Ortspfarrer der Heimath, bei Juden, der Geburtsschein vom Rabbiner, bei Protestanten vom protestantischen Ortspfarrer ausgestellt;

2) das Schutzpocken-Impfzeugniß vom Districts-Impfarzte ausgestellt;

3) das Schulentlassungszeugniß nicht nur über die Vollendung des Schul- sondern auch des Religionsunterrichts während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit. Was den Religionsunterricht betrifft, so ist auch ein besonderes Zeugniß des Ortspfarrers beizubringen, daß man in diesem Unterrichte wohl erfahren und bewandert sei. Kann ein solches Zeugniß wegen Ableben oder Abgang des Ortspfarrers nicht mehr beigebracht werden, so genügt es, wenn sich Bewerber bei dem Pfarrer des Niederlassungsorts einer Prüfung über die Grundsätze der Religion unterwirft und hierüber ein entsprechendes Zeugniß beibringt. Besteht Bewerber die Prüfung nicht, so hat derselbe noch vor seiner Ansässigmachung den Religionsunterricht nachzuholen.

Dagegen wird die Nachweise des Schulunterrichts, so weit derselbe die Vergangenheit betrifft, zwar nicht mit aller Strenge gefordert, wohl aber ist die Vorlage eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich. Ausnahmsweise genügt auch der Nachweis einer anderwärts ausser der Schule etwa durch Privatunterricht erlangten hinreichenden Bildung;

4) der Militärentlaßschein über die Erfüllung der Konscriptionspflicht, oder der Militärabschied über persönlich geleistete Militärdienste oder ständigen Urlaub;

5) das Leumundszeugniß, ausgestellt von der Heimathsgemeinde, und wenn Bewerber längere Zeit sich auch anderswo aufgehalten hat, auch von dort aus ein derlei Zeugniß;

6) das Vermögenszeugniß. Das Vermögen kann nachgewiesen werden, in Staats- und gerichtlichen Privat-Schuldurkunden, in Sparkassabücheln, obrigkeitlichen Zeugnissen über Elterngut, Schankungen, Ersparnissen, Erbschaft, lebenslänglichen Renten, hinterlegten Geldern, abgeschätzten werthschaftlichen Mobilien und Hauseinrichtung rc.

Ist mit der Ansässigmachung zugleich eine Verehelichung verbunden, so hat die Verlobte ihrer Seits die Zeugnisse oben unter Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 und nach Umständen über einen eigenen Nebenerwerb Nachweise beizubringen.

§. 5. Welche besondere Erwerbszweige begründen die Ansässigmachung?

Die Ansässigmachung wird durch nachstehende Titel begründet:

1) durch einen eigenthümlich schuldenfreien Grundbesitz,

2) durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes,

3) durch erlangte persönliche Gewerbsconzession, und

4) durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Wer sich demnach über den Besitz eines dieser Erwerbszweige ausweiset, kann die Ansässigkeit verlangen.

Ansässigmachung durch einen schuldenfreien Grundbesitz.

§. 6. Wie muß der schuldenfreie Grundbesitz beschaffen seyn, um die Ansässigmachung zu begründen?

Der Grundbesitz selbst muß ludeigen und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden schuldenfrei

seyn, wofür ein bestimmter Grundsteuerbetrag zu zahlen ist, unter welchen Betrag keine Ansässigmachung gestattet wird, man nennt diesen mindesten Grundsteuerbetrag auch „Steuerminimum."

§. 7. Wie hoch ist der mindeste Grundsteuerbetrag (Steuerminimum) festgesetzt?

In Landgemeinden ausschließlich des nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume, dann Wirthschaftsgebäude ist der mindeste Grundsteuerbetrag:

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde ein Grundsteuersimplum von 1 fl.;
b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Gegenseitigkeit deßfallsige Verträge bestehen, ein Steuersimplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Executionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuersimplum von 1 fl. hinreicht; endlich
c) für sonstige Ausländer ein Grundsteuersimplum von 2 fl.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) für Gemeinde-Eingeborne ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. oder ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr.;
b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Gegenseitigkeit deßfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, ein Grundsteuersimplum von 2 fl. oder ein Häusersteuersimplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Executionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuersimplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend ist;
c) für sonstige Ausländer ein Grundsteuersimplum von 3 fl. 30 kr. oder ein Häusersteuersimplum von 6 fl.,

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden

bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze 4 kr. Häusersteuer 1 kr. Grundsteuer gleichkommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge (ähnliche) Grund- und Häusersteuerminimum erfordert.

§. 8. Was ist bei Erwerbung eines die Ansässigkeit begründenden Grundbesitzes zu beobachten?

Bei Erwerbung eines solchen Grundbesitzes ist der Käufer der Zustimmung der Gemeinde und der Armenpflege noch keineswegs sicher. Es ist daher räthlich, den Kauf zur Vermeidung unnützer Auslagen nur in der Voraussetzung abzuschließen, daß der Verkauf erst dann rechtsverbindlich seyn soll, wenn Käufer die beabsichtigte Niederlassung wirklich erhält, welche Bedingung im Kaufsvertrage ausdrücklich festzustellen ist.

Bevor man sich aber in Kaufsverhandlungen einläßt, ist es ferner räthlich, vorerst zu untersuchen, ob die Angaben des Verkäufers bezüglich der Eigenschaft des Kaufsobjects (Grundstück oder Haus), der Belastungen, der Steuern, der Ludeigenschaft und Servituten, des Flächenraumes, der Bonität von Grund und Boden, der nachbarlichen Verhältnisse, der Abmarkung der Grundstücke und der Erträgnisse ꝛc. ꝛc. in Wahrheit gegründet seyen. Käufer hat daher vor Allem vom Ankaufsbrief des Verkäufers, (Kauf-, Tausch-, Uebergab-), vom Steuerkatasterplan, rentämtlichen Hebregistern, sowie vom Hypothekenbuche Einsicht zu nehmen, zugleich sich mit Nachbarn ins Benehmen zu setzen und dann erst nach Umständen in provisorische Kaufsverhandlungen einzugehen.

§. 9. Begründet wohl auch die Erbauung eines Wohnhauses an und für sich eine Niederlassung?

Nein, vielmehr sind die Behörden verbunden, in dem polizeilichen Bewilligungserlaß zum Hausbau, den Bauunternehmer hierauf aufmerksam zu machen. Dagegen kann auf ein häusliches Anwesen, auf welches schon vor dem 1. Juli 1834 Familien aufgenommen wurden, eine Ansässigmachung begründet werden.

§. 10. **Wie kann aber da, wo der mindeste Grundsteuerbetrag (Steuerminimum) zur Ansässigmachung nicht zureicht, dieselbe dennoch begründet werden?**

Dies geschieht, wenn dabei die örtlichen-, oder Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse des Erwerbers so gestaltet sind, daß in Verbindung dieser Verhältnisse mit dem Grundbesitze das Fortkommen einer Familie dennoch gesichert erscheint, als z. B. auf dem platten Lande: ein Fischer erwirbt bei seinem häuslichen Anwesen einen bedeutenden fischreichen Teich, der bisher eine Familie reichlich nährte, ein Landmann erwirbt bedeutende Waldungen an einem schiff- oder floßbaren Fluße oder zunächst einer Eisenbahn gelegen, welche demselben, wie dem vorigen Besitzer mit Bau-, Werk- und Brennholze einen reichlichen Absatz gewähren, ein Anderer erwirbt einen Ziegel- nebst Kalkbrennofen oder Steinbruch an einer zu Hoch- und Wasserbauten führenden Landstraße, ein dritter erwirbt ein nicht ferne einer Stadt gelegenes Oekonomiegut mit bedeutendem Viehstand. In Städten: Jemand erwirbt eine großartige Milchwirthschaft oder eine Wasch- und Bleichanstalt, durch deren vortheilhaften Betrieb hierauf von jeher erweislichermassen eine Familie sich reichlich nährte 2c. 2c.

§. 11. **Auf welche andere Weise kann die Ansässigmachung auch ohne Grundbesitz begründet werden?**

a) durch eine sichere, den Bedarf einer Familie gewährende Rente,
b) durch eine die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, und
c) durch den Lohnerwerb, so ferne dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

§. 12. **Was versteht man unter einem sichern, den Bedarf einer Familie gewährende Rente?**

Eine solche Rente muß nicht nur völlig sicher, sondern auch so ergiebig sein, daß aus selber die nothwennigen Le-

bens- und sonstig häuslichen Bedürfnisse einer Familie vollkommen gedeckt sind.

Die Erwerbung einer solchen Rente rührt großentheils von dritter Hand her, nämlich: durch Schankung, Vermächtniß, wodurch Jemanden aus Freundschaft, Verwandtschaft oder Dankbarkeit die Nutznießung der Zinsen aus einem beträchtlichen unangreifbaren Kapital lebenslänglich gerichtlich, oder eine Leibrente für eine gemeinnützige Erfindung oder Entdeckung vom Staate aus — lebenslänglich zugesichert wird. Noch seltener ist der Fall, daß sich Jemand eine lebenslängliche Leibrente unmittelbar aus eigenen oder fremden Mitteln aus einer garantirten Rentenanstalt erwirbt. Endlich kann eine solche Rente in einer ergiebigen lebenslänglichen Pension vom In- oder Auslande oder in einer adeligen lebenslänglichen Pfründe bestehen.

§. 13. Welche freie Erwerbsarten begründen eine Ansässigmachung?

In der Regel begründet den Betrieb einer freien Erwerbsart eine Ansässigmachung nicht und nur in so ferne, als die Gemeinde solche als einen sonst in jeder Beziehung durchaus nachhaltig gesicherten Nahrungsstand anerkennt und aus diesem Standpunkte ihre Zustimmung zur Ansässigmachung gibt. Bei productiven (erzeugenden) Erwerbsarten kann die Gemeinde ausnahmsweise auf eine Prüfung des Ansässigkeitsbewerbers und bei nicht produktiven (handelnden) freien Beschäftigungen auf den Nachweis bestehen, daß das Gelingen des bisher vortheilhaften Betriebs und die Absatzgelegenheit (örtliche und auswärtige Nachfrage) auf einen vollkommen gesicherten Nahrungsstand der Familie schließen lassen. Es ist daher räthlich, diesen Nachweis beim Ansässigmachungsgesuch beizubringen.

§. 14. Welche Personen werden den Lohnarbeitern gleichgestellt?

Den Lohnarbeitern werden Werk- und Geschäftsführer, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Gehilfen, Bedienten, Taglöhner, Hausknechte und überhaupt alle Personen, welche gegen Lohn verschiedene Dienste leisten und nach Belieben oder Geding entlassen werden können, beigezählt.

Mit einer solchen Ansässigmachung ist immer die Verehelichung verbunden, da ohne beiderseitigen Erwerb der Nahrungsstand einer Familie nicht nachhaltig gesichert erscheint.

§. 15. In wie fern kann der Lohnerwerb als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden und welche besondere Nachweise begünstigen die Ansässigmachung auf dem Lohnerwerb?

Wenn in einem Orte schon so viele Lohnarbeiter einer bestimmten Klasse vorhanden sind, als man deren bedarf, so kann die Nahrungsquelle weiterer derlei Arbeiter und besonders solcher, die nur zu einer bestimmteu Jahreszeit hinreichend beschäftiget werden können, nicht gesichert anerkannt werden. Ist aber ein solch örtlicher Bedarf an Arbeitern wirklich vorhanden, so wird durch die Nachweise über erprobten Fleiß, bewährte Arbeitstüchtigkeit und gauz guten Leumund durch Arbeits-Zeugnisse der Meister oder Dienstherrn über persönlich geleistete Militärdienste und allenfalls mitgemachte Feldzüge durch Vorlage eines ehrenvollen Abschiedes, bei Dienstboten, daß dieselben ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch treu und fleißig gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste namhafte Ersparnisse bei der Sparkasse oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise vom häuslichen Sinne gegeben haben, die Ansässigmachung besonders begünstiget.

§. 16. Unter welchen Voraussetzungen darf die Ansässigmachung und Verehelichung und die Wiederverehelichung nicht verweigert werden?

Keinem Staats-Angehörigen darf die nachgesuchte Ansässigmachung und Verehelichung verweigrrt werden, wenn sich derselbe über die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (oben §. 4. und über einen besonderen Erwerbszweig (oben §. 5.) ausgewiesen hat, in so ferne der Verehelichung und Wiederverehelichung nicht Privat- oder kirchliche Hindernisse oder außerordentliche Polizei-Rücksichten entgegen stehen, und bei Wiederverehelichung der Titel der Ansässigmachung (Erwerbszweig) noch immer vorhanden oder durch einen andern gleichkommenden ersetzt ist.

§. 17. Was versteht man unter Privat- und kirchenrechtliche Hindernisse und was unter außerordentliche Polizeirücksichten?

Unter Privat-Hindernisse (civilrechtliche) werden früher eingegangene Eheverlobnisse, die Nicht-Auszeige des Vater oder Mutterguts der Kinder voriger Ehe; unter kirchenrechtliche Hindernisse: die Wiederverehelichung des katholischen Theils vor Absterben des protestantischen, die durch den Tod noch nicht getrennte frühere Ehe des geschiedenen Katholiken, zu nahe Verwandtschaft, als Blutverwandtschaft, Schwägerschaft; endlich unter außerordentliche Polizei-Rücksichten: Taubstummheit, Verkrüppelung, Untüchtigkeit zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts, unheilbare eckelhaften Krankheiten 2c. 2c. verstanden. Ein Hinderniß kann endlich eintreten, wenn bei der Wiederverehelichung der Erwerbszweig, auf welchen die Ansässigkeit gestattet wurde, nicht mehr vor Handen ist, z. B. es wurde dieselbe auf die Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes oder Verleihung einer Gewerbs-Conzession oder auf Erwerbung eines schuldenfreien Grundbesitzes bewilliget, und dieser Erwerbszweig wie immer verloren geht und derselbe nicht durch einen neuen ergänzt wird.

Ansässigmachung und Verehelichung wiederruflich Angestellter.

§. 18. Wo haben dieselben die Verehelichung anzubringen und wie zu begründen?

Zu den widerruflich Angestellten gehören: Forstaktuare, Forstgehilfen und Funktionäre bei Stellen, Behörden und Gemeinden, wie auch Accessisten, Praktikanten, Conzipisten, Scribenten, Diurnisten, Regierungs- und Kanzleiboten, Gemeindediener 2c. 2c. Alle diese Personen haben die Ansässigmachungs- und Ehelichungsbewilligung bei den betreffenden Gemeinde- oder Distriktspolizeibehörden anzubringen, sie können diese Bewilligung aber nie auf ihre Dienstverhältnisse, sondern nur aus einem der gesetzlichen Titel der Ansässigmachung und zwar in Ermanglung eines zureichenden Grundbesitzes oder eines Gewerbes nur aus dem Titel eines sonst nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes erhalten. Privatvermögen, namhafte Ersparungen, Lebensversicherun-

gen und insbesondere Nachweise über Aussichten auf definitive Anstellung, Geschäftstüchtigkeit, Fleiß, Treue und sittliches Betragen kommen hier sehr in Anschlag.

Verehelichung der königlichen Advokaten und praktischen Aerzte.

§. 19. Bei welchen Behörden haben dieselben die Verehelichungsbewilligung nachzusuchen und dieselbe zu begründen?

Auch dieselben werden zu den Staatsdienern nicht gezählt, sie haben am Orte ihrer Anstellung die Verehelichungsgesuche bei den betreffenden Gemeinden oder Distrikts-Polizeibehörden anzubringen. Dagegen wird schon ihr Stand, eigentlich ihr Geschäft als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet und es ist zu deren Verehelichung auch ein schuldenfreier Grundbesitz mit vorschriftsmäßigen Steuerbetrag nicht unbedingt nothwendig.

Verehelichung der Soldaten und Unteroffiziere.

§. 20. Bei welchen Behörden haben dieselben die Heirathsbewilligung nachzusuchen und zu begründen?

Dieselben haben bei ihren Heimaths- oder den Gemeindebehörden des Garnison-Orts das Heimathsrecht nachzusuchen und wenn sie dasselbe erlangt haben, erst dann die Heirathsbewilligung bei der betreffenden Militärbehörde zu erwirken. Begründet wird das Gesuch durch die Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (oben §. 4.), durch die vorschriftsmäßige Caution von 600 fl., oder durch einen Reangagements-Vortheil (neue Kapitulation durch Einstand) und Ueberlassung der den Wittwen und Kindern zugesicherten Pension an die Heimathsgemeinde. Ausgeschlossen ist nicht die Erwerbung eines schuldenfreien Grundbesitzes mit vorschriftsmäßigen Steuerbetrag oder der Betrieb eines radizirten Gewerbes durch einen Stellvertreter.

Ansässigmachung und Verehelichung der Juden.

§. 21. Wie können ausländische Juden die Ansässigmachung in Bayern erlangen?

Dieselben können in Bayern nur dann die Ansässigmachung erlangen, wenn sie vorerst das bayerische Indigenat (Eingeburtsrecht) nachgesucht und durch allerhöchste Entschließung bewirkt, dann einen die Ansässigmachung begründenden Erwerb für sich erlangt haben, ausgenommen sind ausländische Jüdinen, wenn sich dieselben mit einen schon ansässigen inländischen Juden verehelichen können und in Verbindung mit ihrem Ehemanne eine Familie bilden.

§. 22. Was versteht man unter Normalzahl der in einem Orte ansässigen Juden?

In jeder Gemeinde befindet sich da, wo Juden schon ansässig sind, ein Verzeichniß (Matrikel), in welchem diejenigen, die im Jahre 1813 zur Eintragung in dasselbe geeignet befunden worden sind und den vorschriftsmäßigen Unterthanseid abschwören mußten, mit ihren Familien-Namen unter einer eigenen Nummer eingetragen stehen. Diese Zahl eingetragener Juden ist die Normalzahl, die nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher allerhöchster Bewilligung, sonst aber nicht überschritten werden darf.

§. 23. Unter welcher Voraussetzung kann ein Jude über die Matrikelzahl die Ansässigmachung erhalten?

Ueber die Matrikelzahl kann ein Jude nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher allerhöchster Bewilligung die Ansässigmachung erlangen:

a) durch Errichtung einer Fabrik oder ein großes Handels-Unternehmen;

b) durch Erwerbung eines ordentlichen Handwerkes, wenn er das Meisterrecht erlangt hat;

c) durch Erwerbung von so viel Grund und Boden zur geeigneten Bearbeitung, worauf eine Familie vom Feldbaue ohne nebenbei Handel zu treiben, sich gut nähren kann.

Es giebt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau oder ohne Treibung eines Handwerkes, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude und die Treibung eines anderen, wie wohl erlaubten Handels dem Juden kein Recht, weder im Orte seines Aufenthaltes über die dort festgesetzte Normalzahl, noch in einem anderen Orte sich ansässig zu machen.

§. 24. Wie kann ein Jude weiters und zwar auf eine erledigte Matrikel-Nummer die Ansässigkeit erlangen?

Dieß kann geschehen:

a) durch Erlangung einer personellen Handels-Conzession, jedoch nur in der Voraussetzung, daß sich derselbe über die vorschriftsmäßige Befähigung, Vermögen und gute Aufführung ausweiset und daß das fragliche Handelsrecht oder die personelle Handels-Conzession unter ordentlicher Buchführung in deutscher Sprache ausgeübt wird;

b) wenn ein Jude nach erlangter vorschriftsmäßiger Bildung und bestandener Prüfung als Rabbiner oder öffentlicher Lehrer definitiv angestellt ist.

§. 25. Auf welche Erwerbszweige und Gewerbe findet die Ansässigmachung der Juden über die Matrikelzahl oder auf eine erledigte Matrikel-Nummer gar nie statt?

Zu solchen Erwerbsarten werden gezählt:
Der Hausier-, Getreide-, Noth- und Schacherhandel, der Güter- und Dominikal-Handel, das Geschäft der Güter-Vertrümmerung, die Erwerbung eines bedeutenden Guts ohne Feldbau, die Erwerbung eines abgesonderten Obereigenthums über Gründe, deren Nutzeigenthum Anderen zusteht, die Erwerbung von Häusern und liegenden Gütern bei öffentlichen Versteigerungen und Confursfällen, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern nur zum Wiederverkaufe an sich bringen wollen, die verbotswidrige Erwerbung gutsherrlicher Rechte.

Zu den Gewerben, an deren Betriebe die Juden ausgeschlossen sind, gehören: Bierbrauereien, Schenk- und

Gastwirthschaften, wohin auch die Kaffee-, Wein-, Meth- und so andere Schenken gezählt werden.

§. 26. **Wodurch wird eine Matrikelnummer erledigt und an wen kann dieselbe wieder verliehen werden?**

Die Erlöschung, eigentlich die wirkliche Erledigung einer Matrikelnummer tritt ein, wenn das Oberhaupt einer Familie, auf welche nämlich der Schutzbrief (Matrikelnummer) oder die Niederlassungsbewilligung lautet, mit Tod abgeht, oder wenn es Alters, Gebrechlichkeit oder Erwerbsunfähigkeit wegen sein Gewerbe ganz zu betreiben aufhört. In beiden Fällen kann die erledigte Schutznummer an eines der Kinder oder an einen Verwandten oder auch an irgend einen eingebornen, zur Niederlassung geeigneten Juden verliehen werden. Es muß endlich der Schutzentsagung wirklich erwiesene Erwerbsunfähigkeit zum Grunde liegen, ohne daß das entsagende Familienoberhaupt sein Handelsgewerbe fortbetreibt und dadurch die übrigen beschützten Handel treibenden Familien weder vermehrt noch beeinträchtiget werden.

§. 27. **Unter welchen Voraussetzungen ist es gestattet, einem Sohne oder Tochtermanne eines noch lebenden aber gewerbsunfähigen Juden, den Schutz (Matrikelnummer) des Vaters zu bewilligen, vielmehr zu übertragen?**

Diese Voraussetzungen sind:

a) wenn der Vater schon im hohen Alter steht, wirklich gewerbsunfähig ist, auf seinen Schutz und die damit verbundenen Rechte feierlich verzichtet und somit für sich keine eigene Familie bildet, sondern in die Familie des an seine Stelle kommenden neuen Schutzverwandten übertritt;

b) wenn bei einer Judenwittwe, welche den Schutz ihres Mannes fortgesetzt hat, gleiche Verhältnisse eintreten;

c) wenn diejenigen, auf welche der Schutz übertragen werden soll, über die sonstigen polizeilichen Erfordernisse sich genügend auszuweisen im Stande sind, endlich

d) wenn solche Uebertragungen nicht durch eine lästige Verbindlichkeit, als da sind: Abnährung der Abzutretenden, bedungene Ablösungssummen und andere lästige Bedingungen rc. rc. geschehen.

§. 28. Kann ein im Besitze einer Matrikelnummer befindlicher Jude über den seiner Person anklebenden Schutz frei und unbedingt verfügen?

Kein Jude darf unbedingt nach freier Wahl über seine Schutznummer verfügen, da die Verfügung hierüber lediglich der Obrigkeit vorbehalten werden muß.

§. 29. Haben die hinterlassenen Kinder auf die erledigte Schutznummer ihres verstorbenen Vaters einen unbedingten Anspruch zu machen?

Den Kindern steht keineswegs ein unbedingtes Recht auf die Matrikel ihres Vaters zu, vielmehr hängt deren Uebertragung an eines derselben immer von der Nachweise eines die Ansässigkeit begründenden Nahrungsstandes und zugleich von dem obrigkeitlichen Ermessen ab.

Ansässigmachung und Verehelichung der kgl. Hofdiener.

§. 30. Kann auch eine Anstellung im Allerhöchsten Hofdienste mit Hoffnung auf Pension im Falle des Wohlverhaltens und mit der Zusicherung von Pension für Wittwen und Kinder als zur Ansässigmachung und Verehelichung genügender Erwerbszweig erachtet werden?

Allerdings, nur muß nebenbei auch die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (oben §. 4.) damit in Verbindung stehen.

Unerlaubte Verehelichung außer Landes.

§. 31. Wenn sich ein Inländer verbotswidrig außer Landes verehelicht, und verehelicht wieder in sein Vaterland zurückkehrt, wie kann derselbe die polizeiliche Giltigkeit der außer Landes eingegangenen Ehe erwirken?

Ein solcher Inländer ist als unansässig zu betrachten und hat nebst Vorlage des Trauungsscheines sich mit seiner Ehegattin nicht nur über die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (oben §. 4.), sondern auch über einen gesicherten Nahrungsstand (oben §. 5.) und darüber auszuweisen, daß der stattgefundenen Verehelichung weder kirchenrechtliche Hindernisse, noch Polizeirücksichten (oben §. 17.) entgegen stoßen. Uebrigens hat die Schließung einer solchen Ehe außer Landes jedenfalls Polizeistrafen zu Folge.

Verehelichung bayerischer Staatsbürger aus den älteren sieben Kreisen nach dem Rheinkreise.

§. 32. Was hat der dießrheinische Staatsbürger jenseits des Rheines beizubringen?

Ein solcher dießrheinischer Staatsbürger, der seine Heimath im Rheinkreise noch nicht oder nicht vollständig begründet hat, hat bei dem dortigen Civilstandsbeamten zur Vornahme der Civiltrauung ein förmliches von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestelltes Zustimmungszeugniß beizubringen.

Verehelichung der in der Schweiz mit Heimathsscheinen sich aufhaltenden Staatsbürger.

§. 33. Wie sind solche Verehelichungsgesuche zu behandeln?

Verehelichungsgesuche der mit Heimathsscheinen außer Landes namentlich in der Schweiz sich aufhaltenden bayerischen Unterthanen sind gleich denen der übrigen Inländer

zu behandeln und daher nur auf den Grund eines die Ansässigkeit in Bayern gewährenden gesetzlichen Titels zu bewilligen. (§. 5.)

Uebersiedlungen.

§. 34. Worüber hat sich ein schon ansässiger Staatsbürger, der von einer Gemeinde in die andere mit Veränderung der bisherigen Heimath übersiedeln will, auszuweisen?

Derlei Uebersiedlungen sind gleich neuen Ansässigmachungen zu behandeln, von den allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und eines die Niederlassung begründenden Nahrungsstandes (oben §. 5.), endlich der Nachweis, daß civilrechtliche Hindernisse in dem betreffenden Orte nicht entgegenstehen, beizubringen.

Einwanderung.

§. 35. Worüber hat sich der Einwanderer aus fremden Staaten auszuweisen?

Einwanderungen sind im Allgemeinen ganz wie neue Ansässigmachungen zu behandeln.

In der Regel hat der Einwanderer vor Allem die Entlassung aus dem fremden Militär- und Unterthansverbande beizubringen.

Der Franzose ist vom Nachweis der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande befreit. Der Preuße hingegen hat diesen Nachweis auf diplomatischem (gesandtschaftlichem) Wege durch die preußische Gesandtschaft einzuleiten und zu erwirken. Der Würtemberger hat den Bürgschaftsrevers sammt Vermögenszeugniß beizubringen und der Jude das bayerische Indigenat (Eingeburtsrecht) nachzusuchen und zu erwirken. Im übrigen hat jeder Einwanderer gleich jedem Inländer sich über die sonstigen Vorbedingungen der Ansässigmachung und über einen dieselbe begründenden Nahrungsstand auszuweisen. (§. 4. u. 5.)

Verhältnisse der Gemeindeglieder unter sich.

§. 36. Wie vielerlei ist die Niederlassung in irgend einer Gemeinde auf einen Grundbesitz (Grundstück, Gebäude, häusliches Anwesen)?

Die Niederlassung in irgend einer Gemeinde auf einen Grundbesitz ist zweierlei, je nachdem man dort auf einem Grundbesitze die Ansässigmachung erlangen kann oder will oder nicht. Im ersten Falle wird man in der neuen Gemeinde ansässig und ein wirkliches Gemeindeglied, man verliert aber dagegen die Heimathsrechte im frühern Geburts- oder Heimathsorte, im zweiten Falle wird man zwar in der neuen Gemeinde gewissermaßen als Gemeindeangehöriger aufgenommen, aber weder ansässig noch ein wirkliches Gemeindeglied, dagegen behält man die früheren Heimathsrechte in dem bisherigen Heimathsorte bei.

Es gibt daher wirkliche Gemeindeglieder mit Ansässigmachung und Gemeindeglieder ohne Ansässigmachung. So kann ein In- oder Ausländer, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, des Standes oder der Religion in welch immer einer Gemeinde Grundstücke oder Gebäude durch Kauf, Tausch, Schankung oder Vermächtniß oder durch gerichtliche Zuerkennung am Executionswege erwerben, und ohne die Ansässigkeit zu erlangen, die Aufnahme in einer Gemeinde erhalten.

§. 37. Welch ein Unterschied ist aber zwischen wirklichen Gemeindegliedern mit Ansässigmachung und den Gemeindegliedern ohne Ansässigmachung bezüglich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten?

Die wirklichen Gemeindeglieder mit Ansässigmachung sind berechtiget;

1) von allen Berathungen über gemeindliche Angelegenheiten in den durch das Gemeinde-Edikt bestimmten Fällen und Voraussetzungen theilzunehmen;
2) sie sind fähig zu Gemeinde-Aemtern und Stellen, wenn sie die hiezu nöthigen Eigenschaften besitzen und dazu gewählt werden;

3) sie haben Ansprüche an den unvertheilten Gemeindegründen und
4) im Falle Verarmung oder sonstig momentaner Hilfsbedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, die Armenpflege, Versorgungs- oder sonstige Wohlthätigkeitsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Dagegen müssen die Gemeindeglieder ohne Ansässigkeit
1) immer ihre bisherigen Heimathsrechte beibehalten;
2) sie dürfen an Berathungen über gemeindliche Angelegenheiten nicht theilnehmen;
3) sie sind unfähig, zu Gemeinde-Aemtern und Stellen zu gelangen, wenn sie auch die erforderliche Eigenschaft hätten, dazu gewählt zu werden, ihr Wahlrecht bei Gemeindewahlen erstreckt sich nur auf die Wahl der Wahlmänner;
4) ihnen stehen keine Ansprüche zu, an den unvertheilten Gemeindegründen theilzunehmen;
5) im Falle Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder sonst momentaner Hilfsbedürftigkeit fallen sie ihrer bisherigen Heimathsgemeinde zur Last.

§. 38. Was haben die Gemeindeglieder ohne Ansässigkeit mit den wirklichen Gemeindegliedern mit Ansässigkeit gemein?

Die Ersteren haben mit den Letzteren Aufnahmsgebühren zu bezahlen, welche dieselben bei seinerzeitigen Aufnahme als wirkliche Gemeindeglieder in Abzug bringen, eigentlich gutmachen dürfen, im übrigen haben beide Steuern und Abgaben zu tragen, nur sind die nicht wirklichen Gemeindeglieder vom Landwehrdienst, sowie von Ablegung des Verfassungs- und Bürgereides befreit, wozu die wirklichen Gemeindeglieder berufen sind.

§. 39. Mit welchen Namen werden die wirklichen Gemeindeglieder und mit welchen die nicht wirklichen Gemeindeglieder bezeichnet?

Die wirklichen Gemeindeglieder werden in den Landgemeinden „Beisassen", in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung „Insassen", auch „Bürger", hingegen die bloßen Gemeindeglieder schlechthin „Grund- und Hausbesitzer" genannt.

Gemeindeaufnahmsgebühren.

§. 40. **Was haben die wirklichen Gemeindeglieder Aufnahmsgebühren zu bezahlen?**

a) in Städten I. Klasse zwischen 60 und 100 fl.,
b) in Städten II. Klasse zwischen 40 und 60 fl.,
c) in Städten III. Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.,
d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen zwischen 1 bis 8 fl., 8 bis 16 fl., 16 bis 25 fl.,
e) die Insassen und Beisassen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl., in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

§. 41. **Welche Aufnahmsgebühren haben die Gemeindeglieder und Insassen in der Haupt- und Residenzstadt München zu bezahlen?**

Angehörige der hiesigen Gemeinde, welche hier als Insassen aufgenommen werden, haben
a) bei einem Vermögen von höchstens 150 fl. — 10 fl.,
b) bei einem Vermögen von 151 bis 300 fl. — 15 fl.,
c) bei einem Vermögen über 300 fl. — 20 fl.
Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Angehörige anderer inländischer Gemeinden oder solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, haben, wenn sie hier als Insassen aufgenommen werden,
a) bei einem Vermögen von höchstens 150 fl. — 12 fl.,
b) bei einem Vermögen von 151 bis 300 fl. — 17 fl.,
c) bei einem Vermögen über 300 fl. — 22 fl.
Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Angehörige anderer fremder Staaten, welche hier als Insassen aufgenommen werden, haben
a) bei einem Vermögen von höchstens 150 fl. — 15 fl.,
b) bei einem Vermögen von 151 bis 300 fl. — 20 fl.,
c) bei einem Vermögen über 300 fl. — 25 fl.
Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Die Angehörigen hiesiger Stadt, welche in Folge der Erwerbung eines bürgerlichen Gewerbes als Gemeindeglieder derselben aufgenommen werden, haben

a) bei einem Vermögen von höchstens 1000 fl. — 60 fl.,
b) bei einem Vermögen von 1001 bis 2000 fl. — 70 fl.,
c) bei einem Vermögen von 2001 bis 3000 fl. — 80 fl.,
d) bei einem Vermögen über 3000 fl. — 90 fl.

Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Angehörige anderer inländischer Gemeinden oder solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, haben, wenn sie in Folge der Erwerbung eines bürgerlichen Gewerbes hier als Gemeindeglieder aufgenommen werden

a) bei einem Vermögen von höchstens 1000 fl. — 65 fl.,
b) bei einem Vermögen von 1001 bis 2000 fl. — 75 fl.,
c) bei einem Vermögen von 2001 bis 3000 fl. — 85 fl.,
d) bei einem Vermögen über 3000 fl. — 95 fl.

Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Angehörige anderer fremden Staaten, welche in Folge der Erwerbung eines bürgerlichen Gewerbes hier als Gemeindeglieder aufgenommen werden, haben

a) bei einem Vermögen von höchstens 1000 fl. — 70 fl.,
b) bei einem Vermögen von 1001 bis 2000 fl. — 80 fl.,
c) bei einem Vermogen von 2001 bis 3000 fl. — 90 fl.,
d) bei einem Vermögen über 3000 fl. — 100 fl.

Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Angehörige der hiesigen Stadt, welche in Folge der Erwerbung eines Grundstückes oder Gebäudes Gemeindeglieder derselben werden, haben

a) bei einem Werthe der erworbenen Realität von höchstens 1000 fl. — 60 fl.,
b) bei einem Werthe der erworbenen Realität von 1001 bis 2000 fl. — 70 fl.,
c) bei einem Werthe der erworbenen Realität von 2001 bis 3000 fl. — 80 fl.,
d) bei einem Werthe der erworbenen Realität über 3000 fl. — 90 fl.

Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Angehörige anderer inländischer Gemeinden oder solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, haben, wenn sie in Folge der Erwerbung eines Grundstückes oder Gebäudes Gemeindeglieder hiesiger Stadt werden

a) bei einem Werthe der erworbenen Realität von höchstens 1000 fl. — 65 fl.,
b) bei einem Werthe der erworbenen Realität von 1001 bis 2000 fl. — 75 fl.,
c) bei einem Werthe der erworbenen Realität von 2001 bis 3000 fl. — 85 fl.,
d) bei einem Werthe der erworbenen Realität über 3000 fl. — 95 fl.

Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Angehörige anderer fremder Staaten haben, wenn sie in Folge der Erwerbung eines Grundstücks oder Gebäudes Gemeindeglieder hiesiger Stadt werden

a) bei einem Werthe der erworbenen Realität von höchstens 1000 fl. — 70 fl.,
b) bei einem Werthe der erworbenen Realität von 1001 bis 2000 fl. — 80 fl.,
c) bei einem Werthe der erworbenen Realität von 2001 bis 3000 fl. — 90 fl.,
d) bei einem Werthe der erworbenen Realität über 3000 fl. — 100 fl.

Aufnahmsgebühren an die Gemeindekassa zu bezahlen.

Vorstehende Gebühren müssen bezahlt werden, die Realität mag durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft oder auf was immer für eine andere Weise erworben werden.

Geistliche, Adeliche, Offiziere und Beamte, dann die israelitischen Glaubensgenossen haben vorstehende Gebühren ebenso, wie alle andern Personen, zu bezahlen.

Alle diese Aufnahmsgebühren haben ferner auch jene Frauenspersonen zu entrichten, welche ohne sich zu verehelichen, die Rechte der Gemeindeglieder oder Insassen hiesiger Stadt erwerben.

Die Ehefrauen der Gemeindeglieder und der Insassen haben keine besondern Aufnahmsgebühren zu bezahlen.

Wer früher bereits die Insassengebühren bezahlt hat, und später als Gemeindeglied aufgenommen wird, darf die bezahlten Insassengebühren an den Gebühren, welche er für die Aufnahme als Gemeindeglied zu zahlen hat, abziehen.

Alle diese Gebühren müssen noch vor Verabfolgung der Urkunden über die Aufnahme eines Gemeindegliedes oder Insassen, der Heirathslizenzen oder Umschreibzeugnisse

über die Erwerbung einer Realität und ähnlicher Ausfertigungen baar bei der Gemeindekassa erlegt werden.

§. 42. Wie und wann können abgewiesene Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche erneuert werden?

Aus neuen und besseren Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche die Abweisung rechtfertigten, sich veränderten, eigentlich verbesserten, können derlei Gesuche zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Dieß kann auf verschiedene Weise geschehen. Fehlt es an dem Nachweis der Arbeitstüchtigkeit, so kann bei Gesellen durch glaubhafte Zeugnisse von früheren Meistern und bei Taglöhnern durch Zeugnisse mehrerer Familien, bei welchen dieselben früher in Arbeit standen oder noch stehen, abgeholfen werden. Ist der Lohn zu gering, so sehe man sich um einen andern Meister oder Dienstherrn, der einen größern Lohn gibt. Fehlt es an Vermögensnachweis, so kassiere man Forderungen auf Handscheine ein und lege dieselben auf Sparkassen oder Hypothek an. Nicht deffinitiv Angestellte können mit Erfolg Renten- oder Lebensversicherungsanstalten beitreten. Bei getrübtem Leumunde ist schwer nachzuhelfen. Nur durch Jahre lange Besserung und strenge Nachweise hierüber ist zu helfen. Endlich ist für die Braut sehr oft ein beständiger und größerer Nebenverdienst besser nachzuweisen.

§. 43. Wann findet gegen ein abgewiesenes Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch eine Berufung statt, wann und wo ist dieselbe anzubringen?

Eine solche Berufung findet in allen jenen Fällen statt, wo den Gemeinden ein unbedingt hinderndes Widerspruchsrecht nicht, sondern nur ein bloßes Erinnerungsrecht zusteht.

Ein solches Widerspruchsrecht steht den Gemeinden nicht zu, wenn die Niederlassung oben nach §. 5. durch einen schuldenfreien Grundbesitz mit vorschriftmäßigem Steuerbetrag, durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes, Erlangung einer Gewerbsconzession oder Erwer-

bung eines häuslichen Anwesens, auf welches schon vor dem 1. Juli 1834 Familien aufgenommen wurden, begründet wird. Hier findet eine Berufung statt, weil den Gemeinden nur ein bloßes Erinnerungsrecht zusteht, der Armenpflege hingegen steht in allen Fällen nur ein bloßes Erinnerungsrecht zu. Endlich steht den Gemeinden bei Verehelichungen und Wiederverehelichungen schon Ansässiger kein unbedingt hinderndes Widerspruchs- sondern nur ein Erinnerungsrecht zu, es findet daher auch hier eine Berufung statt, um aber dieselbe mit Erfolg durchzusetzen, so muß, wenn der Titel der vorigen Ansässigmachung verloren ging, ein ergänzender neuer Titel nachgewiesen werden.

Solche Berufungen gegen abweisliche Beschlüsse sind an die königl. Kreisregierungen und zwar innerhalb des Termins von 14 Tagen, vom Tage der mündlichen Eröffnung des Beschlusses oder vom darauffolgenden Tag nach Empfang des schriftlichen Bescheides an gerechnet, zu ergreifen und entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich durch einen kgl. Advocaten verfassen zu lassen. Eine weitere Berufung gegen die hierauf erfolgte kgl. Regierungsentschließung an das kgl. Staatsministerium des Innern greift nicht Platz.

Ansässigmachung auf Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes.

§. 44. Vorerinnerung.

Bevor man sich auf ein reales oder radizirtes Gewerbe oder eine persönliche Gewerbsconzession ansässig machen will, ist vor Allem zu wissen nothwendig, welche Vorbereitung im Allgemeinen zur Erwerbung eines solchen Gewerbes unbedingt erforderlich ist. Es wird daher vorerst über den stufenweisen Bildungsgang für diese Gewerbe und dann erst über die Ansässigmachung auf solche Gewerbe in den später nachgängigen §. §. gehandelt.

§. 45. Welch stufenweisen Bildungsgang hat derjenige zu beobachten, der einem Handwerks- oder Handelsgewerbe sich widmen und einst hierauf eine Ansässigkeit begründen will?

Die erste Stufe der Vorbildung ist die Lehre, die

zweite der Gesellen- oder Gehilfenstand, und die dritte, die damit verbundene Wanderschaft oder die vollendete Servirzeit, endlich die Meisterprobe oder die Fähigkeitsprüfung.

Lehrstand.

§. 46. Darf Jemand von der Lehre ausgeschlossen werden, wann soll dieselbe angetreten, wo und bei wem bestanden werden?

Von Erlernung eines Handwerkes oder eines Handelsgewerbes darf Niemand unter dem Vorwande der Geburt ehelich oder unehelich, ob In- oder Ausländer, der Religion, des Standes der Eltern oder des vorgerückten Alters ausgeschlossen werden. Die Lehre soll in einem Alter angetreten werden, daß der Lehrling noch vor dem Aufrufe zur Militärpflicht die Lehre vollenden und wo möglich vorher noch einen Theil der Wanderschaft zurücklegen kann. Die Lehre kann nur bei einem förmlich concessionirten Meister oder Fabrikanten oder Handelsmann und in der Regel im Inlande bestanden werden. Der im Auslande lernen will, hat hiezu die Genehmigung der kgl. Kreisregierung Kammer des Innern zu erholen.

§. 47. Was haben die Eltern oder Vormünder zu beobachten, wenn sie einen Jungen irgend einem Geschäfte widmen und denselben in die Lehre geben wollen?

Sehr wichtig ist die Wahl des künftigen Berufes, welchen der Junge ergreifen soll. Jeder Zwang ist hier schädlich und führt am wenigsten zum Ziele. Die körperliche Beschaffenheit, die natürlichen Anlagen, die Neigung und Vorliebe des Jungen zu irgend einer gewerblichen Beschäftigung sind die sichersten Anhaltspunkte zur Wahl des Gewerbsberufes. Dabei sind freilich die Vermögensverhältnisse der Eltern in Betracht zu ziehen, da manche Gewerbe eine kostspieligere Ausbildung und eine längere Zeit derselben in Anspruch nehmen, als andere, z. B. die medizinisch polizeilichen Gewerbe, Baugewerbe, Großhandlungen, Fabrikgewerbe 2c. 2c.

§. 48. **Was haben Eltern und Vormünder bei der Wahl eines Lehrmeisters zu beobachten?**

Gerade die Lehrzeit ist der wichtigste Zeitpunkt für den künftigen Beruf des Jungen, während derselbe in fortschreitender Erziehung und Bildung nach geendeter Lehrzeit mit festen Grundsätzen der Religion, der Sittlichkeit, einer geregelten Lebensweise und technisch ausgebildet in die weite Welt eingeführt werden soll. Es sind daher solche Lehrmeister zu wählen, welche einen notorisch sittlichen Lebenswandel führen, ihres Gewerbes vollkommen tüchtig sind und dasselbe ordentlich betreiben, es für heilige Pflicht halten, den Jungen zum Besuche des Gottesdienstes, der Religionslehre, der Sonn- und Feiertags-, und den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen stets anzumahnen, kurz den Jungen nur einem solchen Meister anzuvertrauen, von dem zu erwarten steht, daß derselbe während der Lehrzeit für sein körperliches und sittliches Wohl, sowie für seine Fortschritte in der religiösen, moralischen und technischen Bildung Sorge trägt und nebstbei als guter Haus- und Familienvater allgemein bekannt ist.

§. 49. **Welche sind die Vorbedingungen zum Antritte der Lehre?**

Weil der Lehrmeister bei Aufnahme eines Lehrlings nach Ablauf der höchstens sechs Wochen vorausgegangenen und nicht weiter sich erstreckenden Probezeit den Tauf- oder Geburtsschein, den Ueberweisungsschein aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule und das Schutzpockenimpfzeugniß des Lehrlings der Polizeibehörde vorzulegen hat, so sind diese Belege frühzeitig zu sammeln und bereit zu halten.

§. 50. **Wie lange dauert die Lehrzeit, und wie verhält es sich um die Bestimmung des Lehrgeldes und der sonstigen Lehrbedingungen?**

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbsordnungen. Sie darf jedoch in keinem Falle weniger als 1½ Jahre dauern und den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten.

Die Bestimmung des Lehrgeldes und sonstigen Lehrbedingungen ist dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile vorbehalten. Der Lehrvertrag darf jedoch nichts enthalten, was dem gewerbspolizeilichen Standpunkt im Allgemeinen, oder den örtlichen Gewerbsverordnungen zuwider wäre, namentlich dürfen diese Verträge dem Lehrlinge keine seiner Ausbildung fremden Verpflichtungen auferlegen.

§. 51. Was haben Eltern und Vormünder während der Dauer der Lehrzeit zu beobachten?

Sie haben sich bei dem Lehrmeister zeitweise über das Benehmen des Lehrlings, über dessen Fleiß, Gehorsam, über seine Fortschritte, über den fleißigen Besuch des Gottesdienstes, der Religionslehre, der Sonn- und Feiertags-, dann Gewerbs- und Zeichnungsschule, Reinlichkeit und Ordnung zc. zc. zu erkundigen, und den Jungen auf Wohlverhalten durch kleine Gaben zu ermuntern.

§. 52. Wovon hängt die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen ab?

Dieselbe hängt von dem Ergebnisse der Schlußprüfung ab.

§. 53. Wie weit erstreckt sich die Schlußprüfung?

Zur Schlußprüfung ist eine eigene Commission niedergesetzt. Sie erstreckt sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzenge und ihrer Anwendung, dann soferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, auf Anfertigung einer Probezeichnung und wo solche zur Beurtheilung der Befähigung nothwendig erscheint, auf eine unter Aufsicht der Prüfenden zu verfertigenden Gesellenarbeit. Wird der Lehrling tüchtig befunden, so erfolgt zugleich dessen Freisprechung und die Ausfertigung des Lehrbriefes.

Gesellenstand und Wanderschaft.

§. 54. Was hat der freigelassene Lehrling im Gesellenstande und was während der Wanderschaft zu beobachten?

Der Gesellen- oder Gehilfenstand beginnt mit dem Tage der Freisprechung, und der Freigelassene ist nun gehalten, sich an die Distriktspolizeibehörde seines Heimathsorts um Ausstellung eines Wanderbuches zu wenden. Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Jahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in seinem Heimathsorte oder in dem Orte des Gewerbsvereins, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten. Nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen, welche drei Jahre dauern soll, wovon wenigstens zwei Jahre in wirklicher Arbeit zugebracht werden müssen. Das Reisen allein ohne zweijähriges Arbeiten wird so wenig eingezählt, als jene Arbeiten, welche im Orte der erstandenen Lehre geleistet werden.

§. 55. Wovon hängt die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland ab?

Wenn dem Wandern im Auslande sonst keine politischen Hindernisse im Wege stehen, kann diese Erlaubniß jedem Gesellen von der betreffenden königl. Kreisregierung Kammer des Innern durch die Polizeibehörde des Heimathsorts bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthalts, und gegen rechtzeitige Rückkehr innerhalb des im Wanderbuche festgesetzten Termins, bei nicht entgegenstehender Militärpflicht hingegen, ohne Beschränkung auf eine unbestimmte Zeit von der Polizeibehörde des Heimathsortes oder auch von jener der Austrittsstation unter alsbaldiger Anzeige an die Polizeibehörde des Heimathsortes ertheilt werden.

§. 56. Wann findet eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft statt und von welcher Behörde kann sie gewährt werden?

Die Dispensation findet statt:

1) wegen eines vom Gerichtsarzte amtlich bestätigten körperlichen Gebrechens;
2) in solchen Fällen, welche nach dem Heerergänzungsgesetze die vorläufige Zurückstellung begründen;
3) wenn es notorisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als am Geburtsorte oder in dem Orte der erstandenen Lehre betrieben werde.

Die Dispensation kann nur von der betreffenden kgl. Kreisregierung gewährt werden. Die Wanderjahre können durch Baarzahlung in keinem Falle eingelöst werden.

§. 57. Wie geschieht der Eintritt des Gesellen beim Meister in Arbeit?

Kein Gewerbsmeister oder Fabrikant darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch seinen Eintritt bemerkt zu haben, worauf der Geselle dasselbe bei der Polizeibehörde mit dem Visa versehen zu lassen hat.

§. 58. Wie richtet sich das Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen in Bezug auf Dauer der Verdingung, des Lohnes und der Verköstigung?

Das Dienstverhältniß richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen Beider, dasselbe darf aber nicht den Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen des betreffenden Gewerbevereines zuwiderlaufen. Der Gesellendienst endet bei einem Meister mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen.

§. 59. Welche Verpflichtungen hat der Geselle oder Gehilfe gegen seinen Meister oder Dienstherrn?

Der Geselle oder Gehilfe hat jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschließlich der abgewürdigten Feiertage in den festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtun-

gen seines Dienstherrn sich zu bequemen und gegen denselben und seine Angehörigen sich verständig, friedlich und treu zu betragen, insbesondere ist der Geselle verpflichtet, an sogenannten blauen Montagen zu arbeiten und weder auf eigene Rechnung, noch für Tag- oder Stücklohn bei anderen Meistern zu arbeiten.

§. 60. Wozu ist der Meister oder Dienstherr verpflichtet?

Sie sind verbunden, über ihre Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterricht der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertagsschulen, wo solche bestehen, zu ermahnen und für ihr regelmäßiges und sittliches Betragen Sorge zu tragen.

§. 61. Was haben die Meister oder Dienstherrn beim Austritte des Gesellen zu beobachten?

Sie haben dem Wanderbuche jedes austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben und wenn der Geselle die Handwerks-Feierjags- oder die Gewerbsschule besuchte, oder während der Arbeit bei seinem Meister ein Sparkassabüchletn sich erwarb, so ist solches als ein ehrender Umstand in dem Zeugnisse besonders zu bemerken Dagegen ist der Geselle gehalten, das Visa im Wanderbuche bei der Orts- und wenn er den Ort wieder verläßt, wo er in Arbeit gestanden, bei der Distriktspolizeibehörde zu erholen.

§. 62. Bei welchen Gewerben fällt die Erstehung der Wander- oder Servir-Jahre hinweg?

Bei allen jenen Gewerben, welche eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorbildung nicht bedürfen, als: Fragner, Huckler, Kleinhändler, Salzstößler, Käsekäufler, Prüchler, Gärtner, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten-, Bier-, Wein-, Kaffe- und Tafernwirthe, Garköche, Victualienhändler, Antiquare, dann die sogenannten herumziehenden Ge-

werbe, als: Scheerenschleifer, Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder 2c.

Meisterprobe oder Fähigkeitsprüfung.

§. 63. Für welche Gewerbe bestehen nach ihrer Eigenthümlichkeit besondere Prüfungen?

Besondere Prüfungen bestehen:

A) für alle Handwerksgewerbe, d. i. für alle auf Handarbeit und mechanischer Kunstfertigkeit beruhende Gewerbe;
B) für medizinisch polizeiliche Gewerbe, als:
  a) Apotheker,
  b) Bader,
  c) Hufbeschlagschmiede.
C) für Baugewerbe,
D) für Detail- und Großhandlungen,
E) für Fabrikgewerbe,
F) für stellvertretende Gewerbsausübung durch Werk- oder Geschäftsführer.

§. 64. Finden auch ausnahmsweise Dispensationen von Gewerbsprüfungen statt und wann nicht?

In der Regel muß für jede Gewerbskonzession eine Prüfung erstanden werden. Eine Ausnahme jedoch findet statt: bei Handwerksgewerben zum Behufe einer neuen Concessionsverleihung oder zum Betriebe eines zweiten neuen Gewerbes für einen bereits ansässigen Handwerker, neben oder statt seines bisherigen Gewerbes, soferne beide Gewerbe technisch verwandt sind, dagegen findet bei dem Uebergange eines technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbes eine Befreiung von der Prüfung nicht statt.

Ebenso müssen Personen, welche die zur Ausübung eines Gewerbes erforderliche Fähigkeit in Fabriken oder überhaupt außer dem gewöhnlichen Wege sich eigen zu machen Gelegenheit hatten, sich der Fähigkeitsprüfung unterwerfen.

Bei Handelsgewerben kann von der betreffenden kgl. Kreisregierung von der Prüfung dispensirt werden, wenn durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse nachgewiesen wird, daß Bewerber um eine Handlungsconzession — schon im In- oder Auslande einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden ist. Gleichfalls findet eine Dispensation von der Prüfung bei bereits ansässigen Kauf- und Handelsleuten statt, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen andern verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen. Dagegen ist beim Uebertritt vom Betriebe einer Detailhandlung zu jenem einer Großhandlung eine neue Prüfung zu erstehen.

Berufungen gegen abweisliche Beschlüsse der kgl. Kreisregierungen finden nicht statt.

Prüfungen für Handwerksgewerbe.

§. 65. Wie vielerlei sind die angeordneten Prüfungskommissionen?

Sie theilen sich in zwei Klassen, nämlich in die erste Klasse, deren Befähigungszeugnisse zur Bewerbung um eine Gewerbsconzession in allen Gemeinden des Königreichs ermächtigen, (solche Kommissionen bestehen in solchen Städten, wo eine polytechnische oder Gewerbsschule sich befinde), und in die zweite Klasse, deren Befähigungszeugnisse nur zur Bewerbung um eine Gewerbsconzession in Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden, wo sich weder eine polytechnische noch Gewerbsschule befindet, berechtigen.

§. 66. Wo ist das Gesuch um Zulassung zur Prüfung und mit welchen Belegen dasselbe anzubringen?

Dieses Gesuch kann bei der Heimats- oder Aufenthalts-Polizeibehörde oder auch bei der des gewählten Prüfungsortes angebracht werden. Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizulegen:

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Schulunterricht, so wie über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule;
2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit;
3) über bestandene Lehre;
4) über vorschriftsmäßig bestandene Wanderschaft oder die hievon erlangte Dispensation.

Hierüber erhält man einen Prüfungszulaßschein, auf dessen Vorweisung Kandidat zur Prüfungskommission zugelassen wird.

§. 67. Worauf erstreckt sich die Prüfung und was ist dabei zu beobachten?

Sie erstreckt sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Handwerkes und theilt sich
1) in mündliche Fragen, und
2) in Ablegung der Fähigkeitsprobe, welche, insofern das Gewerbe eine Fähigkeit im Zeichnen erfordert, auch auf die Anfertigung einer entsprechenden Zeichnung auszudehnen ist.

Zur Stellung von Fragen ist jedes Kommissionsmitglied berechtiget. Die Bestimmung der Probearbeit und der Zeichnungsaufgabe, welche entweder unter Aufsicht der Prüfungskommission oder unter der Controle eines vom Kommissionsvorstand zu bestimmenden und zu verpflichtenden Gewerbsmeisters zu fertigen sind, steht nach vorgängiger Berathung mit den Kommissionsmitgliedern dem Vorstande zu. Kostspielige, oder schwer absetzbare Probearbeiten, so weit es nach der Natur des Gewerbes irgend thunlich ist, sind zu vermeiden.

Die Kommission ist befugt, die Anfertigung derselben an den Heimaths- oder letzten Aufenthaltsort des Gesellen zu gestatten, wenn daselbst die vorbemerkte Controlle erschöpfend geführt werden kann. Eine Dispensation von der Probearbeit findet nicht statt. Bei den Prüfungsfragen ist auf die erheblichen Fortschritte des betreffenden Gewerbes ein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 68. Womit endet die Prüfung und welche Prüfungsnoten finden statt?

Sogleich nach beendeter Prüfung wird in Abwesenheit des Kandidaten der Schluß über das Ergebniß nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand sammelt die Stimmen und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Bei jeder ungenügenden Befähigung wird die Zurückweisung des Bewerbers ausgesprochen und ihm zugleich bedeutet, daß derselbe vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung nicht zugelassen werden könne, außer Bewerber wolle sich bei einer Prüfungskommission zweiter Klasse prüfen lassen.

Gegen den Kommissionsbeschluß findet keine Berufung statt.

Die Grade der Befähigung sind in den auszufertigenden Zeugnissen mit den Noten „gut", „vorzüglich" oder „ausgezeichnet" zu bezeichnen.

Schon die Note „gut" darf nur bei vollständiger Befähigung für das betreffende Gewerbe ertheilt werden, die Ertheilung der Noten „vorzüglich" und „ausgezeichnet" aber findet lediglich bei aussergewöhnlichem Grad der Befähigung statt.

Ueber die anerkannte Befähigung ist ein Zeugniß auszustellen, die Zurückweisung hingegen in das Wanderbuch einzuschreiben.

§. 69. Welche Gebühren und sonstige Auslagen hat Prüfungskandidat zu leisten?

Der Gesammtheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit Ausnahme des Vorstandes gebürt für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration, welche bei Prüfungskommissionen erster Klasse auf 3 bis 5 fl., bei jenen zweiter Klasse auf 1 bis 2 fl. festgesetzt ist. Diese Gebühren müssen vorausbezahlt werden und dieselben werden selbst dem nicht befähigt befundenen Kandidaten nicht wieder zurückvergütet.

Für Benützung der Werkstätte hat Kandidat weiter für jeden Tag 30 kr., bei mehr als achttägiger Benützung derselben 4 fl. zu entrichten. Eben so hat derselbe das Material für das zu fertigende Meisterstück selbst beizu-

schaffen, so wie die vorschrifsmäßigen Stempel und Taxgebühren für das Zeugniß zu entrichten.

Prüfungen für medizinisch polizeiliche Gewerbe.

Apotheker.

§. 70. **Welch' stufenweisen Bildungsgang hat der zu betreten, welcher sich dem Apothekergewerbe widmen will?**

Dieser Bildungsgang begreift in sich die Erstreckung der Lehr- und Servirzeit, den Uebertritt an die Universität und die Approbationsprüfung.

Antritt der Lehrzeit.

§. 71. **Welche sind die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre?**

Diese sind:

1) ein Alter von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 20 Jahren;
2) entsprechend geistige Anlagen;
3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß;
4) eine deutliche und fertige Handschrift, und
5) das Absolutorium einer vollständig lateinischen Schule.

§. 72. **Welche Belege sind zur Aufnahme in die Lehre nothwendig?**

Unter Vorlage

1) des Tauf- oder Geburtsscheines;
2) eines Gesundheits- und Impfungszeugnisses, und
3) des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl, als Religiosität und Sittlichkeit

ist bei der Polizeibehörde vom Lehrherrn die Aufnahme nachzusuchen, worauf nach vorgängiger gutächtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes die Aufnahme ertheilt wird.

§. 73. Wie muß der Bildungsgang während der Lehrzeit beschaffen sein?

Derselbe muß während der mindestens dreijährigen Lehrzeit zunächst praktisch sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Principien und so ist der Lehrling stufenweise in alle pharmazeutischen Grund- und Hilfswissenschaften einzuführen und nach und nach mit der ganzen Reihe gangbarer Präparate nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmazeutischen Präparate ein Tagbuch zu führen, welches vom Lehrherrn zu beglaubigen ist.

§. 74. Wozu ist der Lehrherr verpflichtet?

Derselbe ist verpflichtet, den Lehrling zu keinerlei der Pharmazie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigstens zwei Stunden Zeit zum Studieren und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 75. Wozu ist der Lehrling verpflichtet?

Der Lehrling ist zu Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehilfen verbunden.

§. 76. Was ist zur Entlassung aus der Lehre erforderlich?

1) daß der Zögling die vorschriftsmäßige dreijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt hat und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Kommission für befähigt erkannt worden sei.

§. 77. Womit sind die Zulassungsgesuche zur Prüfung zu belegen und wo sind dieselben zu übergeben?

Die Zulassungsgesuche sind belegt mit dem pharmazeutischen Tagebuch, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte

Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher die Zulassung in zweifellosen Fällen ertheilen, sowie die weiteren Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die polizeiliche Entscheidung mittelst gutächtlichen Berichts zu veranlassen hat.

§. 78. Welche Gegenstände umfaßt die Prüfung und wo wird dieselbe vorgenommen?

Die Prüfung, welche in der Apotheke eines der beiden Beisitzer vorgenommen wird, umfaßt:

1) die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmazeutischen Chemie und Botanik;
2) die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der **pharmacopoea bavarica;**
3) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekerordnung;
4) die Erklärung des Ursprunges, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien;
5) die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Recepte und
6) die Bereitung eines pharmazeutischen Präparats.

§. 79. Was geschieht nach beendeter Prüfung?

Unmittelbar nach beendeter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Kommission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen und hienach entweder

1) dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche oder genügende Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt, oder es wird

2) bei unzulänglichen Prüfungsergebnißnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere 6 bis 12 Monate ausgesprochen.

§. 80. Welche Prüfungsgebühren hat der geprüfte Lehrling zu bezahlen?

Außer der Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern Kommissionsgliedes hat der Lehrling an den Kommissionsvorstand 5 fl. und an jeden der Beisitzer 3 fl. Prüfungsgebühren zu bezahlen und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrzeugniß besonders zu berichtigen.

Antritt der Servirzeit.

§. 81. Unter welcher Voraussetzung können auch Ausländer als Gehilfen serviren?

Das Befähigungszeugniß ist die unerläßliche Vorbedingung, um in einer Apotheke zu serviren. Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern insofern eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Inlande bestandenes, der Lehrlingsprüfung gleichachtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 82. Womit hat sich der Gehilfe beim Austritt aus der Condition zu versehen, um in eine neue Condition überzutreten?

Es wird demselben von dem Apothekervorstand auf Ersuchen unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servirzeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehilfen nach den Hauptrubriken: „vorzüglich,“ „gut,“ „groß“ oder „genügend“ sich gewissenhaft zu verbreiten hat und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 83. Wie muß der Bildungsgang während der Servirzeit beschaffen sein?

Mit diesem Zeugnisse ausgerüstet hat der Gehilfe noch vor dem Antritte der Universitätsstudien noch drei Jahre als solcher in einer unter Leitung eines approbirten Pharmazeuten stehenden Apotheke zu serviren und während dieser Zeit seine fernere theoretische und practische Ausbildung sich möglichst angelegen sein zu lassen.

Uebertritt zur Universität.

§. 84. Welche Vorträge hat der Gehilfe an der Universität zu hören und was hat derselbe dabei zu beobachten?

Bei dem Eintritte in die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehilfe die sogenannte kleine Matrikel und ist verpflichtet, in einem mindestens einjährigen Kurse über Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch pharmazeutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie und Pharmazie mit Einschluß der Pharmakognose und Toxiologie zu hören und sich hierüber durch Frequenzzeugzeugnisse, so wie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der bayerischen Universitäten auszuweisen.

Approbationsprüfung.

§. 85. Was ist zur Zulassung zur Approbationsprüfung nothwendig?

Der Gehilfe hat unter Vorlage des Servir- und Schlußzeugnisses der Universität bei der niedergesetzten Approbations-Prüfungskommission zur Zulassung sich zu melden.

§. 86. Welche Wirkung hat der Befähigungsausspruch dieser Kommission?

Derselbe berechtigt den Gehilfen, einer Apotheke als

Provisor vorzustehen oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekerskonzession zu bewerben.

§. 87. Wann erlischt die Wirkung des Befähigungsausspruches?

Die Wirkung erlischt, wenn der approbirte Pharmazeut vor Erlangung einer selbstständigen Apothekenverwaltung während eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren der literarischen sowohl als practischen Beschäftigung der Pharmazie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Bader.

§. 88. Welch' stufenweisen Bildungsgang hat derjenige zu beobachten, der sich dem Badergewerbe widmen will?

Der Bildungsgang begreift in sich die Erstreckung der Lehr- und Servirzeit und die Approbationsprüfung.

Antritt der Lehre.

§. 89. Was ist zur Aufnahme in die Lehre erforderlich?

1) ein Lebensalter von mindestens 14 Jahren;
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen;
3) Vollendung des vorschriftsmäßigen Werktagsschulunterrichts und
4) Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

§. 90. Wo und wie ist die Aufnahme in die Lehre zu erwirken?

Die Aufnahme ist bei der Polizeibehörde des Lehrherrn unter Vorlage

1) des Tauf- oder Geburtsscheines;
2) eines Gesundheits- und Impfscheines, und
3) eines Zeugnisses über geschehene Ueberweisung an die Sonn- und Feiertagsschule

nachzusuchen und wird nach vorgängiger Einvernahme des Gerichtsarztes ertheilt.

§. 91. Wo kann die Lehre erstanden werden und wie lange dauert die Lehrzeit?

Dieselbe kann erstanden werden bei einem Magister der Chirurgie, Landarzte oder Chyrurgen oder einem approbirten und conzessionirten Bader, die Lehre dauert mindestens zwei volle Jahre.

§. 92. Was wird zur Entlassung aus der Lehre erfordert?

1) daß der Lehrling die vorschriftsmäßige zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt hat, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der Prüfungskommission für befähigt erkannt worden sei.

§. 93. Womit werden die Gesuche um Zulassung zur Prüfung belegt?

Diese Gesuche sind mit der Nachweise
1) über vorschriftsmäßig erstreckte Lehrzeit;
2) über tadellose Aufführung, und
3) über fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule

dem Vorstande der Prüfungskommission vorzulegen, welcher in zweifellosen Fällen die Zulassung ertheilt, so wie die weitere Verfügung zur wirklichen Prüfungsvornahme trifft, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die polizeiliche Entscheidung mittelst gutächtlichen Berichts veranlaßt.

§. 94. Wo wird die Prüfung vorgenommen und was umfaßt dieselbe?

Die Prüfung wird in dem am Kommissionssitz befindlichen Spital vorgenommen und umfaßt:
1) dii Anfertigung eines schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und
2) eine Reihe, je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leich an Lebenden oder an Phantomen vorzuneh-

mender practischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglich erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden rein practisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 95. Was geschieht unmittelbar nach geendeter Prüfung?

Nach geendeter Prüfung hat der Geprüfte von der Kommission abzutreten und dieselbe durch Stimmenmehrheit die Prüfungsergebnisse auszusprechen, nach welchem Ausspruche bei gelungener Prüfung dem Lehrling ein von sämmtlichen Kommissionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel gefertigtes Zeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche oder genügende Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gesellenstand zugeschlossen oder bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit auf weitere 6 bis 12 Monate ausgesprochen wird.

§. 96. Welche Prüfungs- s. a. Gebühren hat der Geprüfte zu berichtigen?

An Prüfungsgebühren hat der Geprüfte ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Prüfung dem Kommissionsvorstande 2 fl. und jedem der Beisitzer 1 fl. zu bezahlen, nebenbei aber im Falle erlangter Freisagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrzeugniß besonders zu berichtigen.

Antritt der Servirzeit.

§. 97. Womit hat sich der Badergeselle beim Austritt aus der Condition und zum Uebertritt in eine neue Condition zu versehen und wie lange dauert die Servirzeit?

Beim Austritt aus der Condition ist dem Badergesellen von Seite seines Prinzipals über sittliches Betragen, dann über die Art und Dauer der stattgehabten Befähigung ein Zeugniß mittelst Eintragung in das Wanderbuch auszustellen, welches nach erhaltenem gerichtsärztlichen Visa

sofern gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, von der zuständigen Polizeibehörde zu beglaubigen ist. Die Servirzeit dauert drei Jahre, in welchen der Badergeselle in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen sich möglichst auszubilden und zu vervollkommnen hat, ehe er zur Approbationsprüfung zugelassen werden kann.

§. 98. **Mit welchen Nachweisen ist das Zulassungsgesuch zur Approbationsprüfung zu belegen?**

Diese Gesuche können bei der Heimathsbehörde oder jener am Sitze der Prüfungskommission angebracht und müssen mit folgenden Nachweisen belegt werden:

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Schulunterricht und Besuch der Sonn- und Feiertagsschule;
2) über bestandene Lehr- und Servirzeit, und
3) über guten Leumund.

Sind diese Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die Polizeibehörde den Prüfungszulaßschein tax- und stempelfrei aus. Mangelhafte Nachweise werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

§. 99. **Welche Gegenstände umfaßt die Approbationsprüfung?**

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf den Prüfungsort, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und der Gebührenerhebung, werden obige Bestimmungen §§. 94. 95. 96. in ähnliche Anwendung gebracht, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jener höhern Anforderung geschieht, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche nach Zweck und Deutung der Approbationsprüfung hier nothwendig gestellt werden müssen, dann daß
2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung im Wanderbuch von Kommissionswegen jedesmal vorgemerkt wird und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung

noch mindestens ein weiteres Jahr zu serviren und diese zweite Prüfung bei Vermeidung der Nichtigkeit bei der nämlichen Prüfungskommission zu bestehen, vor welcher die erstere stattgefunden hat.

Hufbeschlagschmiede.

§. 100. **Welche Bidungsanstalt besteht für die Hufbeschlagschmiede und wo?**

Für diesen Unterricht besteht in der Centralthierarzneischule in München ein eigener Kurs, und an der Hufbeschlagsschule in Würzburg.

§. 101. **Welche Gegenstände umfaßt dieser Lehrkurs und wie lange dauert der Unterricht?**

Derselbe umfaßt die Anatomie des Pferdfußes und Hufes, ihre Krankheiten und Zufälle, sowie die Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdfußes. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt und darf die Dauer von je zwei Monaten nicht überschreiten.

§. 102. **Welche Vortheile gewährt dieser Unterricht nach erstandener Prüfung?**

Jeder Schmid, welcher das Recht des Hufbeschlages ausüben oder einer Beschlagschmiede in der Eigenschaft eines Werkführers vorstehen will, hat seine Befähigung in den benannten Lehrgegenständen eine Prüfung zu bestehen. Hat derselbe hinreichende Befähigung nachgewiesen, so erhält er ein Prüfungszeugniß, welches als Approbationsurkunde zum Meisterwerden ohne vorgängige Fertigung eines Meisterstückes befähigt. Die Zeit, welche der Beschlagschmid im Unterricht zubringt, wird demselben in seine Wanderzeit eingerechnet. Der so geprüfte Hufbeschlagschmied ist bezüglich der Beschlagung der Pferde von Erstehung einer weitern Prüfung vor der für das Schmidhandwerk angeordneten Prüfungskommission befreit.

Prüfungen für Baugewerbe.

§. 103. **Welche Vorbildung ist jenen nothwendig, welche sich dem Maurer=, Zimmer=, oder Steinmetzgewerbe widmen wollen?**

Auch diese haben alle zur Vorbildung erforderlichen Vorbedingungen, wie eines jeden anderen Handwerkergewerbes, als über die Erstreckung der Lehr= und Wanderzeit zu erfüllen.

§. 104. **Wo haben die Gesellen dieser Bauhandwerker, welche das Meisterrecht auf ihre Profession erlangen wollen, die Prüfung zu bestehen und was umfaßt dieselbe?**

Die Prüfung findet jährlich einmal am Sitze jeder kgl. Kreisregierung unter Aufsicht und Leitung des kgl. Kreisbaurathes oder eines anderen technischen Mitgliedes statt und umfaßt die Gegenstände der Baukunde und alle in dieses Fach einschlägigen Kenntnisse.

§. 105. **Wann und wo müssen die Zulassungsgesuche vorgelegt und mit welchen Nachweisen belegt werden?**

Der Anfangstermin der Prüfung wird jedesmal durch das Kreisintelligenzblatt wenigstens zwei Monate vor demselben bekannt gegeben, es sind daher die Zulassungsgesuche am bestimmten Tage unter Beobachtung des Stempelgesetzes mit folgenden Nachweisen bei der kgl. Regierung Kammer des Innern vorzulegen, nämlich mit;

1) dem Tauf= oder Geburtsschein;
2) dem Zeugnisse über vollendeten Schul= und Religionsunterricht;
3) dem polizeilichen Sittenzeugniße über untadelhafte Aufführung;
4) dem von der Polizeibehörde ausgefertigten Lehrbriefe;
5) dem Wanderbuche, eigentlich dem Zeugnisse über wenigstens dreijährige Beschäftigung in dem einschlägigen Gewerbsfache, dann
6) über erstandene Wanderschaft.

Diesen Zeugnissen können die Prüfungsbewerber noch alle diejenigen Nachweisungen beifügen, welche sie weiter über ihre Bestrebungen für die Ausbildung des Gewerbes besitzen, namentlich über den Besuch der Feiertags-, oder Zeichnungs-, oder Baugewerks-, oder Kreisgewerks- und polytechnischen Schulen ꝛc. ꝛc., dann Zeugnisse über Bauten, die unter ihrer speziellen Leitung gelungen sind, so wie ihre besseren architectonischen Zeichnungen und Modelle.

§. 106. **Welche weitere Vorbedingung der Zulassung ist zur Prüfung nothwendig?**

Zu diesen Prüfungen werden nur diejenigen Bewerber zugelassen, welche wenigstens ein Lebensalter von 22 Jahren zurückgelegt haben und sich gehörig über bestandene volle Wanderschaft oder über erlangte Regierungsdispensation ausweisen können.

§. 107. **Welche Wirkung und Giltigkeit haben diese Prüfungszeugnisse?**

Die Zeugnisse der kgl. Kreisregierungen der zur Zufriedenheit bestandenen Prüfung haben bei den Conzessionsgesuchen um Maurer-, Zimmer-, Steinmetzgewerbe volle Wirkung und Giltigkeit für alle Kreise, Städte, Orte des Königreichs, auch bleibt jedem Prüfungsbewerber die freie Wahl überlassen, bei welcher kgl. Regierung er die Prüfung bestehen wolle. Die Inhaber solcher Zeugnisse erhalten aber durch dieselben nur die Befugnisse auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Handwerkes und müssen sich auf Bauführungen nach vorschriftsmäßig genehmigten Planen anderer Bauverständiger beschränken.

§. 108. **Was haben aber diejenigen zu thun, die sich mit der beschränkten Ausübung ihres Gewerbes auf den gewöhnlichen Betrieb nicht begnügen, sondern sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Privaten, Gemeinden und Korporationen, sohin mit Lösung architectonischer Aufgaben und Bauführungen nach eigenen Planen beschäftigen wollen?**

Diese haben am Sitze einer kgl. Kreisregierung die gesteigerte für Civilarchitecten vorgeschriebene Prüfung zu bestehen.

§. 109. **Womit haben solche Bewerber Behufs der Zulassung zur gesteigerten Prüfung sich auszuweisen und worin besteht die Prüfung?**

Solche Bewerber haben außer der Vorlage der im obigen §. 105. bemerkten Zeugnisse auch noch die Nachweise über die an einer polytechnischen oder andern hiezu geeigneten Lehranstalt sich erworbene und ihrem Berufe entsprechende Vorbildung zu liefern.

Die Fragen und Programme für diese Prüfung werden jederzeit von der obersten Baubehörde nach Maßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden bestimmt und den kgl. Kreisregierungen mitgetheilt.

Diese Prüfungen umfassen im Wesentlichen die für Prüfungen zum Staatsbaudienste festgesetzten Fächer der Wissenschaft und Kunst.

Prüfungen für Detail- und Großhandlungen.

§. 110. **Welche Vorbildung ist für das Handlungsfach nothwendig?**

Es muß hier jene Vorbildung vorausgehen, welche im Wesentlichen für Handwerksgewerbe gegeben sind, nämlich die erstandene Lehr- und Servirzeit.

§. 111. **Wo sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung im Handlungsfache anzubringen und mit welchen Nachweisen zu belegen?**

Diese Gesuche sind bei der Heimaths- oder Aufenthalts-Behörde oder jener des gewählten Prüfungsorts anzubringen und mit folgenden Nachweisen zu belegen, und zwar:

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Schulunterricht und den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule;
2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen und Lehr- und Servirzeit und
3) über erstandene Servirzeit oder erlangte Dispensation. Dabei können übrigens auch Zeugnisse über Prokurageschäfte, mehrjährige Verwesung eines Handelsgewerbes mit offenkundig oder erweislich gutem Fort-

gang desselben und über mehrjährige ohne häufigen Wechsel zurückgelegte Gehilfendienste vorgelegt werden. Sind diese Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die Polizeibehörde den Prüfungszulaßschein tax- und stempelfrei aus. Ungenügende Zeugnisse werden von kurzer Hand zurückgegeben.

§. 112. **Bei welcher Prüfungskommission haben sich Bewerber um Detail-, Wechsel- oder Großhandlungen zu melden?**

Prüfungen zum Betriebe einer Wechsel- oder Großhandlung können nur vor einer Prüfungskommission erster Klasse bestanden werden, sowie zum Betriebe der Detailhandlungen in Städten I. und II. Klasse, während zum Betriebe einer Detailhandlung in Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden eine Prüfung vor einer Prüfungskommission zweiter Klasse genügt.

§. 113. **Worin besteht die Prüfung?**

1) aus mündlichen Fragen über die Erfordernisse des Handelsbetriebs überhaupt und des betreffenden Gewerbes insbesondere, namentlich in der kaufmännischen Rechenkunst, Korrespondenz, dann über die in das Handelsfach einschlägigen Handels- oder Waarenkenntnisse, bei Materialhandlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Maßregeln;
2) in practischen Ausarbeitungen im Gebiete der Buchhandlung;
3) richtet sich der Grad der Anforderungen nach Maßgabe der Bewerbung um eine Detail- oder Großhandlung.

§. 114. **Was hat nach geendeter Prüfung zu geschehen?**

Nach geendeter Prüfung hat der Geprüfte abzutreten und die Kommission den Beschluß über das Ergebniß nach Stimmenmehrheit zu fassen, wornach die Grade der Befähigung in dem auszufertigenden Zeugnisse mit den Noten „gut,“ „vorzüglich,“ oder „ausgezeichnet zu bezeichnen sind

und im Falle ungenügender Befähigung die Zurückweisung des Bewerbers auszusprechen.

§. 115. Welche Prüfungs- s. a. Gebühren hat der Geprüfte zu entrichten?

Derselbe hat die Prüfungsgebühr bei einer Prüfungskommission erster Klasse mit 3 — 5 fl., und bei einer Prüfungskommission zweiter Klasse mit 1 — 3 fl., dann besonders noch die Tax- und Stempelgebühr für Ausfertigung des Prüfungszeugnisses zu berichtigen.

§. 116. Findet gegen den Prüfungskommissionsbeschluß eine Berufung statt und wann kann der Zurückgewiesene zu einer neuen Prüfung zugelassen werden?

Dagegen findet keine Berufung statt, ein zurückgewiesener Bewerber kann aber vor Ablauf eines Jahres nicht und nur ausnahmsweise nach Umständen früher zu einer neuen Prüfung bei der nämlichen Kommission zugelassen werden, wenn mit Zustimmung der Prüfungskommission auf gutächtlichen Antrag der Polizeibehörde besondere Dispensation von der höchsten Stelle erwirkt wird.

§. 117. Findet auch eine Dispensation von der Fähigkeitsprüfung statt, wann und wo sind derlei Gesuche anzubringen?

Dieselben finden statt, wenn durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse nachgewiesen wird, daß Bewerber schon früher im In- oder Auslande einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden ist und bei bereits ansässigen immatrikulirten Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen andern Handelszweig vereinigen oder ihren bisherigen Verlag mit einem andern Verlag verwechseln wollen. Derlei Dispensationsgesuche können bei der betreffenden Polizeibehörde mündlich zu Protocoll oder schriftlich bei der kgl. Kreisregierung angebracht werden.

Eine Dispensation findet aber beim Uebertritt von dem Betriebe einer Detailhandlung zu einer Groß- oder

Wechselhandlung oder beim Uebertritte ansässiger Gewerbsleute zu einem Handelsgewerbe nicht statt, in beiden Fällen ist eine Prüfung und zwar im ersten Falle eine neue gesteigerte zu bestehen.

Prüfungen für Fabrikgewerbe.

§. 118. **Welche Vorbildung wird zum Betriebe eines Bierbrauergewerbes vorausgesetzt, wenn dasselbe ohne geprüften Werkmeister (Bräumeister) selbst ausgeübt werden will?**

Die Prüfung zum Betriebe einer Bierbrauerei setzt, wie jedes andere Handwerksgewerbe die Freisagung von der Lehre und die Vollstreckung der Wanderschaft voraus und die Prüfung richtet sich nach den nämlichen Bestimmungen, welche für andere Handwerker gegeben sind.

§. 119. **Unter welcher Voraussetzung ist eine Prüfung zum Selbstbetriebe einer sonstigen Fabrik erforderlich?**

Fabrikconzessionsgesuche müssen unter Belegung der persönlichen Befähigung und der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung und der Erlangung der Conzession bei den kgl. Kreisregierungen schriftlich nachgesucht werden, und die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur in so fern voraus, als die betreffende kgl. Kreisregierung eine solche ausnahmsweise für nöthig und die Tüchtigkeit des Unternehmers nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

§. 120. **Wornach hat sich das Verfahren und die Beschlußfassung solcher Prüfungskommission zu richten?**

Das Verfahren, so wie die Beschlußfassung richtet sich ähnlich nach jenen Bestimmungen, die für die Prüfungen der Handwerkergewerbe gegeben sind. Die Prüfung hat sich aber neben der Befähigung des Bewerbers in **technischer** Beziehung sich auch auf die **merkantilischen**

Kenntnisse desselbe zu erstrecken, indem die nachhaltige Entwicklung und Beförderung des Fabrikunternehmens nur dann zu gewärtigen steht, wenn der Fabrikant, welcher aus dem Gesichtspunkte eines Handelsmannes, der seine Waare selbst verfertigt, zu betrachten ist, sofort diejenigen Eigenschaften vereint besitzen muß, welche zum nachhaltigen Betriebe eines Handwerks im eigentlichen Sinne und dann eines Handelsgewerbes erforderlich sind.

Nach geendeter Prüfung hat der Geprüfte abzutreten und die Kommission den Beschluß nach Stimmenmehrheit zu fassen. Der Vorstand sammelt die Stimmen und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung, wornach über die anerkannte Befähigung das Prüfungszeugniß von der Kommission auszufertigen und bei mißlungener Prüfung die Zurückweisung auszusprechen ist.

§. 121. Findet gegen den Beschluß der Prüfungskommission eine Berufung statt, und wann kann der Zurückgewiesene zu einer neuen Prüfung zugelassen werden?

Die Beantwortung dieser Frage liegt im obigen §. 116.

§. 122. Wie hoch belaufen sich die Prüfungs- s. a. Gebühren?

Die Prüfungsgebühren sind auf 6 bis 12 fl. festgesetzt. Ist mit der Prüfung die Benützung einer Werkstätte erforderlich, so hat der Geprüfte täglich 30 kr., für mehr als achttägige Benützung aber 4 fl. als Maximum zu bezahlen.

Prüfungen für Werk- und Geschäftsführer.

§. 123. Welche Prüfung ist für stellvertretende Gewerbsausübung erforderlich?

In Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, wie z. B. bei radizirten Gewerben, Mühlen, Fabriken, Bräuereien rc. rc. oder im Falle einer hinterlassenen Wittwe eines Gewerbsmannes

oder einer böslich verlassenen Ehefrau, hat der Werk- oder Geschäftsführer über die Befähigung zum betreffenden Gewerbe durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses sich auszuweisen.

Ansässigmachung auf Erwerbung eines realen Gewerberechts.

§. 124. Wie und von wem kann ein reales Gewerbe erworben werden und wer ist von Erwerbung desselben ausgeschlossen?

Ueber alle reale Gewerbe kann, wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden. Ein solches Realgewerbe kann daher durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schankung, Uebertragung oder Cession und zwar ohne Unterschied der Herkunft, also auch von Ausländern, des Alters, also auch von einem Kinde, geboren oder noch ungeboren (durch Vermächtniß der Eltern oder Dritter,) des Standes, also auch von Geistlichen, Adelichen, Militär- und Civilbeamten, Korporationen oder Gemeinden, des Geschlechts, also auch von Frauenzimmern ledig oder verheirathet, endlich ohne Unterschied der Religion, also auch von Juden erworben und veräußert werden.

Ausgeschlossen von Erwerbung oder Veräußerung realer Gewerbe sind: die zur Kettenstrafe Verurtheilten unbedingt, die zur Zuchthaus- aber nicht Arbeitshausstrafe Verurtheilten auf die Dauer der Strafzeit.

§. 125. Was ist bei Erwerbung eines Realrechtes zu beobachten?

Bevor man sich in Kaufsverhandlungen einläßt, ist es räthlich, vorerst zu untersuchen, ob die Angaben des Verkäufers bezüglich der realen Eigenschaft des Gewerbes und des Umfanges des Berechtigung, der Gewerbsteuer, deren richtigen Entrichtung, dann der hierauf allenfalls vorgemerkten Hypotheken in Wahrheit gegründet seien oder nicht. Man hat sich daher vor Allem vom Verkäufer den gerichtlichen Ankufstitel, Kauf-, Tausch-, Uebergabs- oder

Einantwortungsbrief sammt Steuerbuch vorlegen zu lassen, nöthigenfalls vom gerichtlichen Briefsprotokoll und dem Kataster der realen Gewerbe Einsicht zu nehmen und dann erst den außergerichtlichen Kaufsvertrag zu entwerfen, von der Gewerbspolizeibehörde (in München auch von der kgl. Polizeidirektion) und dem kgl. Rentamte die Umschreibszeugnisse zu erholen und sonach beim Civilgerichte den Kaufsvertrag protokolliren zu lassen.

§. 126. Wann begründet die Erwerbung oder vielmehr der gerichtlich nachgewiesene Besitz eines Realrechtes eine Ansässigmachung und welche sind die Bedingungen hiezu?

Der bloße Besitz eines Realgewerbes allein begründet keinen Titel der Ansässigmachung. Allen im §. 124 aufgezählten Eigenthumserwerbsfähigen Personen mit Ausnahme der dort Benannten steht zwar das Recht zu, das besitzende Realgewerbe wie immer zu veräußern oder mit polizeilicher Bewilligung an ein gewerbsfähiges Subject zu verpachten, nicht aber persönlich selbst auszuüben, ohne ehevor oder zugleich die Ansässigmachung nachgesucht und erhalten zu haben. Wer daher auf ein Realgewerbe sich ansässig machen will, hat sich nicht nur über die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingung der Ansässigmachung, sondern auch über die persönliche Befähigung zur Ausübung des Gewerbes und dem Besitze eines entsprechenden Betriebskapitals auszuweisen, endlich auch die gewerbspolizeiliche Bewilligung zur Ausübung desselben abzuwarten. Schon ansässige Besitzer solcher Realgewerbe haben nur die letzteren drei Vorbedingungen zu erfüllen.

§. 127. Welche sind vom persönlichen Betriebe eines erworbenen Realgewerbes gänzlich ausgeschlossen?

1) Kettensträflinge, welche ein Realrecht schon früher erworben, als sie dasselbe durch die Strafe verloren haben;
2) Zucht- oder Arbeitshaussträflinge vor Ablauf der Strafzeit;
3) Ansässige und noch nicht Ansässige, so lange dieselben obige Bedingungen nicht erfüllt haben;

4) alle Geistlichen, dann Civil- oder Militärbeamte;
5) alle Frauenspersonen mit Ausnahme der Gewerbswittwen oder derlei böswillig verlassenen Ehefrauen, welche das eheherrliche Gewerbe mittelst Werk- oder Geschäftsführer fortsetzen dürfen;
6) Juden bezüglich der Bierbrauereien, Schenk- und Gastwirthschaften, dagegen dürfen alle diese Personen mit Ausnahme der Kettensträflinge ihre besitzenden Realgewerbe an gewerbsfähige Subjecte verpachten.

§. 128. Kann die personelle Eigenschaft eines Gewerbes, welches früher real war, wieder in den vorigen realen Zustand zurückgeführt werden, unter welcher Voraussetzung und durch welche Behörde?

Ein Gewerbe, welches erweislich durch einen lästigen Titel', Kauf, Tausch, Abnährung, Erbschaft 2c. 2c. erworben wurde und schon ursprünglich real war, in der Folge aber nach späteren Gewerbsverordnungen durch Erb- oder Uebergang vom Vater auf den Sohn oder Tochtermann oder durch Ableben des Vaters als erloschen betrachtet und wieder neu jedoch in persönlicher Eigenschaft verliehen wurde, darf nach dem neuen Gewerbsgesetze in der Voraussetzung, daß dasselbe wirklich und erweislich, ursprünglich die reale Eigenschaft hatte, wieder in den ursprünglich realen Zustand zurückgeführt werden.

Zur Entscheidung der Umwandlung solcher ursprünglich realer Gewerbe sind aber nur die Civilgerichtsbehörden berufen, welchen man die Beweismittel vorzulegen hat, wornach die Gerichtsbehörden die betreffenden Vorakten von den Gewerbsbehörden abverlangen, das Gesuch nach obigen Grundsätzen prüfen und mit Vorbehalt der Berufung an das Apellgericht bescheidet.

Durch das Alter und selbst nicht durch Verjährung kann und darf ein ursprünglich persönliches Gewerbe, ja selbst dann nicht, wenn dasselbe auch an mehrere Hände mit lästigem Vertrag, Kauf, Uebertrag, Cession, Abnährung 2c. 2c. erweislich übergegangen oder erworben worden wäre, in eine reale Eigenschaft umgewandelt werden.

§. 129. **Kann der Besitzer eines realen Gewerberechts dasselbe durch einen befähigten Werk- oder Geschäftsführer ausüben lassen?**

In keinem Falle, wohl aber kann dasselbe an einen dritten Befähigten verpachtet werden.

Ansässigmachung auf radizirte Gewerbe.

§. 130. **Was versteht man unter einem radizirten Gewerbe?**

Man versteht darunter solche Gewerbe, welche auf Häusern oder Gebäuden haften, gewisse kostbare Vor- und Einrichtungen fordern, ohne welche dieselben nicht ausgeübt und nur mit den Baulichkeiten und Vorrichtungen veräußert werden können, als: Mühlen, Fabriken, Manufacturen, Hochöfen, Bräuereien 2c. 2c.

§. 131. **Wie unterscheiden sich die realen von den radizirten Gewerben?**

Zwischen beiden besteht in Beziehung auf das Verfügungsrecht kein Unterschied, die radizirten können wie die realen Gewerbsrechte verkauft, vertauscht, verschenkt, vererbt, abgetreten, verpfändet und vergantet werden. Die radizirten Gewerbe bleiben auf den Gebäuden gebunden, während die realen von einem nach dem andern Ausübungsort innerhalb der Gemeinde transferirt werden können.

Zur Ausübung eines radizirten Gewerbes, insoferne dasselbe persönlich ausgeübt werden will, ist die Nachweise der persönlichen Befähigung (Prüfungszeugniß) nothwendig, will hingegen dasselbe nicht persönlich selbst ausgeübt werden, so kann die Ausübung auch durch einen geprüften Werkführer geschehen, während ein reales Gewerberecht unmittelbar selbst oder durch einen geprüften Pächter, nicht aber durch einen Werkführer, (mit Ausnahme der Gewerbswittwen und böslich verlassenen Gewerbsfrauen) betrieben werden kann.

Beide Gewerbe kommen ferner darin überein, daß zur Ausübung derselben eine gewerbspolizeiliche Bewilligung erforderlich ist.

§. 132. **Wie kann ein radizirtes Gewerbe erworben werden?**

Dieß geschieht entweder

1) durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schankung, Uebertragung oder Abnährung, oder
2) durch Erlangung einer persönlichen Conzession auf ein derlei geeignetes Anwesen.

§. 133. **Was wird zur Erlangung einer solchen Conzession erfordert?**

1) der noch unansässige Bewerber hat sich vor Allem über die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung (oben §. 4.)
2) über den rechtlichen Besitz eines zum Betriebe eines radizirten Gewerbes geeigneten Anwesens durch gerichtliche Urkunden,
3) über den Besitz eines zur Herstellung der erforderlichen Gewerbs-Vor- und Einrichtungen und der hiezu nöthigen Baulichkeiten, so wie des zum Ankaufe des Materials und Werkzeuge erforderlichen disponiblen Vermögens auszuweisen;
3) bei lärmenden, übelriechenden, die Luft verderbenden oder das Wasser verunreinigenden oder in hohem Grade feuergefährlichen Gewerben hat Bewerber nicht nur einen Grund- sondern auch einen genauen von den betheiligten Nachbarn, Wassergenossen, Angrenzern und Nutzberechtigten unterzeichneten Situationsplan vorzulegen;
5) nachzuweisen, daß sowohl sein Nahrungsstand, als jener der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleicher oder ähnlicher Art vollständig und nachhaltlich gesichert erscheint, endlich
6) im Falle das Gewerbe persönlich selbst ausgeübt werden will, sich über die Befähigung (Prüfungszeugniß) auszuweisen oder einen befähigten (geprüften) Werkführer in Vorschlag zu bringen. Ist Bewerber schon ansässig, so fällt die Bedingung Ziff. 1. hinweg und derselbe hat auch noch ein Leumundszeugniß beizubringen.

Ansässigmachung auf Gewerbe mit Conzession.

§. 134. Was versteht man unter einem Gewerbe mit Conzession, wie unterscheiden sich dieselben von den realen Gewerben und wie werden solche Gewerbskonzessionen eingetheilt?

Ein Gewerbe mit Conzession ist eine bürgerliche Beschäftigung, zu deren Betrieb einer Mannsperson eine obrigkeitliche Bewilligung (Conzession) ertheilt wird, sich darauf ansässig zu machen.

Solche Gewerbe werden nur auf die Person verliehen, sie sind unveräußerlich, sie können daher weder verpachtet, verpfändet, übertragen, verkauft, vrrschenkt, vertauscht, noch vererbt noch vergandet werden, sie werden auf lebenslang verliehen und erlöschen mit dem Tode des Inhabers. Eine Ausnahme hievon findet jedoch bei hinterlassenen Wittwen, so lange sie im Wittwenstand verbleiben, und böslich verlassenen Ehefrauen statt, welche das eheherrliche Gewerbe durch einen befähigten Werk- oder Geschäftsführer fortsetzen dürfen. Endlich darf auf die gewerbsfähigen hinterlassenen Kinder bei Wiederverleihung der Conzession vorzügliche Rücksicht genommen werden. Die realen Gewerbe sind hingegen veräußerlich und gehen auf Erben über.

Die persönlichen Gewerbe werden wie die realen in productive, d. i. erzeugende, oder Handwerks-, auch Professionsgewerbe, und in handelnde, d. i. nicht erzeugende oder Handelsgewerbe eingetheilt.

§. 135. Bei welchen Behörden sind die Gesuche um Verleihung persönlicher Gewerbskonzessionen anzubringen und wie?

Einige derselben sind bei den Polizeibehörden, wo man auch die Ansässigmachungsgesuche anbringt, mündlich zu Protokoll anzubringen, andere hingegen schriftlich durch einen kgl. Advokaten bei der nächst höheren Stelle, der kgl. Kreisregierung.

§. 136. **Für welche Gewerbe sind die Conzessionsgesuche bei den königlichen Kreisregierungen anzubringen und für welche bei den untern Polizeibehörden?**

Für alle jene Gewerbe, deren Betrieb und Absatz von größerem Umfange ist, wo allgemeine commerzielle und staatswirthschaftliche Rücksichten in Betracht kommen oder wo es sich um Begründung einer größeren Gewerbsunternehmung handelt, als Buchdruckereien, Litographien, Buchhandlungen, Mühlenwerke an schiffbaren Flüßen und Bächen, Kunst- und Hausmühlen, Botengewerbe, Stellwagen- und Diligencen-Gewerbe, Fabriken und Manufacturen, Hochöfen, Hütten- und andere derlei Gewerbe-Bierbrauereien, Großhandlungen, Apotheken, Kunst- und Kurbade-Anstalten, für alle übrigen Professions- und Handelsgewerbe von minderem Umfange sind die Gesuche bei den untern Polizeibehörden anzubringen.

§. 137. **Mit welchen Nachweisen sind Conzessionsgesuche im Allgemeinen zu begründen?**

Mit folgenden Nachweisen:

1) der noch nicht ansässige Bewerber hat sich vor Allem über die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung durch Vorlage der im §. 4 benannten Zeugnisse auszuweisen;
2) über persönliche Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes durch Vorlage des Prüfungszeugnisses oder falls für das Gemerbe keine Prüfung vorgeschrieben ist (§. 62) durch Vorlage von Zeugnissen über die sich durch Uebung erworbene Geschicklichkeit und Ausbildung;
3) über den Besitz eines zum Beginne und schwunghaften Gewerbsbetrieb erforderlichen Vermögens;
4) hat Bewerber Gründe beizubringen, aus welchen derselbe vom Gewerbe unbeschadet des Nahrungsstandes der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleicher oder ähnlicher Art seinen eigenen Nahrungsstand hinlänglich zu sichern glaubt und das Gleichgewicht zwischen örtlicher Gewerbserzeugung und örtlicher Absatzgelegenheit nicht gestört, sondern aufrecht erhalten wird.

§. 138. Bei welchen Gewerben sind in Bezug auf ihre Eigenthümlichkeiten noch besondere Nachweise erforderlich, welche bei der Concurrenz von Mitbewerbern großen Ausschlag geben?

Besondere Nachweise sind erforderlich:

1) bei Gewerben der Nahrungspolizei, als bei den Bäcker-, Melber-, Metzger-, Bier- und Gastwirthschaftsgewerben.

Bei diesen Gewerben ist das Publikum unmittelbar betheiligt. Nicht nur in gewerblicher, sondern auch in polizeilicher Beziehung ist hier neben der Nachweise über guten Leumund und persönliche Geschäftstüchtigkeit des Bewerbers, sondern auch noch die besondere Nachweise über den Besitz eines hinreichenden, nämlich eines den zeitgemäßen und billigen Anforderungen des Publikums entsprechenden und den schwunghaften Gewerbsbetrieb sichernden Vermögens unerläßlich und zunächst erforderlich.

2) bei den medizinisch polizeilichen Gewerben, als: Apothekern und Kurbade-Anstalten.

Da in keinem andern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens der bloßen Gewissenhaftigkeit und Geschicklichkeit eines Mannes so viel anvertraut werden muß, wie der Kranke neben seinem Arzte sich der Apotheke oder Kurbade-Anstalt anzuvertrauen genöthiget ist, so sind billig die Anforderungen an die strengste Moralität und Gewissenhaftigkeit eines solchen Gewerbsmannes in Bezug auf verlässige Bereitung der vom Arzte angeordneten Medikamente und Bäder die ersten und dringendsten. Solche Bewerber haben sich daher über einen streng moralischen Charakter und ausgezeichnete Geschicklichkeit und da beide Gewerbe bezüglich der nothwendigen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtung ein bedeutendes Vermögen voraussetzen, über dessen Besitz noch besonders auszuweisen.

3) Wer die commerzielle Natur eines Gewerbes, nämlich behauptet, daß das in Anspruch genommene Gewerbe nicht auf örtlichen Absatz allein beschränkt, sondern zugleich auch auf auswärtigen Absatz berechnet sei, so daß der Nahrungsstand der schon vorhandenen

Gewerbsinhaber nicht gefährdet erscheint, hat noch besonders die kommerzielle Natur des Gewerbes nachzuweisen, daß nämlich die auswärtige Absatzgelegenheit für die betreffende Gemeinde in dem Maaß vorhanden sei, daß das Gewerbe einem neu hinzukommenden Gewerbsproduzenten unbeschadet des Nahrungsstandes der schon Vorhandenen hinreichende Beschäftigung und Auskommen darbiete.

§. 139. **Wie viele Arten von Conzessionsbewerbungen gibt es und was hat man dabei zu beobachten?**

Man kann

1) um eine neue Conzession oder
2) um eine durch den Tod oder unbedingten Verzicht eines Gewerbsinhabers sich bewerben und zwar als selbstständiger oder Mitbewerber auftreten.

Wer sich um eine neue Conzession bewirbt, von welchem Gewerbe bereits schon mehrere Gewerbsinhaber vorhanden sind, hat sich ausser der Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung sich auch über die persönliche Befähigung, den Besitz eines entsprechenden Betriebskapitals und darüber auszuweisen, daß sowohl sein als der schon bestehenden Gewerbsinhaber Nahrungsstand vollständig gesichert sei.

Bei Bewerbung um eine erledigte Gewerbsconzession hingegen rechtfertigt sich die Wiederverehelichung derselben von selbst, indem hiedurch die bisherige Zahl der fraglichen Gewerbsinhaber nicht vermehrt, sondern nur ergänzt wird, die Verkehrverhältnisse unverändert bleiben und der Nahrungsstand gleicher und ähnlicher Gewerbsinhaber nicht beeinträchtiget wird, da angenommen werden muß, daß derselbe bereits schon bei der ursprünglichen Conzessionirung in Betracht gezogen worden.

Wer als Mitbewerber gegen den ersten selbstständigen Bewerber auftreten will, dessen Gesuch durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gegeben wird, hat sich innerhalb des Anschlagstermines von 4 Wochen, eigentlich 28 Tagen noch vor Abnahme des Anschlages als Mitbewerber zu melden und sich auf allenfalls frühere derlei Gesuche zu beziehen.

§. 140. **Was ist bei dem Vorhandensein mehrerer Bewerber um die nämliche Conzession zu beobachten?**

Nach dem Gesetze soll hier vor Allem auf die persönliche Befähigung, unter sonst gleichen Verhältnissen auf die Zeit der Anmeldung, auf persönlich geleistete Militärdienste, auf längere Dauer oer Vorübungszeit und wenn auch diese Verhältnisse gleich sein sollten, auf das Lebensalter angemessene, endlich auf gewerbsfähig hinterlassene Kinder verlebter Gewerbsmännner bei gleicher Befähigung vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Die Grade der Befähigungs- resp. Prüfungsnoten sind „ausgezeichnet," „vorzüglich" und „gut," welche nach ihren Graden den Ausschlag geben, sind aber unter andern auch Bewerber und resp. Mitbewerber vorhanden, welche schon vor 1846 geprüft haben, wo noch keine Befähigungsgrade üblich waren, so kann die Befähigungsnote für sich allein nicht entscheidend sein und von keinem der Bewerber deßfalls ein Vorzug geltend gemacht werden.

Einen weitern Vorzug giebt das Zeugniß einer Prüfungscommission erster Klasse vor einem zweiter Klasse (§. 65.), bei Gewerben, für welche eine Fähigkeitsprüfung nicht besteht, gewähren obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse über practische Vorbildung, namentlich über mehrjährige Dienstleistungen oder längere aushilfsweise Verwesung des betreffenden gewerblichen Geschäftes den Vorrang vor kürzerer Vorbildung.

Der persönlichen Befähigung bei Gewerben, für welche eine Fähigkeitsprobe besteht, reiht sich unmittelbar die längere Dauer der Vorübungszeit an, und zwar bei Handwerksgewerben- längere Gesellendienste ohne häufigen Arbeitswechsel während und nach der Wanderzeit bei ein und demselben Meister, mehrjährige Geschäftsführung bei Wittwen oder pachtweise Ausübung eines Gewerbes, bei Handelsgewerben, mehrjähriges Serviren ohne häufigen Wechsel, Buchführungen, Correspondenzen, Procurageschäfte in ansehnlichen Handelshäusern geben gleichfalls einen Vorrang.

Wenn unter den Bewerbern und resp. Mitbewerbern die sonstigen Verhältnisse gleich sind, so entscheidet die Zeit

der Anmeldung. Die Zeit der Anmeldung zählt von der ersten Bewerbung um dieselbe Conzession. Der frühere Bewerber hat hier den Vorzug vor dem, welcher noch gar nie oder erst zum erstenmal um die Conzession sich anmeldete, eigentlich nachsuchte.

Ueber die sonstigen Verhältnisse hat sich das Gesetz nicht speziell ausgesprochen, eigentlich dieselben nicht aufgezählt, sie gehen aber aus der Natur der Sache und aus Recht und Billigkeit hervor, denn sie berühren bald die Interessen der Kommune (Gemeinde), bald jene der Industrie, und jene des Publikums, und selbst die persönlichen Verhältnisse der Bewerber.

Im Interesse der Gemeinde liegt es, daß einem der Gemeinde angehöriger Bewerber, vor einem einer andern inländischen oder zollvereinsländischen oder gar ausländischen Gemeindeangehörigen der Vorzug bei gleicher Befähigung eingeräumt werde, daß einem schon ansässigen Bewerber, dessen nachweislich unverschuldet rückgängiger Nahrungsstand bei einer zahlreichen braven Familie einer Aufbesserung bedarf, vor einem noch unansässigen Bewerber bei gleicher Befähigung der Vorrang zuerkannt werde, damit eine solche Famile der Gemeinde nicht zur Last falle. Zufall und unverschuldetes Unglück können Ursache des Verfalls sein, z. B. Krankheiten, Vermögensverlust durch Dritte veranlaßt, dem Gemeinwohl gebrachte Opfer durch mißlungene gemeinnützige Unternehmungen, selbst körperliche Gebrechen in Folge im Militardienste erhaltener Wunden gehören hieher, endlich der erweislich unverschuldete Verlust eines früher besessenen Realgewerbes durch gerichtlichen Zwangsverkauf.

Im Interesse der Industrie liegt es, daß Gewerbe vorzugsweise solchen Bewerbern verliehen werden, welche mit der Geschäftstüchtigkeit und einem entsprechenden Betriebsvermögen einen Forschungs- und Unternehmungsgeist verbinden, um der ausländischen Industrie entgegen zu arbeiten, was vorzüglich bei Fabrikgewerben zu berücksichtigen ist.

Im Interesse des Publikums gebührt jenen Bewerbern der Vorzug, welche sich vor Anderen über die im §. 139. Ziffer 1, 2 und 3 benannten Eigenschaften ausweisen können.

Mindere Vorzüge geben zufällig persönlich geleistete Militärdienste und das Lebensalter.

§. 141. Wo und wann können allenfallsige Berufungen gegen zurückgewiesene Conzessionsgesuche angebracht werden?

Berufungen sind immer bei der nächst vorgesetzten Stelle (kgl. Kreisregierung) anzubringen. Diese Berufungen können mündlich bei der abweisenden Behörde zu Protokoll gegeben oder schriftlich durch einen kgl. Advokaten verfaßt werden. Wird diese Berufung ebenfalls abgewiesen und der abweisliche Beschluß bestätiget, so findet keine weitere Berufung an das kgl. Staatsministerium statt. Betrifft es hingegen solche Gewerbskonzessionsgesuche, welche nach §. 137. schriftlich durch einen kgl. Advokaten bei der kgl. Regierung angebracht aber abschlägig beschieden werden, so kann die Berufung zum kgl. Staatsministerium ergriffen werden, eine weitere Berufungsstelle giebt es nicht, Alle Berufungen müssen dort übergeben werden, wo das Gesuch angebracht oder beschieden worden. Der Berufungstermin ist jedesmal 14 Tage, nämlich angerechnet vom Eröffnungstage oder vom darauffolgenden Tage des Empfangs der schriftlichen Abweisung.

§. 142. Wann und wie können zurückgewiesene Conzessionsgesuche erneuert werden?

Dieselben können aus neueren und besseren Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche die Abweisung rechtfertigten, sich geändert haben, jeder Zeit erneuert werden.

Erwerb durch Ausübung von Gewerbsprivilegien.

§. 143. Wie kann derjenige, welcher sich weder auf einen Grund- oder Gewerbsbesitz noch Handlohn ansässig machen kann, dennoch einen erlaubten Erwerb sich verschaffen, um seine Subsistenz zu begründen?

Bei kluger Wahl und gehörigem Betriebe eines erlangten Gewerbsprivilegiums haben schon sehr viele Pri-

vilegiumsinhaber ihre Subsistenz in der Art begründet, daß Manche ihren Erwerb mit den Erträgnissen eines wirklichen Gewerbes nicht vertauschen würden. Das Feld der Entdeckung und Erfindung im Bereiche gewerblicher Erzeugungsbeschäftigungen ist ungemein groß. Es wird zur Erlangung eines derlei Privilegs weder die Nachweise der Befähigung noch des Besitzes eines Vermögens, noch sonst was gefordert außer daß das zu privilegirende Geschäft neu, eigenthümlich und gemeinnützig sein muß.

§. 144. Begründen Gewerbsprivilegien auch eine Ansässigmachung und sind auch Frauenspersonen zu deren Erwerbung fähig?

In der Regel begründet der Betireb eines Privilegs keine Ansässigmachung, allein wenn nachgewiesen werden kann, daß dasselbe einen solchen Erwerb abwirft, daß dadurch der Nahrungsstand als vollständig und nachhaltig gesichert anerkannt werden kann und deßhalb die betreffende Gemeinde dem Ansässigmachungsgesuch die Zustimmung ertheilt, so findet allerdings eine Ansässigmachung hierauf statt. Frauenspersonen sind von Erwerbung und Ausübung eines Privilegs nicht ausgeschlossen.

§. 145. Was haben die Privilegien mit den realen Gewerben gemein?

Gewerbsprivilegien können, wie Realgewerbe verkauft, vertauscht und vererbt werden. Die Privilegiumsinhaber haben das Recht, statt Gesellen, Gehilfen zu halten und sie genießen in Bezug auf Schutz, Markt und Absatz ihrer Fabrikate alle Vortheile mit den Realbesitzern und Conzessionisten.

§. 146. Was versteht man unter einem Gewerbsprivilegium oder Gewerbspatent?

Darunter versteht man ein bevorzugtes Recht mit Ausschluß Anderer irgend eine gewerbliche Erzeugungsbeschäftigung mit oder ohne Gehilfen auf die Dauer eines bestimmten Zeitraumes von höchstens 15 Jahren gegen eine bestimmte Taxe im Königreiche Bayern ausüben zu dürfen.

§. 147. Worauf werden Gewerbsprivilegien ertheilt und unter welchen Voraussetzungen?

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden, wenn

a) der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich oder die angebrachte Aenderung etwas neues und eigenthümliches enthält und wenn derselbe

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen Einfluß zu äußern vermag.

§. 148. Was versteht man unter neu, eigenthümlich und gemeinnützig?

Unter neu und eigenthümlich versteht man jene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, wenn der zu privilegirende Gegenstand, das betreffende Fabrikat oder das Fabrikationsmittel oder die Fabrikationsmethode bereits anderswo noch nicht eingeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise angewendet worden, es darf daher der Gegenstand bereits nicht in öffenttichen Werken des In- und Auslandes in welch immer einer Sprache schon so beschrieben und durch Beschreibung und Zeichnung so dargestellt sein, daß derselbe von Jedem ausgeführt werden kann, endlich für den fraglichen Gegenstand schon wirklich ein Privileg besteht. Die Gemeinnützigkeit äußert ihre Wirkung in der Wohlfeilheit, durchgängigen Brauchbarkeit und allgemeinen Nützlichkeit entweder für den Staat oder das Gemeinwohl.

§. 149. Wie werden die Gewerbsprivilegien eingetheilt?

a) Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Inlande und

b) für Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe, wenn zugleich der einzuführende Gegenstand

im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatents steht und die §. 148 lit. a und b benannten Bedingungen gegeben sind;

c) für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines anderen zollvereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des Letzteren bereits in einem Vereinsstaat patentisirt ist. Hier wird nur dem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführführungspatent ertheilt, so ferne von der betreffenden Regierung die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

§. 150. Auf wie lang werden Einführungsprivilegien ertheilt?

Für keinen längeren Zeitraum als jener ist, während der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des Auslandes noch zu erfreuen hat, jedoch unbeschadet der für Bayern bestimmten längsten Zeitdauer von 15 Jahren.

§. 151. Unterliegt die angebliche Erfindung oder Verbesserung einer vorgängigen amtlichen Untersuchung der Neuheit, Eigenthümlichkeit und Gemeinnützigkeit?

Nach neuester Vorschrift müssen nun alle einkommenden Privilegiumsbeschreibungen, welche bezüglich der Neuheit, Eigenthümlichkeit oder Gemeinnützigkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des Antrags an Se. Majestät den König durch eine zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Kommission von Sachverständigen geprüft werden, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung nicht aufhebt. Die Prüfungskosten (12 fl.) sind unter allen Umständen vom Gesuchsteller zu bestreiten, dem jedesmal eine besondere Eröffnung über die Prüfundsanordnung zugeht, um in einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen, oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will.

§. 152. Wo sind Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums einzureichen und was ist in denselben alles anzubringen?

Solche Gesuche können mittelbar bei den Gewerbspo-

lizeibehörden oder kgl. Kreisregierungen oder unmittelbar beim kgl. Handelsministerium eingereicht werden.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort;
2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder der Verbesserung nach ihrem wesentlichem Bestande;
3) ob ein ausschließliches Recht
   a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden neuen Gegenstandes, oder
   b) zur Anwendung eines neuen Fabrikationsmittels (Maschinen oder sonstige Werkzeuge) oder endlich
   c) zur Anwendung einer neuen Fabrikationsmethode nachgesucht werde;
4) die Zahl der Jahre, für welche das Privileg nachgesucht wird.

§. 153. Womit sind die zu verfassenden Bittschriften zu belegen?

Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Versinnlichung nöthig ist, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 154. Was ist in der Beschreibung und den Beilagen besonders hervorzuheben?

Hier ist, was als neue und eigenthümliche Erfindung bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittets oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann mit der Bittschrift nach Wahl des Bittstellers versiegelt oder offen gelassen werden.

§. 155. **Was ist bei Gesuchen auf Ertheilung eines Einführungsprivilegiums noch weiter erforderlich?**

Einem solchen Gesuche ist jedesmal noch insbesondere das im Auslande bereits erlangte Patent in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 156. **Muß ein an das Handelsministerium gerichtetes Privilegiumsgesuch gleich anderen Bittschriften von einem kgl. Advokaten verfaßt und unterschrieben werden?**

Keineswegs. Wer immer im Stande ist, ein derlei Gesuch sammt Beschreibung selbst zu verfassen oder durch einen Sachkundigen vorschriftsmäßig verfassen lassen will, bedarf weder der Verfassung noch der Unterschrift eines kgl. Advokaten, sondern es genügt die eigenhändige Unterschrift des Bittstellers.

§. 157. **Was soll die mit der Vorstellung zu übergebende Beschreibung auf dem äußern Umschlag enthalten?**

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Bittstellers;
b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach;
c) die Zahl der Jahre, für welche das Privileg nachgesucht wird;
d) die genaue Angabe, resp. Bezeichnung des Tages und der Stunde der Einreichung.

§. 158. **Welche Bittschriften bleiben ganz unberücksichtiget, und begründen für den Bittsteller kein Vorzugsrecht?**

Alle jene Bittschriften, welche entweder die im §. 153 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes überhaupt nicht beiliegt, bleiben unberücksichtiget. Wird hingegen in der beigefügten Beschreibung bei der Einsichts-

nahme der Inhalt mangelhaft erachtet, so wird die Bittschrift zur Ergänzung unter Vorsetzung eines zerstörlichen Termins zurückgegeben.

§. 159. Unter welchen Umständen wird die Ertheilung eines mit Beobachtung der formellen Vorschriften nachgesuchten Erfindungs- oder Einführungsprivileg verweigert?

Wenn sich aus der Untersuchung ergiebt, daß

1) die Bereitung des neuen Fabrikats, oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig sei, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;
2) daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, sondern anderswo schon ausgeführt, gangbar oder in irgend einer Weite nach öffentlichen Werken des Inn- und Auslandes bekannt sei;
3) daß für diesen Gegenstand schon früher ein Privileg ertheilt wurde und das in Anspruch genommene kein eigentliche Verbesserung ist.

§. 160. Was enthält die von Seiner Majestät dem König unmittelbar eigenhändig unterzeichnete Privilegiumsurkunde und wann wird dieselbe ausgehändiget?

Die Urkunde enthält den Gegenstand des Privilegs, das ausschließliche Recht zur Anfertigung oder Aufführung des Gegenstandes oder zur Anwendung eines neuen Fabrikationsmittels (Maschinen oder sonstige Werkzeuge) oder endlich zur Anwendung einer neuen Fabrikationsmethode, dann die Zahl der Jahre, für welche das Privilegium verliehen ist.

Die Urkunde wird erst dann ausgehändigt, wenn die ganze Privilegiumstaxe bezahlt ist.

§. 161. Wie hoch sind die Privilegiumstaxen und wie werden sie berechnet?

In den ersten fünf Jahren steigt für jedes Jahr die

Tax mit 5 fl., dann für jedes der nachfolgenden fünf Jahre bis zum zehnten einschließlich auf 10 fl.

Demnach sind zu entrichten:

auf	1	Jahr	5 fl.
„	2	Jahre	10 fl.
„	3	„	15 fl.
„	4	„	20 fl.
„	5	„	25 fl.
„	6	„	35 fl.
„	7	„	45 fl.
„	8	„	55 fl.
„	9	„	65 fl.
„	10	„	75 fl.

Vom zehnten Jahre an steigt die Taxe in nachstehender Progression:

auf	11	Jahre	95 fl.
„	12	„	125 fl.
„	13	„	165 fl.
„	14	„	215 fl.
„	15	„	275 fl.

§. 162. Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert werden will, was hat Privilegiumsinhaber zu thun?

Vor Allem ist einige Zeit vor Abfluß des auszulaufenden Termins die Vorstellung beim kgl. Handelsministerium um Verlängerung des Privilegs auf bestimmt weitere Jahre zu überreichen und dieser Vorstellung ein beglaubigtes Certifikat beizulegen, daß das Privileg bis zur Stunde ausgeübt worden. Man hat hier nur die Taxe für die erbetene Verlängerungszeit zu entrichten, wornach dieselbe jedoch nach den stufenweise höheren Ansätzen der späteren Jahre bemessen wird.

§. 163. Welche Rechte gewährt ein Gewerbsprivilegium im Allgemeinen?

Dasselbe giebt, je nach Maßgabe des Inhalts der darüber ausgestellten Urkunde und der nachstehenden nähe-

ren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Anderen von der Anfertigung oder Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden, auszuschließen, so ferne derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder so viel die Anwendung betrifft, den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 164. Welcher Rechte entbehrt ein für ausschließliche Anfertigung oder Ausführung eines Gegenstandes verliehenes Gewerbsprivilegium?

Ein solches Privileg berechtigt keineswegs zur Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken oder endlich den Gebrauch und Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht vom Privilegiumsinhaber bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmung.

§. 165. Welche Rechte gewähren aber Privilegien, welche nicht für die ausschließliche Anfertigung und Ausführung eines Gegenstandes, sondern für die ausschließliche Anwendung der neuen Fabrikationsmethode oder eines neuen Fabrikationsmittels (Maschinen oder Werkzeuge) für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb ertheilt worden sind?

Solche Privilegien geben ohne alle Beschränkung das Recht, jedem Anderen die Benützung der patentirten Methode, oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welche das Recht hiezu nicht vom Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

§. 166. Welche Rechte giebt ein Gewerbsprivilegium für Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes?

Ein solches berechtigt nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Patent zu beeinträchtigen, sondern

berechtigt nur, die Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 167. Welche Rechte giebt ein Gewerbsprivilegium bezüglich der Ausübung der mit denselben erworbenen Befugnissen?

Jeder Privilegiumsinhaber ist berechtiget zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Polizeivorschriften gegebenen Bestimmungen, Gewerbsanlagen, (Werkstätten, Vor- und Einrichtungen ꝛc.) in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen, die patentirten erzeugten Gegenstände in einem eigenen Laden feil zu halten. Er gelangt jedoch durch das Privilegium die Befugnisse zur selbstständigen Ausübung des betreffend einschlägigen Gewerbes selbst nicht, sondern hat deßfalls die Erlangung eines Realrechtes oder Conzession besonders zu erwerben.

§. 168. Kann über ein Gewerbsprivilegium auch verfügt werden und was ist zu beobachten?

Der Inhaber des Privilegs ist berechtiget, über dasselbe, wie über jedes andere Eigenthum oder Realrecht beliebig zu verfügen, dasselbe zu verkaufen, an einen andern unentgeldlich abzutreten, über dasselbe zu testiren oder Andere in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen 3 Monaten beim kgl. Handelsministerium unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Verhandlung über die Besitzveränderung Anzeige zu machen. Im Falle des Todes des Inhabers geht das Privileg auf die Erben über.

§. 169. Welches Schutzes haben sich Gewerbsprivilegien zu erfreuen?

Gegen jede Beeinträchtigung eines Privilegs, gegen Anmaßung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben wird sowohl von Amtswegen, als auf Anmelden des Berechtigten der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes unaufhalt-

sam gewährt. Solche Eingriffe werden mit einer Geldbuße von 100 — 500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere Hälfte dem Armenfonde des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufällt. Dem Beeinträchtigten bleibt überdieß noch unbenommen, seine Ansprüche auf Schadenersatz am Rechtswege geltend zu machen. Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und in gutem Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens statt.

§. 170. Welchem wird das Vorrecht zuerkannt, wenn zwei oder mehrere ausschließliche Rechte für Eine Verbesserung oder Erfindung in Anspruch nehmen?

Das Privilegiumsgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung beim kgl. Handelsministerium oder den Unterbehörden (Gewerbspolizeibehörden oder Mittelstellen (kgl. Kreisregierungen) mit dem Präsendatum unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen und dem Bewerber hierüber eine Empfangsbestättigung ausgestellt.

Welcher daher einen früheren Datum nachzuweisen im Stande ist, demselben gebührt der Vorrang.

§. 171. Wann erlöschen Gewerbsprivilegien?

Dieselben verlieren ihre Wirksamkeit:

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung des Privilegs eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß obigen §. 159 unzuläßig gemacht hätte;
2) wenn der Fall eintritt, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe anderswo schon eingeführt gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war oder in öffentlichen Werken des In- und Auslandes durch Beschreibung und Zeichnung so dargestellt ist, daß deren Ausführung jedem Sachverständigen möglich wird. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen

schon früher bekannt, von diesem aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung;

3) wenn sich ergiebt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchen die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe;

4) wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen 3 Jahren, oder so fern das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes oder wenn der Inhaber eines Einführungspatentes nicht binnen eines Jahres dasselbe in Ausübung gebracht hat;

5) wenn die Ausübung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;

6) wenn bei Einführungsprivilegien das Patent unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Ausland steht, außer Wirksamkeit tritt;

7) durch Verzichtleistung;

8) wenn in Besitzveränderungsfällen (oben §. 166) die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das kgl. Handelsministerium erstattet wird;

9) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Privilegium ertheilt worden, wenn nicht rechtzeitig um Verlängerung gebeten wird.

§. 172. Was geschieht nach Erlöschung eines Privilegiums?

Verliert ein Gewerbsprivilegium aus einem der obbenannten Gründe seine Wirksamkeit, so wird nach gehöriger Erhebung des Erlöschungsgrundes die Einziehung desselben von der zuständigen Behörde von Amtswegen oder auf Anrufen ausgesprochen und so bald der Ausspruch nach 14 Tagen, ohne dagegen die Berufung ergriffen zu haben, in Gültigkeit erwachsen ist, die Einziehung dem kgl. Handelsministerium angezeigt, sonach dieselbe im kgl. Regierungsblatt bekannt gegeben. Eine Berufung an die

nächst vorgesetzte Stelle gegen die Verfügung der Unterbehörde kann daselbst zu Protokoll mündlich oder durch einen kgl. Advokaten, dem die Akteneinsicht zu gestatten ist, im Laufe des Berufungstermins von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Beschlusses angerechnet, schriftlich ausgeführt werden, gegen die hierauf erfolgte höchste Entschließung findet keine Berufung an das kgl. Handelsministerium mehr statt.

§. 173. **Was haben die Gewerbsprivilegiumsinhaber in der kgl. Haupt- und Residenzstadt München zu beobachten, wenn das Privilegium dort ausgeübt werden will?**

Jeder Privilegiumsinhaber, welcher dasselbe in München ausüben will, hat beim dortigen Stadtmagistrate die polizeiliche Bewilligung hiezu nachzusuchen.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums, dessen Gegenstand in ein bestimmtes Gewerbe einschlägt, hat an dem Orte, an welchem er sein Privilegium ausübt, eine Aushangtafel resp. angemessene Aufschrift zu führen.

Der Entwurf fraglicher Aufschrift, welcher die privilegirte Befugniß nach dem Wortlaute der Privilegiums-Urkunde in möglichster Genauigkeit und Kürze zu bezeichnen hat, ist vor dem Beginne der Ausübung des Privilegiums dem Magistrate und der kgl. Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Die Führung des kgl. Wappens auf dem Aushangschilde ist dem Inhaber eines Privilegiums, den Fall erlangter ausdrücklicher Bewilligung hiezu ausgenommen, nicht gestattet.

Diejenigen, welche dahier Privilegien ausüben, ohne die erforderliche ortspolizeiliche Bewilligung hiezu erhalten zu haben, sowie diejenigen, welche keine entsprechende Aufschrift führen, haben geeignete Einschreitung zu gewärtigen.

Uebergriffe der Privilegiumsbefugnisse in eine den Gewerben zuständige Thätigkeit werden mit angemessener Geldstrafe und zwar im ersten Betretungsfalle von 5 bis 50 fl. und nach Umständen mit Einziehung der Bewilligung zur Privilegiumsausübung dahier bestraft.

Der Gewerbsprivilegiumsinhaber erlangt durch dasselbe nicht zugleich die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben, entweder durch Erlangung einer Conzession oder Erwerbung eines realen Gewerbes.

Erwerb durch Ausübung freigegebener Beschäftigungen und freier Gewerbe.

§. 174. Was versteht man unter freigegebenen Beschäftigungen und freien Gewerben oder freien Erwerbsarten?

Frei sind solche Beschäftigungen und Gewerbe, für welche weder eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung, noch eine besondere Conzession, sondern nur eine widerrufliche obrigkeitliche Erlaubniß (Lizenz) nothwendig ist. Wer daher weder ein Gewerbe erlernt, noch im Stande ist, ein Gewerbsprivilegium käuflich an sich zu bringen, noch irgend ein solches durch eigene Entdeckung oder Erfindung zu erlangen, kann durch Ausübung einer freien Erwerbsart einen erlaubten mehr oder minder einträglichen Erwerb sich verschaffen, welcher selbst vor jenen aus einem Privilegium vorzuziehen ist, indem die Erwerbung eines Privilegiums mit vielen Kosten verbunden und der Fortbestand desselben oft sehr unsicher ist.

§. 175. Welchen Beschränkungen unterliegt die Erlangung der obrigkeitlichen Bewilligung (Lizenz) zum Betriebe einer freien Erwerbsart im Allgemeinen und in wie fern darf dieselbe nicht versagt werden?

Unter Nachweisung der Geschicklichkeit zum Geschäfte darf die Bewilligung zum Betriebe einer freien Erwerbsart nicht versagt werden, wenn der Beschäftigung anders nicht ordnungs-, sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen. Es ist daher im Allgemeinen jedem gut Beleumundeten oder sich erweislich Gebesserten

freigestellt, sich unter obigen Voraussetzungen eine solche Beschäftigung zu wählen, wozu er Kenntnisse und Fähigkeit besitzt und dieselbe auch nachzuweisen vermag.

§. 176. Wozu berechtigen die zur Ausübung einer freien Erwerbsart ausgestellten Lizenzen?

Die auf Erzeugung und Arbeiten ertheilten Lizenzen berechtigen nur zum Verkaufe der von den Lizenzinhabern und ihren Gehilfen selbst erzeugten Gegenstände, keineswegs aber zum Verkaufe nicht selbst verfertigter, bezogener Waaren. Sie haben sich an den Inhalt der ihnen in den ausgestellten Urkunden bezeichneten Befugnisse genau zu achten und sich von Uebergriffen in die geschlossenen Gewerbe bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 — 30 fl. und nach Umständen der Einziehung der Linzenz zu enthalten. Dagegen berechtigen die Lizenzen den Inhaber zur Haltung von Gehilfen, zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse in einem offenen Laden und zum Besuche öffentlicher Märkte.

§. 177. Was haben die Inhaber solcher Lizenzen in der kgl. Haupt- und Residenzstadt München noch weiter zu beobachten?

Dieselben haben im Monat Dezember jährlich beim Magistrate ihre Lizenzen vorzulegen und sich über deren wirkliche Ausübung durch Zeugnisse ihrer Districtsvorsteher, Hausherrn oder sonstig glaubwürdiger Personen auszuweisen, ausserdem sie ihrer Befugnisse verlustig werden und wenn sie das Geschäft fortsetzen wollen, die Lizenz neu nachzusuchen haben.

§. 178. Können zurückgewiesene Gesuche erneuert werden und findet auch eine Berufung dagegen statt?

Allerdings und zwar wie bei abgewiesenen Gewerbsconzessionen, §§. 142. und 143.

§. 179. Begründet eine freie Erwerbsart auch eine Ansässigmachung und unter welchen Voraussetzungen?

Auf eine freie Erwerbsart kann eine Ansässigmachungs- und Verehelichungsbewilligung nur in so ferne erlangt

werden, als die betreffende Gemeinde das Geschäft seinem Umfange nach als einen sonst in jeder Beziehung vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand anerkennt und dem Gesuche die Zustimmung ertheilt. In einem solchen Falle kann auch eine Geschäftsprüfung verlangt werden.

§. 180. **Welche Beschäftigungen sind im Allgemeinen als frei erklärt?**

1) ausser dem den Landleuten freigegebenen Erwerb durch Leinweberei die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten und
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören und nach Ermessen des kgl. Staatsministeriums des Innern entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Konkurrenz überlassen werden.

§. 181. **Wie lassen sich die freien Erwerbsarten eintheilen?**

Dieselben können füglich eingetheilt werden:
a) in Erzeugungsbeschäftigungen;
b) in herumziehende freie Gewerbe ohne Handel und
c) in Verkaufsbeschäftigungen.

§. 182. **Wie können dieselben noch weiter klassifizirt werden?**

Man kann sie eintheilen in solche, welche
1) zur Bekleidung,
2) zur Nahrung oder sonstigen Lebensunterhalt,
3) zum häuslichen und technischen Gebrauche,
4) zum Vergnügen oder zur Bequemlichkeit,
5) zur Ausbildung und
6) zu besonderen persönlichen Verrichtungen dienen.

§. 183. **Welche freie Erwerbsarten dienen zur Bekleidung?**

Bändermachen, aus Leinen und Wolle, mit freier Hand ohne Maschine, **Blumenmachen** für Kopfputz,

Korsetten- und Miedermachen für Frauenzimmer, Krabattenmachen für Herren, Dekatiren der Tücher, wo noch keine Tuchscheerer sind, Frauenkleiderverfertigen, Handschuhmachen, aus Leinen, Wolle, Seide, jedoch unbeschadet der an einzelnen Orten etwa schon bestehenden wohlerworbenen Rechte, Haarflechten, ohne an die Geflechte edles Metall anzubringen, Hemdknopfverfertigen, aus Leinen, Hauben-Putzen und Sticken, Hosenträgerverfertigen, gestrickte, gehäckelte, aus Leinen, Wolle, Seide mit Stramin, ohne Maschinen und Lederanwendung, Kleiderreinigen, ohne die Kleider zu färben, abzuändern oder auszubessern, Leinweberei auf dem Lande, Leinwandbleichen, Näharbeiten, Pers- und Leinendrukken, Persglanziren, Putzarbeiten, was zur Kopf-, Hals- und Armbekleidung dient, Riegelhaubenmachen, von Gold und Silber gestickt, auch unedlem Metall, Schuhflicken, Seidenputzen, ohne Färben der Stoffe, Sommerhüteverfertigen, aus Stroh, Fischbein, Pfauenfedern, Binsen, gespaltenen Rohren, Pferdehaaren, Spitzenmachen-, Putzen und Klöpeln, Spinnen, in Seide, Wolle, Flachs, Hanf, Werch, Pferdehaaren, Seegras, Tüllputzen, Waschreinigen-, Bügeln-, Mangen-, Bleichen, Wattenmachen, aus Baumwolle, Flachs und Werch, Weißnäharbeiten aller Art, Winterschuhmachen, aus Filz, Tuchenden, Stroh, Stramin, jedoch ohne Sohlen und Besätzen von Leder, statt der Sohlen von Leder können jedoch Kork (Pantoffelholz) auch Gummi- und Guttaperchasohlen angewendet werden.

§. 184. Welche dienen zur Nahrung und sonstigen Lebensunterhalt?

Aepfelweinerzeugen- und schenken, Backwerkerzeugungen, feine, mit Hefe, welche weder in die Zuckerbäckerei noch Küchelbäckerei einschlagen und nicht aus dem Schmalzbade, sondern aus dem Bratrohre oder Backofen gebacken werden, unbeschadet der an einzelnen Orten etwa schon bestehenden, wohlerworbenen Rechte, Champagner-Weinerzeugung, Chocoladeverfertigen,

und dessen Verkauf im trockenen und flüßigen Zustande, den sogenannten Brillantchocolade in Metallfolien einzuhüllen, ist als der Gesundheit gefährlich streng verboten, Frösche fangen und zum Verkaufe bringen, Frucht-, Mandel-, Eichel-, Cichorien- s. a. Surrogat-Kaffee bereiten und ausschenken, ohne Beimischung von Naturkaffee, Kaffee-Essenz bereiten und verkaufen, Hausbrod bereiten auf Bestellung, Kartoffelsago bereiten, Kletzenbrod backen, Kostgeben für bestimmte Tischgäste, ohne Bier einzulegen, Kraftsuppe bereiten, mit Ausschluß von Fleischspeisen und beschränkt für die Morgenstunden bis Mittag, Käseausschnitt aus inländischen Schweizereien und Oeconomien, Maccaroninudeln bereiten und verkaufen, Malzdörren für Brauereien ohne Verfertigung der Dörren, Milchhandel für Rechnung der Schwaigbesitzer ohne Butter, und selbstständiger Milchverkauf von eigenen Melkkühen, Molken- und Gaiskäse bereiten, Oblaten backen, Punschessenz bereiten und verkaufen ohne Ausschenken, Senf bereiten, Vieh schächten für israelitische Garküchen, Waffelbacken, jedoch unbeschadet der an einzelnen Orten bestehenden wohlerworbenen Rechte, Wurzen, Kräuter, genießbare Schwämme und Beeren sammeln, Zwiebackerzeugung, jedoch unbeschadet der an einzelnen Orten bestehenden wohl erworbenen Rechte.

§. 185. Welche dienen zum häuslichen und technischen Gebrauche?

Achsen, resp. Eisendrehen, Arbeiten und Erzeugnisse zum Zwecke der Haus- und Feldwirthschaft ohne Ausnahme, welche man selbst verfertiget oder durch Angehörige und Dienstboten verfertigen läßt, selbst wenn solche Arbeiten sonst geschlossenen Gewerben zugewiesen sind, wozu es selbst keiner Lizenz bedarf, Ausstopfen der Thiere, Backofenmachen, Barometer- und Termometer verfertigen, unbeschadet schon bestehender wohlerworbener Rechte, Leimsieden, Beinbrennen zu Farbenbereitung an von Wohngebäuden abgelegenen Plätzen, Bein- und Holzschnitzwaaren

verfertigen, Baumwollkartätschen, Bettdecken verfertigen, Bettenmachen-, verleihen und reinigen, Billardkreide verfertigen, Bierführen, Blasbalg machen, Blätter setzen für Weberei, Blitzableiter setzen und die dazu gehörigen Metalldrähte zu flechten, Blumentische und Töpfe, und andere Behälter und Möbel aus Naturholz verfertigen, Blumen, Kränze und Guirlanden verfertigen, Brillenmachen und optische Instrumenten verfertigen, unbeschadet vorhandener wohlerworbener Rechte, Brisiltabak verfertigen, dessen Bereitung medizinisch untersucht werden muß, Brunnen machen, Bürstenholz machen, Bürsten verfertigen aus Moos und Wurzeln, Camphin bereiten, Cemment bereiten, Chlorkalk und Soda bereiten an von Wohngebäuden entfernten Plätzen, Devisen verfertigen in Orten, wo dieselben von Conditoren nicht selbst erzeugt werden und ohne sich hiezu der Gesundheit schädlicher Farben zu bedienen, Dosen verfertigen aus verschiedenen Massen, Holz und gepreßtem Horn und Leder ohne Dreharbeit, Eisausbeuten für Metzger, Conditoren u. Apotheker, Edelsteinschneiden, Emailliren, Etuis machen, Farben bereiten aus Erde und Metall in geringer Ausdehnung in einem für die Arbeiter und Nachbarschaft ungefährlichen Laboratorium und gegen Nachweise der Kenntnisse der Farben und Einwirkung derselben auf die menschliche Gesundheit, Federbusch und Pferdhaarschweif verfertigen, Pferddecken machen, Firniß bereiten an abgelegenen Orten, Fournirschneiden, Feuerschwamm bereiten, Futteralarbeiten wasserdichte, Geisel- und Peitschenstöcke verfertigen, Gemälde restauriren, Getreidesäcke machen, Glas- und Porzellanmalen, Glasschleifen-, schneiden u. graviren, wo noch keine Glaser ansässig sind, Gummi bereiten, Gypsgießen- und formen, Hafenbinden, Handwerkszeug verfertigen von Holz ohne Anbringung von Schneideisen, Haasenhaar schneiden für Hutmacher, Holzarbeiten, als: Moltern, Malz- und Schneeschaufeln, Maischscheiter, Bäckenschlüsseln, Sensenwürfen, Heugabeln, Rechen,

Kochseelen, Bratröste, Bratspitze, Ofenstangen, Besen, Hackenstiele, Dreschein, Leitern, Hackstöcke, Tröge, Heurafeln, Legschindeln rc. rc. Holzpolitur verfertigen, Kalk- und Gypsbrennen, Kien- und Schwefelholz machen, Kitt bereiten gegen Feuer und Wasser, Klavirkapsel verfertigen, Klavir stimmen, Körbe flechten, grobe, Krankenwarten, Krautschneiden- und einmachen, Kunstfeuerwerk machen, Laubsägen machen, Leimsieden, unbeschadet vorhandener wohlerworbener Rechte, Leistschneiden, Malerleinwand bereiten, Matratzen machen, aus Seegras, Maßstab machen, Meerschaumschneiden- und formen, Möbelputzen, ohne Vornahme von Reparaturen, Modelstechen- und formen, Mühlrichten, Muschelverzierungs-Tableaux verfertigen, Nachtlichter verfertigen, Oel raffinren, Papparbeiten, gewöhnliche und zwar ausschließend auf Verfertigung von Hutschachteln, Schachteln für Apotheker und Kaufleute, Parfümerie bereiten, jedoch unbeschadet vorhandener wohlerworbener Rechte, Pecheln, Pech- und Schmiersieden an von Wohn- und andern Gebäuden, Wäldern und brennbaren Gegenständen entfernten Plätzen, Pergament machen, Perlmutterarbeiten, künstliche, soweit dieselben nicht bestimmten Gewerben zugewiesen sind, Pinsel verfertigen für Kunstmaler, Pferdegarn- und Jagdtaschen verfertigen, Runkelrübenzucker-Fabriziren der Landwirthe, Sägen feilen, Säcke verfertigen, als Getreide-, Mehl-, Hopfen-, Geld- s. a. Säcke aus Leinen und Zwilch, Satelbaum schneiden für Sattler, Riemer und Oeconomen, Schaufel- und Scheibenmachen, Schindeln machen, Schuh- und Stiefelwichs verfertigen, Schuhmacherwerkzeug verfertigen, Schwarzwälder Uhren verfertigen, Siegellack verfertigen, Silber poliren, Stahlfedern und Gänsekiel bereiten, Stärke und Haarpuder machen, Sticken in Gold, Silber und unedlem Metall, Streichriemen, Fleckkugeln und Glanzwichs verfertigen, Streusand verfertigen, Strohwisch und Strohmatten verfertigen, Tinte

und Tusch bereiten, Torfstechen, Ungeziefer-Vertilgungsmittel bereiten nach vorhergegangener Untersuchung, Wachstuch verfertiigen, Wagenkretzen verfertigen, Wappen malen und Bilder coloriren, Weingeist und Branntwein erzeugen aus selbst erzeugten Früchten, ohne Verschleiß des Branntweins in Minuto, Kalk- und Ziegelbrennen, Feld- und Baugyps bereiten, Zündkapsel- und Zündhölzer verfertigen an isolirten von Wohn- und andern Gebäuden entfernten Orten in niederen hölzernen Laboratorien.

§. 186. Welche dienen zum Vergnügen?

Dahin gehören: Luftschifffahrten, Geistererscheinungen, (optische Täuschungen) Karten- und Taschenspielkünste, Musik-, Sing-, Theater- und gymnastische Productionen, Turnen, Fechten, Tanzen ꝛc. ꝛc.

§. 187. Welche dienen zur Bequemlichkeit?

Dahin gehört das Geschäft der Sesselträger, der Fiaker, der Droschken, Reitpferdverleiher und das nicht regelmäßige Land-, Wasser- und Frachtfuhrwesen.

Fiakeranstalt in München.

§. 188. Welche Personen können in München zum Betriebe der freien Fiakergewerbe zugelassen werden, unter welchen Bedingungen und von welcher Behörde?

Zum Fiakergeschäft können sowohl die in München als in der Vorstadt Au conzessionirten Lohnkutscher und auch andere daselbst angesessene Einwohner zugelassen werden. Die Bedingungen zur Aufnahme sind:

1) die Ansässigkeit in München, in der Vorstadt Au und deren nächster Umgebung;
2) die Nachweise eines hinlänglichen Vermögens;

3) der Besitz verlässiger Pferde, eines guten Wagens und brauchbarer Geschirre;
4) guter Leumund.

Die Aufnahme der Fiaker und die Ausstellung eines widerruflich jährlich zu erneuernden Erlaubnißscheines, so wie die alleinige Leitung dieser Anstalt liegt der kgl. Polizeibehörde ob.

Uebertretungen der Fiakerordnung werden an Geld bis zu 15 fl. oder Arreststrafe bis zu 3 Tagen bestraft.

Droschkenanstalt in München.

§. 189. Welche Personen können in München zum Betriebe des freien Droschkengewerbes (einspännige vierrädrige Fuhrwerke) zugelassen werden, unter welchen Bedingungen und von welcher Behörde?

Wiederrufliche und jährlich mit dem Monat Jänner zu erneuernde Erlaubnißscheine können von der kgl. Polizeidirection erhalten: alle in München oder im Langerichtsbezirke Au ansässige Einwohner. Zunächst werden berücksichtiget: die Lohnkutscher Münchens, dann die übrigen bisher mit Fiakerzeugen versehenen Personen und die Lohnkutscher in der Vorstadt Au und Haidhausen.

Die Bewerber haben guten Leumund, hinlängliches Vermögen, den Besitz von Pferd, Wagen und Geschirr in vorschriftsmäßigem Zustand nachzuweisen. Das Pferd muß nach dem Gutachten des Polizeiarztes gut genährt und vollkommen entsprechend sein.

Die Droschken müssen vierrädrig, zweisitzig, mit Vordach und Seitenvorhängen von Leder oder Glasfenstern versehen, dauerhaft, von gefälligem Aussehen und bequem gebaut, mit Kothflügeln und festen Tritten zum Aus- und Einsteigen, an beiden Seiten und rückwärts mit der dem Unternehmer bewilligten Nummer versehen sein. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten von ähnlicher Beschaffenheit aufgefahren werden. Das Geschirr muß anständig und dauerhaft sein. Ueber die Fahrkosten entscheidet das Regulativ, welches in jeder Droschke aufbewahrt und auf Verlangen dem Fahrgast vorgezeigt werden muß. Ueber-

tretungen der Droschkenordnung werden an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft. Wiederholte Uebertretungen der Droschkenordnung können Einziehung der Lizenz zeitlich oder für immer zur Folge haben.

§. 190. Welche freie Erwerbsarten dienen zur Ausbildung?

Dahin gehört: die Ertheilung des Unterrichtes im Lesen, Schreiben, Rechnen, Auto-, Photo- und Stenographiren, Zeichnen, Malen, Singen, Declamiren, Tanzen, Turnen, Fechten, Reiten, Schwimmen, in der Mimik, Tonkunst und in allen Sprachen ꝛc. ꝛc. Wird hierin der Unterricht nur privat gegeben, so bedarf es hiezu nicht einmal einer Lizenz, will hingegen das Geschäft in größerer Ausdehnung als öffentliche Bildungsanstalt betrieben werden, so ist deren Errichtung von einer besondern Prüfung und polizeilichen Bewilligung abhängig. Dahin gehören auch Lese-Anstalten, Leihbibliotheken und Schreibbureau-Anstalten.

§. 191. Welche dienen zu persönlichen Verrichtungen?

Dahin gehören: die Verrichtungen der Kleiderreiniger, Stiefelputzer, Herren-Bedienten, Nachtführer, Lampenanzünder, Weineimerer und Trockenlader, Transporteure, Kolporteure, Ausgeher, Krankenwärter, Hochzeitlader, Brunnenmacher, Backofenbauer, Hühneraugenoperateure, Blitzableiter-Setzer, Kleidermacherinnen, Betten- und Matratzenreiniger, Commissionäre, Sägefeiler, Klavir-Träger- und Stimmer, Krautschneider, Güterschaffner, Melberhelfer, Notenschreiber, Schuhflicker, Pferdbereiter, Unterhändler, Versetzerinnen, Von- und Zugeherinnen ꝛc. ꝛc.

Herumziehende freie Gewerbe ohne Handel.

§. 192. Welche Beschäftigungen gehören dahin?

Zu diesen werden gezählt: die Beschäftigungen der Scheerenschleifer, Pfannen- und Kesselflicker, Hafenbinder, Draht- und Gitterflechter, Musikanten.

§. 193. Wo werden diese Gesuche angebracht und welche Stelle ertheilt die Bewilligung zur Ausübung derselben?

Die Gesuche werden bei den Districtspolizeibehörden mündlich angebracht gesammelt und jährlich am 1. Dezember den vorgesetzten Regierungsstellen unter Vorschlagung der Bezirke gutächtlich vorgelegt.

§. 194. Welche Eigenschaften müssen die Bewerber haben, um in Vorschlag gebracht zu werden?

Der Bewerber hat sich über ganz guten Leumund auszuweisen. Neue Bewerber müssen nebst gutem Leumund auch eine Realität besitzen und deren Nahrungsstand so begründet sein, daß das Geschäft nur als Nebenerwerb erscheint.

§. 195. Mit welchen Legitimationen werden diese aufgenommenen Conzessionisten versehen und wie haben sie sich zu verhalten?

Sie erhalten von der Districtspolizeibehörde ein auf ein Jahr gültiges Vorweisbuch, welches der Inhaber an jedem Orte, wo er übernachtet, der Obrigkeit vorzulegen hat, welche entdeckte Erzessen bestraft. Betritt derselbe einen andern als den ihm angewiesenen District, so wird er als Bettler oder Landstreicher behandelt. Die Vorweisbücher sind bis zum 1. Dezember wieder zurückzugeben, damit dieselben gleichzeitig mit den Gesuchen um neue Bewilligungen wieder einbefördert werden können.

§. 196. Ist auch eine Stellvertretung dieser Gewerbsleute zulässig und in wie fern?

Den Eheweibern dieser Gewerbsleute kann von der Districtspolizeibehörde ausnahmsweise erlaubt werden, ihre Ehemänner zu begleiten, hingegen ist eine Stellvertretung durch ihre Ehefrauen oder erwachsenen Söhne und Töchter nur mit Bewilligung der vorgesetzten höheren Stelle zulässig.

Erwerb durch Musik.

§. 197. In wie fern ist die Ausübung der Musik freigegeben?

Neue Conzessionen auf Erwerb durch Musikmachen dürfen nicht mehr ertheilt werden. In allen jenen Fällen hingegen ist die Erlangung eines Lizenzscheines zum Musikmachen nothwendig, wo der Musiker nicht entweder als notorischer Virtuose des In- und Auslandes durch einen Reisepaß oder als Mitglied eines musikalischen Instituts höherer Ordnung durch sein Anstellungsdecret oder als Militärhautboist durch einen legalen Ausweis über diese Eigenschaft oder endlich als Thürmer oder concessionirter Musiker durch Ernennungs- oder Conzessionsurkunde über personale Verhältnisse oder Befähigung sich zu legitimiren vermag.

§. 198. Welche Behörden und Stellen sind zur Ausstellung von Musiklizenzen berufen?

Solche werden ausgestellt von den Bezirkspolizeibehörden blos für einen Ort oder für einen Polizeibezirk, dagegen von den kgl. Kreisregierungen für mehrere Bezirke oder den ganzen Kreis, endlich vom kgl. Staatsministerium des Innern für mehrere Kreise.

§. 199. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Bewerber eine solche Lizenz erlangen?

Wird die Lizenz für einen Ort oder Bezirk nachgesucht, hat Bewerber ein von als tüchtig anerkannten Musikern des Orts glaubwürdiges Zeugniß seiner Befähigung, in

allen andern Fällen aber ein von den Vorständen der Schullehrer-Seminarien des betreffenden Kreises auf Grund einer bestandenen Prüfung ausgestelltes Zeugniß vorzulegen und sich über guten Leumund auszuweisen.

§. 200. Wie haben sich solche Lizenzinhaber zu verhalten?

Dieselben haben, wo sie Musik machen, die höchstens auf die Dauer eines Jahres ausgestellten Lizenzscheine bei der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen und dieselben während der Reise wenigstens alle vierzehn Tage einmal visiren zu lassen, ausser es würde die Lizenz nur auf einem Orte oder District ertheilt sein. Der neue Schein ist nur gegen Abgabe des früheren auszuhändigen, kommt aber in diesen eine nachtheilige Bemerkung gegen das Betragen des Inhabers vor, so hat derselbe zu gewärtigen, daß ihm nach Maß der erschwerenden Umstände das Patent zeitlich oder für immer eingezogen, auf einen kleineren Bezirk beschränkt oder zu gewissen Zeiten im Jahre Musik zu machen erlaubt werde.

Erwerb durch Lumpensammeln.

§. 201. Welche Personen sind ausschließlich zu diesem Erwerbe geeignet?

Nur allein den Commissionären (Vollmachtgebern) inländischer Papierfabrikanten und den conzessionirten Zwischenhändlern ist dieser Erwerb vorbehalten. Juden sind von diesem Geschäfte ausgeschlossen.

§. 202. Welche Befugniß steht den inländischen Papierfabrikanten bezüglich des Sammelns des benöthigten Materials „Lumpen" zu und was haben sie bei Aufstellung der Lumpensammler zu beobachten?

Jedem inländischen Papierfabrikanten steht als Ausfluß seiner Gewerbsberechtigung die Befugniß zu, das benöthigte Material „Lumpen" im ganzen Umfange des Königreichs ohne Beschränkung auf Bezirke oder Kreise

entweder durch seine gebrödeten Diener oder aufgestellten Commissionäre sammeln zu lassen, welchen er das Vertrauen schenkt. Diese Fabrikanten haben jede von ihnen abzusendende Person noch vor der Absendung der Districtspolizeibehörde seiner Heimath zu benennen, welche sofort das Leumundsverhältniß des Vorgeschlagenen prüft und sodann die Bewilligung ertheilt oder verweigert, wonach dem im ersten Falle das geeignete Vorweisbuch angestellt wird.

§. 203. **Was haben diese autorisirten Sammler vor dem Antritte ihrer Reise und während derselben zu beobachten?**

Vor dem Antritte der Reise haben dieselben die beabsichtigte Route nach den zu durchwandernden Polizeibezirken genau anzugeben, worüber jedesmal von der Heimathsbehörde der geeignete Eintrag in das Buch zu geschehen hat. Sie haben das Vorweisbuch, wo sie übernachten oder Lumpen sammeln, der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche darin die Zeit der Ankunft und des Abganges, so wie die Aufführung des Sammlers einzuschreiben hat. Sie dürfen von den Hauptstraßen nur dann abgehen, wenn sie das Visa der hiebei die Dauer des Verweilens im Bezirke bestimmenden Districtspolizeibehörde vorher erlangt haben.

Jede von einer solchen Behörde nicht speziell genehmigte Abweichung von der eingetragenen Reiseroute, jede Duchziehung eines Polizeibezirkes ohne Erholung des Visa der Districtspolizeibehörde, jedes durch kein Visa der Ortspolizeibehörde genehmigte Einsammeln, jedes nicht in dieser Art bestätigte Nachtlager zieht die Behandlung als Bettler und Landstreicher nach sich. Jeder polizeiliche Strafbeschluß wird im Wanderbuche vorgemerkt. Wiederholte Uebertretungen haben die Entziehung der polizeilichen Bewilligung für längere Zeit oder für immer zur Folge.

§. 204. **Was haben die Commissionäre bei ihrer Rückkehr zu beobachten?**

Sie haben die Ablieferung des gesammten Vorrathes sich von ihren Papierfabrikanten in das Buch bescheinigen

zu lassen und dasselbe bei der Districtspolizeibehörde vorzuweisen.

§. 205. **Was hat der Papierfabrikant mit dem Beginne des Etat-Jahres zu beobachten?**

Derselbe hat, im Falle er keinen anderen Commissionair bestellen will, die Fortdauer der neuen Beauftragung des Commissionärs in dessen Buch ausdrücklich zu bestätigen, worauf die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

§. 206. **Werden neben diesen Commissionären heut zu Tag von der kgl. Kreisregierung auch noch sogenannte Zwischenhändler conzessionirt?**

Neue derartige Conzessionen werden wegen Vertheuerung des Materials nicht mehr und nur ausnahmsweise ertheilt.

§. 207. **Was haben die Lumpensammler wegen des Tauschhandels zu beobachten?**

Deßfalls hat es bei dem jeden Orts bestehenden Herkommensein zu verbleiben. An Orten, wo es herkommlich ist, daß die Lumpensammler die Hadern nicht um Geld kaufen, sondern gegen geringe Verkaufsgegenstände eintauschen, soll dieß mit der Beschränkung gestattet sein, daß sie nur leinene und wollene gefärbte Bänder und Schnüre geringen Werths, Nadeln, Fingerhüte aus unedlem Metall oder aus Bein, ferner Haften und Schlingen, beinerne und hölzerne Hemdknöpfe, welche von ihnen selbst gefertigt oder von inländischen Fabrikanten und Gewerbsleuten gekauft worden sind und diese lediglich nur zum Austausche gegen Hadern, keineswegs aber zum Handel und Verkaufe in und außer dem Hause mit sich führen.

Erwerb durch Aschensammeln.

§. 208. **Wie haben sich die Aschensammler zu verhalten?**

Was für die Lumpensammler gilt, gilt auch für die Aschensammler.

Erwerb durch Landkramhandel.

§. 209. **Welche Personen können zum Besuche der inländischen Märkte zugelassen werden?**

Dahin gehören:

1) die sogenannten Selbsterzeuger, welche für ihre Erzeugungsbeschäftigungen mit Lizenzen versehen sind;

2) diejenigen, welche obrigkeitliche Zeugnisse über ihre gute Aufführung und über den Besitz des zum ersten Anfange des Handels erforderlichen Vermögens oder des hiezu nöthigen Credits bei inländischen Producenten, Fabrikanten, Professionisten oder größeren Kaufleuten beibringen;

3) welche nur inländisch rohe Producte oder inländische Fabrikate oder

4) nur solche Waaren führen wollen, die sie von größeren inländischen Kaufleuten beziehen.

§. 210. **Von welchen Behörden und mit welchen Handelsvorweisen werden die, die inländischen Märkte besuchenden Personen versehen?**

Die mit Lizenzen versehenen Selbsterzeuger bedürfen keiner weitern Legitimation ausserhalb des Gerichtsbezirkes, wo sie unbekannt sind, hingegen haben sie sich mit einem jährlich zu erneuernden Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes über das zu verkaufende Selbstfabrikat (Ursprungszeugniß) zu versehen. Alle oben 2—4 benannten Personen (Landkrämer ohne offenen Laden) erhalten von den kgl. Kreisregierungen ihres Wohnortes ausgefertigte auf ein Jahr gültige Handelspatente, worin die Waaren, womit sie handeln dürfen, namentlich bemerkt sind. Die Gesuche werden bei der Heimathsbehörde mündlich angebracht.

Erwerb durch Hausirhandel.

§. 211. **An welche Personen können Hausirpatente ertheilt werden?**

Nur an solche Personen, welche zu gar keinem andern Erwerb fähig, guten Leumunds sind und das Gewerbe

oder die freie Erwerbsart zugleich von der Art ist, daß sie ihre Erzeugnisse auf andere Weise nicht wohl verwerthen können.

§. 212. Welche Waaren sind vom Hausirhandel unbedingt ausgeschlossen?

Alle Material- und Spezereiwaaren, Wein, Liqueur, Zeuge, Wolle, Baumwolle, Seide ꝛc. ꝛc. alle Arzneimittel unbedingt.

§. 213. Von welchen Behörden und Stellen können Hausirpatente erlangt werden?

Hausirpatente für einen Polizeidistrict oder für einzelne Orte desselben können von den einschlägigen Districtspolizeibehörden, für mehrere Districte hingegen von den betreffenden kgl. Kreisstellen erlangt werden. Solche Patentinhaber dürfen andere zum Hausiren nicht mitnehmen und sie haben das Patent auf Verlangen jeder Obrigkeit vorzuzeigen.

Erwerb durch Getreidehandel.

§. 214. Wer ist zum Getreidehandel im Innern des Königreiches befugt und unter welchen Voraussetzungen?

Der Handel und Zwischenhandel mit Getreide ist im Innern des Königreichs Bayern dem Ausländer niemals erlaubt.

Zu diesem Handel werden nur solche Inländer zugelassen, welche mit einem schuldenfreien Vermögen von wenigstens dreitausend Gulden ansässig sind und einen unbescholtenen Ruf besitzen.

Wer daher den Getreidehandel für immer oder auf einige Zeit betreiben will, hat sich bei seiner Polizeiobrigkeit zu melden, welche, wenn keine gesetzlichen Anstände obwalten, die Eintragung in das die Getreidehändler bestimmte Verzeichniß verfügt und statt Patents, ein auf ein Jahr übrigens aber für das ganze Königreich geltenden Matrikelauszug unentgeldlich ausgestellt, von welchem jedoch weder ein Duplicat, noch eine vidimirte Abschrift,

sondern nur das Original zum Getreidehandel gebraucht werden darf.

§. 215. Wer ist vom Getreidehandel ausgeschlossen?

1) Alle übrigen nicht ansässigen und mit Matrikelauszügen nicht versehene Personen;
2) sämmtliche öffentliche Diener des Staates und der Kommune und die zum Dienste auf öffentlichen Getreidekästen oder auf den Getreidemärkten angestellten Beamten, Schreiber und Diener, dagegen ist den Staatsdienern gestattet, ihre eigenen Erzeugnisse nach den gegebenen Vorschriften zu verwerthen;
3) alle Bäcker, Melber und Müller, dann was die Gerste betrifft, auch die Bräuer.

§. 216. Welche Personen und in welcher Voraussetzung ist denselben erlaubt, auch ausser den Schrannen Getreide in Privathäusern anzukaufen?

Personen, welche sich mit dem Getreidehandel nicht befassen, bleibt es frei, auch ausserhalb der Schrannen in Privathäusern einen Vorrath von Früchten, welche entweder zur Besaamung ihrer Felder oder zur häuslichen Nothdurft erforderlich ist, anzukaufen. Desgleichen ist den Bäckern, Melbern und Bierbräuern und anderen mit Bereitung der ersten Lebensmittel beschäftigten Gewerbsleuten der Ankauf des Getreides in den Häusern unverwehrt.

Diese Personen haben aber zum Getreideankaufe in Privathäusern nach obrigkeitlichem Ermessen und Bestimmung des Bedarfs eine besondere Erlaubniß zu erholen und das Ankaufsgeschäft selbst persönlich oder durch ihre Angehörigen oder gebrödete Diener zu besorgen oder besorgen zu lassen.

Niemand darf ohne Vorwissen und Zustimmung des Gemeindevorstehers an wen immer einiges Getreide aus Haus und Scheune verabfolgen lassen; doch ist der Kauf und Verkauf kleiner Quantitäten zwischen den Angehörigen einer und derselben Gemeinde ohne polizeiliche Vorweise gestattet.

§. 217. Wo ist das aus dem Auslande eingeführte Getreide abzusetzen?

Für alle Gattungen Getreides ist die freie Einfuhr gestattet, und dasselbe kann ungehindert am Orte der Bestellung oder auf dem Getreidemarkte abgesetzt werden.

§. 218. Wie verhält es sich mit der Ausfuhr des Getreides?

Kein Getreide darf ausgeführt werden, welches nicht ehevor auf öffentlichem Markte feilgeboten und dort erkauft worden. Hiezu sind förmliche Zeugnisse nothwendig, welche nur auf 6 Wochen vom Tage der Ausstellung an gelten und die Namen der Käufer, die Gattungen des Getreides und die Größe des Vorrathes genau ausdrücken müssen.

§. 219. Welches Getreide darf mit Umgehung der Getreidemärkte ausgeführt werden?

Alles Getreide darf von jenen Selbstproduzenten, welche auf unchaussirten Wegen 3 Stunden und auf chaussirten Wegen 6 Stunden vom Schrannenplatze entfernt oder so naye an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, ins Ausland geführt oder von Ausländern verkauft werden, der Ausführende hat jedoch sich durch ein ihm von der Polizeibehörde des Einkaufsorts unentgeldlich auszustellendes und auf 6 Wochen gültiges Zeugniß sowohl bei der inländischen Grenzbehörde als bei der letzten Mautstation des Eintrittsorts gehörig auszuweisen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätigt wird.

§. 220. Welche Strafen sind gegen unerlaubten Ankauf und Verkauf von Getreide gesetzt?

Gegen alle jene, welche auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen oder verkaufen, tritt die Confiscation des Getreides, wenn es noch in Natur vorhanden ist, ausserdem der volle Ersatz des Werthes und die Confiscation des bereits erlegten Kaufpreises als Strafe ein. Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizei-Arrest von 8 — 14 Tagen geschärft werden und zugleich

werden die straffälligen Getreidehändler des Rechts zum Getreidehandel, sowie die mit Victualien handelnden Gewerbsleute des Rechts zur Ausübung ihrer Gewerbe für immer verlustig.

Wer an einem unerlaubten Getreidehandel als Gehilfe auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, wird nach Befund der Umstände mit einer Geldbuße von 25 — 50 fl. bestraft.

§. 221. Was versteht man unter dem verbotenen Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Halme oder Wurzel?

Man versteht darunter nicht nur alle Gattungen Getreides, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

§. 222. Wer macht sich einer Uebertretung dieses Gebotes schuldig?

1) Wer sich die noch auf dem Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Grunde ein ausschließendes Erwerbsrecht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt oder sich zu Gunsten eines solchen Rechtes verbindlich macht;
2) wer Getreide, bevor solches geerndet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf eine benannte Fläche oder in gewissem Maße um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer ablöset;
3) wer Anlehen in Geld oder Geldeswerth giebt oder annimmt unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Naturalbetrag der künftigen Erndte, und
4) wer von Verträgen, Käufen und Anlehen der vorbezeichneten Art als Unterhändler oder durch Eintreten in dieselben Antheil nimmt.

§. 223. Welche Käufe und Ablösungen stehender Früchte bleiben jedoch erlaubt?

Vorbehalten bleiben Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung von Grund und Boden, sowie die Anlehen von Saamen und Speisefrüchten gegen Vorbehalt, die Zahlung nach den zur Zeit der Abgabe bestehenden Preisen oder der Rückersätze in gleichen Erzeugnissen und Maßen, sowie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch Naturalien mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

§. 224. Welche Strafe hat der Verkauf des Getreides auf Halme oder Wurzel zur Folge?

1) Der ganze Werth der Früchte verfällt nach den zur Zeit des Vertrags bestehenden Mittelpreisen mit dem ganzen Betrage der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehenssummen, Darangabe, Unterhaltungskosten u. s. w. dem Armenfonde, wovon zwei Drittel dem Angeber gebühren;
2) überdieß werden Käufer, Darleiher und Unterhändler mit Polizei-Arrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der doppelten Arreststrafe durch die kgl. Intelligenzblätter öffentlich nahmhaft gemacht;
3) einer gleichen Arreststrafe von 8—14 Tagen nebst einer Geldbuße von 25—100 fl. sind Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotwidriger Vertrag versucht und unterhandelt wird, wenn derselbe auch nicht zu Stande gekommen ist;
4) wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, so wird derselbe nicht nur von aller Strafe frei, sondern erhält auch noch zwei Drittel Antheil von oben 1 und 3 benannten Strafen.

§. 225. Wer ist auf den Getreideschrannen vom Getreideverkauf ausgeschlossen und wer zum Getreideankaufe berechtiget?

Vom Getreideverkaufe sind diejenigen ausgeschlossen, die selbst kein Getreide zur Schranne geführt haben und nur das daselbst erkaufte wieder feil bieten. Zum Getreideankaufe auf der Schranne ist jeder berechtigt und es hat dabei weder der Ortsbewohner vor dem Auswärtigen, noch der Consument vor dem Getreidehändler, Bäcker, Melber oder sonst einem Gewerbsmanne irgend ein Vorrecht in Anspruch zu nehmen. Kein Ausländer kann als Mäckler oder Unterhändler auf der Schranne gebraucht werden.

Erwerb durch Viehhandel.

§. 226. Wer ist zum Viehhandel berechtiget?

Der Handel mit Vieh und thierischen Substanzen (Häute, Felle, Saittlinge) ist im Inlande freigegeben. Zum Handel mit Vieh ist jeder ansässige Inländer befugt und er bedarf hiezu nicht einmal eines Patents. Auch der Unterhändler im Viehhandel muß ein ansässiger Inländer sein. Viehhändler, wenn sie gesetzwidrige Verträge oder Unterschleife und betrügerische Umtriebe machen, verlieren das Recht zum Viehhandel für immer.

Erwerb in der Münchner Freibank.

§. 227. Welche Personen sind zum Schlachten von Vieh und zum Fleischverkaufe in der Münchner Freibank berechtiget?

Nur Oeconomen sind hiezu berechtigt, ausgeschlossen hievon sind Metzgerknechte und Personen, welche nicht selbst Viehzucht treiben, dann die Metzgermeister in der Stadt München und ihren nächsten Umgebungen.

§. 228. Wie muß das dort zu schlachtende Vieh beschaffen sein?

Alles Vieh, welches in der Freibank verkauft werden soll, muß lebend dahin gebracht werden, von den Vieh-

beschauern lebend oder todt beschaut und vollkommen gesund und bankmäßig befunden werden. Insbesondere werden Kälber, welche sammt der Haut nicht 40 Pfund wiegen, zum Aushauen nicht zugelassen. Die Kälber dürfen, so lange als sie todt zu Markt gebracht werden, auch in die Freibank schon geschlachtet gebracht werden. Wenn in einem Stalle das Vieh mit einer ansteckenden Krankheit befallen wird, so darf aus diesem Stalle so lange kein Vieh zum Schlachten in die Freibank gebracht werden, so lange noch ein krankes Vieh in diesem Stalle vorhanden ist.

§. 229. Wie wird es mit den Fleischpreisen gehalten?

Den Verkäufern bleibt es überlassen, den Preis, um welchen sie das Fleisch verkaufen wollen, selbst zu bestimmen, jedoch müssen sie diesen Preis noch vor dem Schlachten dem Marktinspector angeben. Dieser Preis wird sodann in ein eigenes Buch eingetragen und bei dem Fleischstocke sowohl, als bei dem Eingange in die Freibank für Jedermann sichtbar angeschrieben. Dieser Preis darf beim Verkaufe des Fleisches unter keinem Vorwande erhöht werden.

§. 230. Welcher hat den Vorzug aus mehreren gleichzeitig ankommenden Oeconomen und wie lange dürfen dieselben ihre Verkaufsplätze behalten?

Es wird hier derjenige zuerst zum Schlachten gelassen, welcher am wohlfeilsten zu verkaufen gesonnen ist. Länger als zwei Tage darf Niemand mit einem und demselben Stück Vieh auf dem Verkaufsplatze bleiben, sondern er hat ihn nach Verlauf dieser zwei Tage unverweigerlich seinem Nachbar abzutreten.

§. 231. Wozu sind die Verkäufer in der Freibank ferner verpflichtet?

In der Freibank dürfen alle Gattungen Schlachtvieh ohne Ausnahme täglich verkauft werden und es müssen den Käufern Stücke von jedem Gewichte, welches sie verlangen,

verabfolgt werden. Die Verkäufer dürfen sich keiner anderen Waage und Gewichte bedienen, als derjenigen, welche für die Freibank angeschafft sind. Das Zuwägen von Köpfen, Füßen, Eingeweiden und anderen weniger genießbaren Gegenständen zu dem Kochfleische und dem Braten ist verboten. Alle solche Gegenstände müssen für sich allein gegen besondere Bezahlung verkauft werden.

§. 232. Welche Gebühren haben die Verkäufer zu entrichten?

Noch vor dem Schlachten haben sie den vorschriftsmäßigen Fleischaufschlag, dann die Beschaugebühr für jedes größere Stück, nämlich für den Ochsen, Kuh und Rind mit 12 kr. und für jedes kleinere Stück Vieh, nämlich für jedes Kalb, Schaaf oder Schwein mit 3 kr. an die Einnehmer des Fleischaufschlages zu bezahlen und dem Marktinspector die Quittung hierüber vorzuzeigen. Für die Benützung der Freibank, des Schlachthauses und der darin befindlichen Geräthschaften haben die Verkäufer von jedem größeren Stück 24 kr. und von jedem kleineren Stück 6 kr. Bankzins an den Marktinspector zu bezahlen. Für die Reinigung der Bank und des Schlachthauses, welche ohne Mitwirkung der Verkäufer geschieht, haben die Verkäufer keine besondern Gebühren zu entrichten.

Wenn der Vieheigenthümer das Vieh nicht selbst schlachten und zum Verkaufe herrichten, und sich des Bankknechtes bedienen will, hat er demselben hiefür von jedem größeren Stücke 1 fl. 24 kr. und von jedem kleinerem Stück Vieh 8 kr. Lohn zu geben. Außer diesem Lohn dürfen die Bankknechte von den Fleischverkäufern nicht das Geringste weder in Geld noch in Fleisch oder anderen Theilen des geschlachteten Viehes fordern und auch nicht als freiwilliges Geschenk annehmen. Den Freibankknechten ist es ferner verboten, Vieh, Fleisch, Häute, Unschlitt und Anderes für sich oder andere zu kaufen oder zu verkaufen.

§. 233. Welche Strafe zieht die Uebertretung dieser Vorschriften nach sich?

Wer sich in der Freibank unordentlich beträgt oder der Freibankordnung entgegen handelt, wird vom Magistrate

mit Geld- oder Arreststrafen belegt und nöthigenfalls von der Benützung der Freibank längere Zeit ausgeschlossen.

Erwerb durch Victualienhandel.

§. 234. Wie ist der freie Erwerb durch den Victualienhandel im Allgemeinen regulirt?

Es ist hier zu unterscheiden zwischen Selbsterzeugern der Lebensmittel zum Verkaufe und jenen Personen, welche Lebensmittel von den Selbsterzeugern zum Wiederverkaufe auf solchen Märkten erhandeln, die man Victualienhändler nennt.

§. 235. Was haben die Selbsterzeuger zu beobachten?

Die Oeconomen und sonstigen Landleute, welche Lebensmittel selbst erzielen, haben sich mit ihren in die Städte und Märkte führenden Victualien jedesmal unmittelbar auf die hiezu bestimmten Marktplätze (Wochenmärkte) zu begeben und dürfen unterwegs auf den Straßen, Wegen, dann vor den Thoren bei willkührlicher Strafe nicht das mindeste verkaufen. Wenn jedoch solche Selbsterzeuger zu weit von einer Stadt oder einem Markte entfernt sind, und dieselben ihre Victualien nur mit großen Auslagen dahin bringen könnten, hiebei auch nicht gesichert wären, ob sie einen Absatz finden möchten, so ist denselben die vortheilhaftere Verwerthung der Victualien im Hause selbst gestattet.

§. 236. Was haben die Victualienhändler zu beobachten?

Diese dürfen bei Vermeidung von Strafen von den auf die Wochenmärkte ziehenden Landleuten in Wirths- oder Privathäusern oder im Herzuführen auf dem Wege oder vor den Thoren Victualien nicht erhandeln, sondern sie haben die Victualien nur in den von ihrem zuständigen Markte 7 Stunden entfernten Orten aufzukaufen und bei Confiscationsstrafe keine ungesunden Victualien zu Markte zu bringen.

Viktualienkauf und Verkauf auf dem Münchner Viktualienmarkte.

§. 237. Wann und von wem findet die Zufuhr von Victualien auf dem Münchner Victualienmarkte statt?

Jeder, der Lebensmittel entweder selbst erzeugt oder in gesetzlicher Weise auf dem Lande in einem Umkreise von 2 Stunden erhandelt, darf dieselben täglich auf dem Münchener Victualienmarkte zum Verkaufe bringen. Niemand darf hiezu durch Patente oder durch andere Beschränkungen hierin gehindert oder belästiget werden; doch bleibt es dem Ermessen der Verkäufer überlassen, sich von ihren Polizeibehörden Vorweise ertheilen zu lassen, um besonders auf dem Wege nach München jeden möglichen Anständen oder Irrungen zu begegnen, dagegen sind diese Verkäufer verbunden, auf ämtliches Befragen Namen, Wohnort und überhaupt ihre persönlichen Verhältnisse anzugeben.

§. 238. Bei welcher Behörde haben sich Münchner Einwohner, welche ihren Erwerb auf dem Victualienhandel suchen wollen, zu melden?

Bei der dortigen kgl. Polizeidirection, wo dieselben hiezu ein Vorweisbuch erhalten, welches sie beim Stadtmagistrate vorzuweisen haben. Ausgenommen hievon sind jene Personen, welche für die Garteneigenthümer oder deren Pächter Gartenerzeugnisse oder Obst auf dem Victualienmarkte verkaufen wollen. Diese bedürfen eines Zeugnisses vom Eigenthümer oder Pächter, welches sie der Marktinspection blos vorzuzeigen haben.

§. 239. Wie haben sich die Selbsterzeuger und wie die Victualienhändler zu verhalten?

Weder die Selbsterzeuger noch die Victualienhändler dürfen ihre Waaren (ausser Beeren, Frühlingssalat und ähnliche Gegenstände) in der Stadt oder in Vorstädten herumtragen oder fahren und zwar bei Vermeidung von Geld- oder Arreststrafe, welche auch diejenigen trifft, welche Victualien vor den Thoren oder an Orten innerhalb eines Umkreises von 2 Stunden von München aufkaufen.

Die zu Markt kommenden Waaren werden von Sachverständigen genau untersucht. Was nicht die erforderliche natürliche Beschaffenheit und Güte hat, darf nicht zum Verkaufe gelassen werden, und das der Gesundheit schädliche wird mit Beschlag belegt, die Person, die dasselbe zu Markte bringt, nach summarischer Untersuchung mit Geld oder Arrest belegt und eine schädliche Waare, wozu alle Giftsubstanzen, (wenn sie auch nur als solche verkauft werden, z. B. Fliegenschwämme) vernichtet.

Waare, welche einmal auf dem Markte ausgestellt ist, muß demjenigen, welcher sie zu kaufen sucht, ohne Rücksicht der Person freistehen und darf Niemanden auf irgend eine Weise versteckt werden. Die Ausflucht, daß dieselbe schon bestellt oder verkauft ist, findet nicht statt, auch kein Vorzugs- oder Einstandsrecht des Käufers. Während Jemand um Victualien handelt, darf kein Anderer in den Handel einreden oder ein höheres Anbot legen weder durch Worte noch durch Zeichen. Die gegen diese Bestimmung handelnden Personen haben Geld- oder Arreststrafen zu gewärtigen.

Alle Gegenstände, welche auf den Markt gebracht worden sind, müssen den ganzen Tag über zum Verkaufe ausgestellt bleiben. Was nicht verkauft werden kann, muß dem Marktinspector zur Aufbewahrung übergeben und am andern Tage unfehlbar wieder auf den Markt gestellt werden. In Privathäuser darf bei Vermeidung obiger Strafe Nichts gestellt werden.

Diejenigen Personen hingegen, welche so viele Victualien auf den Markt bringen, daß sie dieselben an einem Tage nicht verkaufen können, sondern in Victualiengewölben unterbringen müssen, ist gestattet, eine eigene Person aufzustellen, welche den Rest an den folgen Tagen, jedoch nicht auf eigene, sondern auf Rechnung des Eigenthümers, auch nicht zu gleicher Zeit mit Letzterem, resp. nicht an zweien Orten verkaufen darf. Die zum kommissionsweisen Verkauf aufgestellten Personen müssen jedesmal der Marktinspection angezeigt und dürfen, im Falle sie einen Handel auf eigene Rechnung treiben würden, nicht mehr zugelassen werden, vielmehr unterliegen sie als Unterhändler der Strafe der Hinwegweisung vom Markte.

§. 240. In wie fern sind gewisse Gewerbtreibende beim Einkaufe am Victualienmarkte beschränkt?

Personen, welche von Gasthäusern zum Einkaufe ihrer bedeutenden Bedürfnisse eigens bestellt sind, werden als Unterhändler bestraft, wenn sie sich eines eigenen Handels anmassen.

Personen, welche vermöge ihres speziellen Gewerberechtes Victualien zum Wiederverkaufe einzukaufen befugt sind, als Melber, Salzstößler, Fragner, Geflügelhändler, Obstler, Krauthändler, Fischer, Gärtner 2c. 2c. dürfen vor 10 Uhr Morgens auf dem Victualienmarkte sich nicht einfinden oder andere Personen für sich einkaufen lassen. Ebenso ist es ihnen verboten, in den Gärten oder auf den Feldern innerhalb des hiesigen Burgfriedens aufzukaufen oder sich hiezu anderer Personen zu bedienen. Sollten diese Personen auf irgend eine Weise dem freien Marktverkehr nachtheilig werden, z. B. in der ihnen zum Einkaufe gegebenen Zeit, durch Einfallen in den Kauf Anderer, Ueberbieten, Steigern und sonstige Gefährden auf die Preise der Lebensmittel zu wirken suchen, so haben sie unnachsichtlich die empfindlichsten Geld- oder Arreststrafen und nach Umständen die Entfernung vom Markte zu gewärtigen.

In noch höherem Grade werden Unterhändler, nämlich Personen, welche eine Befugniß des Einkaufes zum Wiederverkaufe gar nicht besitzen, bestraft. Wegweisung vom Markte, Geld- oder Arreststrafe und selbst Confiskation der angekauften Waaren haben solche Unterhändler zu gewärtigen.

Kinder sind weder als Käufer, noch als Verkäufer auf dem Markte zu gedulden.

Weder hiesige, noch benachbarte Fischer dürfen auf dem Fischmarkte andere als hochgültige Fische als: Hechte, Waller, Forellen, Aale und Karpfen und auch diese nur nach 10 Uhr Morgens kaufen. Fische dürfen im Allgemeinen nicht blos an gewissen, sondern an allen Markttagen zum Verkaufe gebracht werdea. Abgestandene und faule Fische werden vernichtet.

Erwerb durch Handel mit Landesprodukten.

§. 241. Welche Produkte versteht man darunter?

Dahin gehören: Bau-, Werk- und Brennholz, Torf, Steinkohlen, Kalk, Gyps, selbst gezogene Weine, eigene Mineralwasser, inländisches Obst, Hanf, Flachs, Werch, Wolle, Hopfen, gedörrtes Obst, Kleesamen, alle Gattungen Natursteine aus eigenen Steinbrüchen 2c. 2c.

Literatur-Anhang

über

nachstehende in allen Buchhandlungen zu habenden und vom Verfasser gegenwärtiger Schrift früher herausgegebene Werke, als:

I. **Handbuch über Baupolizei-Verwaltung** und des Bau- resp. Nachbarnrechts, Preis 4 fl. 48 kr.

II. **Fluß- und Wasserpolizei** mit den Wasser- und Mühlenrechten, Preis 2 fl. 24 kr.

III. **Der rechtliche Staatsbürger**, ein pädagogischer Leitfaden, Preis 40 kr.

Gedruckt bei Albr. Volkhart.

Rathgeber für Alle,

welche

sich ansässig machen und verehelichen,

eine

Gewerbs-Concession, ein Gewerbs-Privilegium,

oder eine Lizenz

zum Betriebe einer freien Erwerbsart

erlangen wollen,

zugleich

ein Leitfaden für Eltern und Vormünder

behufs

der Wahl des künftigen Berufes

ihrer Kinder und Pflegebefohlenen.

Bearbeitet

nach den revidirten Gesetzen und noch bestehenden Verordnungen
für die älteren sieben Kreise Bayerns

von

Max v. Schmädel,

quiesc. rechtskundiger Magistrats-Rath in München.

Ferner:

Handbuch der Conversation für Gebildete aus allen Ständen, umfassend die Genealogie aller Regenten Europa's, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Statistik: Angabe der berühmtesten Männer und Frauen, Künstler und Künstlerinnen, historisch-merkwürdiger Personen, berüchtigter Verbrecher, Kriege, Schlachten und Belagerungen, die neuesten Erfindungen, Meilentabelle, alle Maaße-, Gewichte-, Münzen-, Zins-, und Fruchtpreise-Berechnung. Verzeichniß der Messen und Jahrmärkte Deutschlands, nebst Fremdwörterbuch und Schönheitslehre. 2 Theile. 16. 984 S. und ein Wortregister LVIII. S. geb. 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr.

Hoffmann, F. W., Allgemeiner Hausschatz, oder Sammlung bewährter Hausmittel in leichten Krankheitsfällen, als gegen Augen-, Ohren-, Zahn-, Kopf-, Hals-, Brust- und Magenschmerzen ꝛc., dann Mittel für jede Haushaltung: als verschiedenes aufzubewahren, Fleisch, Eier, Obst, Hopfen, Brod ꝛc. Fünfte viel vermehrte Auflage. 8. 176 S. geh. 15 ngr. oder 45 kr.

— — vollständiges Vieharzneibuch, oder Unterricht über die Erziehung, Wartung, Fütterung, Krankheiten und deren Heilung von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, Federvieh und Hunden. Nebst einem Anhange über die Krankheiten der Stubenvögel und deren Heilung. 2. verm. Aufl. 8. 132 S. geh. 9 ngr oder 27 kr.

Kalender hunderjähriger, von 1800 — 1899 des Abtes Moritz Knauer. derselbe enthält: die Beschreibung der Weltkörper und Weltsysteme, der Sonne und der Planeten; ferner eine Sammlung merkwürdiger Bauernregeln. Angabe der muthmaßlichen Witterung, Zeiteintheilung, Tageslänge, einen monatlichen landwirthschaftlichen Kalender oder Anweisung was von Monat zu Monat das ganze Jahr hindurch in der Oekonomie und Haushaltung zu thun ist ꝛc. 8. verb. Aufl. 12. 132 S. geh. 4 ½ ngr. oder 15 kr.

Schnellrechner, der (Rechnungsfaullenzer) beim Ein- und Verkauf. Nach dem Gewichte von 1 — 100 Pfund zu 4 — 18 Kreuzer pr. Pfund. 8. 31 S. geh. 3 ngr. oder 9 kr.

Stammbuch mein, oder Trost- und Kernsprüche des Lebens in zweihundert Stammbuchsaufsätzen und zwei und vierzig Namen Stammbuchverse (Akrosticha.) Herausgegeben von George Jaquet. 16. 70 S. geh. 4 ½ ngr. oder 12 kr.

Augsburg.

In George Jaquet's Verlagsbuchhandlung.

1853.

Zettler